

Unterrichtung
(zu Drs. 17/3110)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 19.03.2015

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/3110

Die Antworten die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 61. Sitzung des Landtages am 19.03.2015 abgedruckt.

Die Anfrage 22 wurde von den Fragestellern zurückgezogen.

2. Abgeordneter Lutz Winkelmann (CDU)

Welches Signal geht von der Einstellung des Strafverfahrens gegen den ehemaligen SPD-Bundestagabgeordneten Sebastian Edathy aus?

Am 2. März 2015 wurde das Strafverfahren gegen den ehemaligen SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy wegen des Besitzes von Kinderpornographie vor dem Landgericht Verden gegen die Zahlung einer Geldauflage von 5 000 Euro an den Kinderschutzbund Niedersachsen nach § 153 a der Strafprozessordnung eingestellt.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft Hannover hatte zuvor ein eindeutiges Schuldeingeständnis Edathys zur Bedingung für die Einstellung des Verfahrens gemacht, wie die „Tagesschau“ im Internet am 2. März 2015 berichtete. Der Anwalt von Sebastian Edathy verlas daraufhin namens seines Mandanten eine Erklärung in der Verhandlung. Daraufhin erteilte die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung zur Einstellung.

Kurz darauf veröffentlichte Sebastian Edathy auf seiner Facebook-Seite im Internet folgende Äußerung: „Ich begrüße die Einstellung des Verfahrens durch das Landgericht Verden. Eine Fortsetzung wäre unverhältnismäßig gewesen. - Ich weise darauf hin, dass ein ‚Geständnis‘ ausweislich meiner heutigen Erklärung nicht vorliegt. Die Staatsanwaltschaft war mit dem Wortlaut der Erklärung einverstanden. Eine Schuldfeststellung ist damit ausdrücklich nicht getroffen worden.“

Der Vorsitzende des Kinderschutzbundes Niedersachsen sagte in einem Interview mit der Onlineausgabe der *Zeit* am 2. März 2015 zur Einstellung des Verfahrens gegen Sebastian Edathy: „Für 5 000 Euro ist die kinderpornografische Dimension dieses Verfahrens einfach vom Tisch gewischt. Die Problematik ‚Kinderpornografie im Netz‘ jetzt einfach zu den Akten zu legen, das wäre ein wahnsinnig schlechtes Signal. Die juristische Bewertung ist das eine. Die Botschaft, die auch durch Herrn Edathy geschickt wird, ist aber eine andere: Für 5 000 Euro ist dieses Thema zu erledigen, wenn man vorsichtig damit umgeht.“

Der Kinderschutzbund erklärte später, die Geldauflage von 5 000 Euro von Sebastian Edathy nicht annehmen zu wollen.

Am 2. März 2015 wurde auf der Internetseite www.openpetition.de eine Onlinepetition gegen die Einstellung des Strafverfahrens gegen Sebastian Edathy veröffentlicht. Der Petitionstext hat folgenden Inhalt: „Die Einstellung des Verfahrens ist ein Freibrief für alle Pädophilen. Mit dieser Petition möchte ich gegen die Einstellung des Verfahrens ‚Kinderporno-Prozess Edathy‘ vorgehen. Ich

bin der Meinung, dass die Einstellung des Verfahrens absolut fehlerhaft ist, und fordere Widerspruch! Was diese Kinder auf den Videos erleiden müssen daran denkt niemand, bei uns wird nicht über den Tellerrand geschaut, was ist mit den Kindern in den Videos? Denkt jemand daran? Solche Menschen wie Edathy sorgen erst dafür, dass damit ein Geschäftsmodell entsteht. Und dann eine einfache Entschuldigung und 5 000 Euro? Davon haben die Kinder nichts, aber die Jugend ist zerstört!“

Diese Petition hatte innerhalb von zwei Tagen mehr als 185 000 Unterstützer.

Die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens gegen Sebastian Edathy gegen eine Geldauflage war bereits eine Woche zuvor bekannt geworden. So berichtete z. B. die *Braunschweiger Zeitung* am 24. Februar 2015 („Edathy-Prozess könnte mit Geldstrafe enden“) über diese Möglichkeit.

Staatsanwälte sind in Deutschland gemäß § 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes an die dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten gebunden. Eine dienstliche Anweisung innerhalb der Staatsanwaltschaft Hannover oder von der Justizministerin, der Einstellung des Strafverfahrens gegen Sebastian Edathy gegen eine Geldauflage nicht zuzustimmen, ist nicht bekannt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung in der Einstellung des Strafverfahrens wegen des Besitzes von Kinderpornographie gegen den ehemaligen SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy gegen eine Geldauflage gemeinsam wie der Kinderschutzbund Niedersachsen ein „wahnsinnig schlechtes Signal“?
2. Hätte die Justizministerin die Möglichkeit zu einer verbindlichen Anweisung an die Staatsanwaltschaft Hannover gehabt, der Einstellung des Strafverfahrens gegen eine Geldauflage nicht zuzustimmen?
3. Hat Sebastian Edathy nach Ansicht der Landesregierung seine Schuld eingestanden, auch wenn er dies ausdrücklich abstreitet?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung ist vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung gehalten, die in richterlicher Unabhängigkeit getroffene Entscheidung des Landgerichts Verden nicht zu kommentieren.

Zu 2:

Der Justizministerin steht gemäß den § 146, § 147 Nr. 2 GVG eine Weisungsbefugnis zu. Diese Dienstaufsicht berechtigt zur Erteilung von allgemeinen Weisungen und Weisungen im Einzelfall, sowohl im Hinblick auf die rechtliche als auch die tatsächliche Sachbehandlung. Allerdings unterliegt die Dienstaufsicht Grenzen, die sich wiederum aus dem Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) und aus der Bindung an Gesetz und Recht (Artikel 20 Abs. 3 GG) ergeben. Soweit das Gesetz keinen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zulässt, kommt die Ausübung des Weisungsrechts somit von vornherein nicht in Betracht. Das Weisungsrecht darf aber auch sonst nicht von rechts- oder sachwidrigen Erwägungen geleitet sein.

Daran orientieren sich folgende von dem Niedersächsischen Justizministerium aufgestellten Weisungsgrundsätze, mit denen das Spannungsverhältnis zwischen parlamentarischer und ministerieller Verantwortung auf der einen und der Gewährleistung einer unabhängigen Justiz auf der anderen Seite ausgestaltet worden ist:

1. Eine Weisung muss überhaupt rechtlich zulässig sein. Die Bindung an Gesetz und Recht gilt auch für die politische Spitze. Konkret heißt dies, dass jeder Weisung ein zumindest vertretbarer Rechtsstandpunkt zugrunde liegen muss, der vor der jeweiligen Kontrollinstanz verantwortet werden kann. Für die Landesjustizverwaltung ist diese Kontrollinstanz der Niedersächsische Landtag.

2. Eine Weisung bedarf in tatsächlicher Hinsicht einer sicheren Beurteilungsgrundlage. Wer Weisungen erteilt, trägt die volle Verantwortung für den dadurch gesteuerten weiteren Gang des Verfahrens. Für die Hauptverhandlung vor Gericht ist mit Rücksicht auf die elementaren Verfahrensgrundsätze der freien Beweiswürdigung und der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in besonderem Maße Zurückhaltung geboten, denn Vorgesetzte, welche nicht an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, werden kaum in der Lage sein, sachgerechte Anträge zur Schuld- und Straffrage zu formulieren.
3. Ein der Staatsanwaltschaft gesetzlich zustehendes Ermessen wird von der Landesjustizverwaltung grundsätzlich bis zur Grenze des Nicht- oder des Fehlgebrauchs akzeptiert. Dies gilt in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht.
4. Eine Weisung muss sachlich unabweisbar geboten sein. Beurteilen die Verantwortungsträger bei Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft die Sachlage einvernehmlich, dann besteht gesteigerter Begründungsbedarf für eine gegenteilige Weisung. Neben der rechtlichen Zulässigkeit ist die Frage einer Weisung dann vor allem daraufhin zu prüfen, ob sie nach Abwägung aller gegen sie sprechenden Argumente unerlässlich ist.
5. Eine Weisung muss als solche zweifelsfrei erkennbar sein und sich deutlich von unverbindlichen Ratschlägen unterscheiden. Sie wird deshalb, sofern keine Einigung zustande kommt, schriftlich erteilt.

Vor diesem Hintergrund bestand kein Anlass für eine Weisung gegenüber der Staatsanwaltschaft Hannover. Diese hat in der Hauptverhandlung vor Gericht das ihr eingeräumte Ermessen nicht über- oder unterschritten.

Zu 3:

Die rechtliche Bewertung und Einstufung der von dem Angeklagten Sebastian Edathy abgegebenen Erklärungen oblagen der Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Gericht. Dieses, wie auch das Verhalten des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Edathy zu bewerten, ist nicht Aufgabe der Landesregierung.

3. Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta und Ronald Schminke (SPD)

Göttingen als Standort eines Sozialgerichts (Teil 2)

Laut Bericht im *Göttinger Tageblatt* vom 27. Januar 2015 bleibt die Zahl der Klagen gegen Hartz-IV-Bescheide der südniedersächsischen Behörden hoch. Im Jahr 2014 seien es gut 2 200 Fälle, im Jahr davor 2 284 Klagen gewesen. Verhandelt werden die Klagen aus der Stadt und dem Landkreis Göttingen sowie aus Holzminden, Northeim und Osterode vor dem Sozialgericht in Hildesheim, da Südniedersachsen zu den Regionen in Niedersachsen ohne ein Sozialgericht gehört. Angesichts der konstant hohen Zahlen wurde erneut die Forderung nach einem Sozialgerichtsstandort in Göttingen laut (vgl. fraktionsübergreifende Entschließung des Göttinger Kreistages vom Februar 2014).

In der Antwort der Landesregierung auf eine Mündliche Anfrage zur Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen bekennt sie sich ausdrücklich zu dem Ziel, „dass die Bürgerinnen und Bürger überall im Land einen effektiven Zugang zur Justiz in erreichbarer Nähe haben sollen“. Kurze Wege zu den Gerichten sollen sicherstellen, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte wahrnehmen können und so Bürgernähe nicht nur im übertragenen Sinne verwirklicht werde (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 9 zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Dr. Gabriele Andretta (SPD), Drucksache 17/1250, Seite 15 f.).

Da der Sozialgerichtsbarkeit die Rechtsprechung in den Bereichen der Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie soziale Pflegeversicherung), dem Schwerbehindertenrecht, dem Pflegeversicherungsrecht und zum anderen - seit Januar 2005 - auch für die Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (geregelt im SGB II), der Sozialhilfe (geregelt im SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt, sind von den Verfahren vor Gericht oft Menschen betroffen, die sich in schwierigen Lebenslagen (Mütter mit kleinen Kindern, Schwerbehinderte, Flüchtlinge, Arbeitslose, Rentner u. a.) befinden. Für diese stellt die

Anreise nach Hildesheim eine große Belastung dar. Zwei Beispiele zur Verdeutlichung: Erstens Anreise zum Termin vor dem Sozialgericht Hildesheim aus Duderstadt, Landkreis Göttingen, Terminbeginn um 9:00 Uhr: Abfahrt ZOB Duderstadt um 6:17 Uhr, anschließend viermal Umsteigen, Ankunft in Hildesheim um 8:20 Uhr, Gesamtfahrzeit 2:03 Stunden. Zweitens Anreise zum Gerichtstermin vor dem Sozialgericht Hildesheim aus Bad Sachsa, Landkreis Osterode, Beginn des Termins um 9:00 Uhr: Abfahrt Bad Sachsa 6:33 Uhr, zweimal Umsteigen, Ankunft in Hildesheim 8:20 Uhr, Gesamtfahrzeit 1:47 Stunden. Zwar werden vereinzelt auch in Göttingen Verhandlungstage angesetzt, doch mit durchschnittlich 18 Verhandlungstagen im Jahr stellt dies keine nennenswerte Entlastung dar. So fand 2015 noch kein einziger Verhandlungstag in Göttingen statt. Es gibt deshalb seit längerem politische Initiativen, im Interesse einer bürgernahen Justiz am Standort Göttingen ein Sozialgericht für Südniedersachsen anzusiedeln. Das Justizministerium hat die Initiative aufgegriffen und Ende 2013 mit der Prüfung eines Sozialgerichtsstandortes Göttingen begonnen. Ausgehend von den ermittelten Fallzahlen, sollten zunächst der konkrete Raumbedarf ermittelt und der Liegenschaftsfonds Braunschweig/Göttingen gebeten werden, die mögliche Unterbringung in einer landeseigenen Liegenschaft in Göttingen zu überprüfen (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, s. o).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Zu welchen konkreten Ergebnissen sind nach zwölf Monaten die Prüfungen zum Sozialgerichtsstandort Göttingen inzwischen gekommen (u. a. räumliche Unterbringung, Rechtsgebiete, Personalausstattung)?
2. Wann wird die Landesregierung eine Entscheidung in dieser Frage treffen?
3. Gibt es weitergehende Überlegungen zur Entwicklung des Gerichtsstandortes Göttingen?

Niedersächsisches Justizministerium

Niedersachsen hat acht Sozialgerichte an den Standorten Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade. Im südlichen Landesteil ist das Sozialgericht Hildesheim für die Landkreise Hildesheim und Holzminden sowie für die Landkreise Göttingen, Osterode und Northeim zuständig.

Eine im Februar 2014 durchgeführte Erhebung des Justizministeriums über die Verteilung der in den Jahren 2010 bis 2013 beim Sozialgericht Hildesheim eingegangenen Rechtsfälle hat ergeben, dass etwa die Hälfte der Verfahren ihren Ursprung in den Landkreisen Göttingen, Osterode und Northeim hat. Aufgrund dieses Anteils am Gesamtverfahrensaufkommen des Sozialgerichts Hildesheim ist es naheliegend zu prüfen, ob und wie der Gerichtsstandort Göttingen für die Sozialgerichtsbarkeit gestärkt werden kann.

Das Justizministerium prüft dabei alle Organisationsvarianten. Dabei wägt es das Interesse der Rechtsuchenden aus den Landkreisen Göttingen, Osterode und Northeim an einem wohnortnahen Zugang zur Justiz mit öffentlichen Belangen einschließlich der Effektivität der Rechtsgewährung, der ressourcenschonenden Aufbau- und Ablauforganisation in der Justiz sowie den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln ab (vgl. Sitzung des Niedersächsischen Landtags am 2. Februar 2014, Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 9 der Abgeordneten Dr. Gabriele Andretta: Göttingen als Standort eines Sozialgerichtes?, Drs. 17/1250, S. 113). Insbesondere ist stets zu berücksichtigen, dass alle Maßnahmen der Gerichtsorganisation Auswirkungen auf den Sozialgerichtsstandort Hildesheim hätten.

Eine Schließung des Sozialgerichts Hildesheim zugunsten eines Sozialgerichts Göttingen kommt für die Landesregierung nicht in Betracht, weil hierdurch tief in die gewachsenen und bewährten Strukturen des Justizstandortes Hildesheim eingegriffen würde. Zum derzeitigen Stand streitet gegen die Bildung eines zweiten eigenständigen Sozialgerichts in Südniedersachsen, dass das Gesamtverfahrensaufkommen aus den Landkreisen Hildesheim, Holzminden, Göttingen, Osterode und Northeim zwei Sozialgerichte nicht angemessen auslasten würde. Damit konzentriert sich die Prüfung des Justizministeriums nunmehr auf die Schaffung einer echten Außenstelle des Sozialgerichts Hildesheim am Standort Göttingen. Eine abschließende Entscheidung über diese Organisationsvariante ist auch mit Blick auf den derzeitigen Stand des Haushaltsaufstellungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2016 nicht gefallen.

Allerdings ist im Verlauf der Prüfung deutlich geworden, dass auch gegen die Außenstellenlösung Gründe von einigem Gewicht sprechen.

So weist der Präsident des Landessozialgerichts Niedersachsen/Bremen darauf hin, dass eine Außenstelle nur dann ein Gewinn für die Prozessbeteiligten sei, wenn an dem weiteren Standort ein möglichst breites Spektrum der zahlreichen Rechtsgebiete des Sozial(versicherungs)rechts bei gleichbleibend hoher qualitativer Bearbeitungstiefe abgedeckt werden könne. Das liege bei der Größe des Gerichtsbezirks, der Anzahl der Verfahren in den einzelnen Rechtsgebieten und dem Umstand, dass das Präsidium des Gerichts nach dem Gerichtsverfassungsgesetz unabhängig von der Verwaltung die Geschäftsverteilung vornimmt, nicht auf der Hand. Durch einen weiteren Standort könne daher nicht sichergestellt werden, dass auch in Göttingen alle Rechtsgebiete bearbeitet und verhandelt würden. Auch seien personelle Vakanzen an zwei Standorten deutlich schwieriger auszugleichen als an einem - personell stärkeren - Gerichtsstandort. Gegen eine Außenstellenbildung führt der Präsident des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen außerdem die Gefahren organisatorischer Reibungsverluste sowie eine faktische Verselbständigung einer Außenstelle ins Feld.

Auch die Haushaltslage des Landes unter den Bedingungen der Schuldenbremse gebietet es, den Fokus auf vorrangige gesetzliche Aufgaben der Justiz zu richten. Der Ausbau des Gerichtsstandorts Göttingen für die Sozialgerichtsbarkeit genießt bei diesem Maßstab nicht die höchste Priorität, weil die Justizgewährung, auf die Bürgerinnen und Bürger einen verfassungsrechtlichen Anspruch haben, in Südniedersachsen nicht gefährdet ist. Das gilt auch unter dem Aspekt der Erreichbarkeit des Sozialgerichts Hildesheim. Es entspricht - das gilt für das gesamte Land Niedersachsen - richterlicher Praxis, auf die Entfernung des Wohnorts bzw. Behördenstandorts von Verfahrensbeteiligten sowie -vertreterinnen und -vertretern bei der Ladung zu gerichtlichen Terminen angemessene Rücksicht zu nehmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Prüfung bezog sich im ersten Schritt auf die Auswertung der Verfahrensverteilung auf die Landkreise, die zum Bezirk des Sozialgerichts Hildesheim gehören. Die Auswertung erfolgte händisch. Die weitere Prüfung hat sich sodann auf die Ermittlung geeigneter Räumlichkeiten für ein Sozialgericht Göttingen oder eine Außenstelle des Sozialgerichts Hildesheim in Göttingen konzentriert. Hierfür wurde ein vorläufiger Raumbedarfsplan aufgestellt. Referat BL 43 der Oberfinanzdirektion (LFN Göttingen) wurde vorsorglich gebeten, auf der Grundlage dieses vorläufigen Raumbedarfsplans Unterbringungsmöglichkeiten in landeseigenen Liegenschaften oder Mietflächen in Göttingen vorzuschlagen. Landeseigene Liegenschaften stehen danach nicht zur Verfügung. Eine für einen Sozialgerichtsstandort in Göttingen nach Auffassung des LFN Göttingen geeignete Mietimmobilie befindet sich derzeit auf dem Markt. Weitere Schritte sind bislang nicht unternommen worden.

Zu 2:

Die Landesregierung wird für das Haushaltsjahr 2016 im Rahmen des diesjährigen Haushaltsaufstellungsverfahrens die Entscheidung treffen, ob Haushaltsmittel für einen Sozialgerichtsstandort Göttingen zur Verfügung stehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Der Justizstandort Göttingen ist in dieser Wahlperiode bereits deutlich gestärkt worden.

So erhielt das Landgericht Göttingen im Zusammenhang mit den sogenannten Securenta-Verfahren durch den Haushaltsplan 2014 zwei zusätzliche Planstellen der Besoldungsgruppe R2 für Vorsitzende Richter/-innen am Landgericht sowie vier weitere Stellen der Besoldungsgruppe R1 für Richter/-innen am Landgericht. Daneben wurde die Personalausstattung in der mittleren Beschäftigungsebene durch die Bereitstellung von fünf Beschäftigungsmöglichkeiten der EG 6 TV-L und die des Wachtmeisterdienstes durch zwei zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten der EG 3 TV-L verbessert. Alle insgesamt 13 Planstellen und Beschäftigungsmöglichkeiten wurden mit Beschäftigungsvolumen und Personalkostenbudget hinterlegt und befristet zunächst bis zum 31. Dezember

2015 ausgebracht. Die Landesregierung wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2016 eine Verlängerung der Personalverstärkung prüfen.

4. Abgeordneter Filiz Polat und Thomas Schremmer (GRÜNE)

Brandschutz in niedersächsischen Pflegeheimen

Wie das NDR-Magazin „panorama 3“ am 13. Januar 2015 berichtet, sei das Risiko, in einer Alten- einrichtung durch ein Feuer zu sterben, sechsmal so hoch wie in einer durchschnittlichen Wohnung. Seniorinnen und Senioren sei es aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen oft nicht möglich, ihr Zimmer alleine zu verlassen.

Als einen Grund für die im Vergleich mit anderen Industriestaaten relativ hohen Zahlen von Todesfällen bei Bränden in Pflegeheimen wird das Fehlen automatischer Feuerlöschanlagen genannt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Meinung, dass die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen Niedersachsens in Bezug auf die spezielle Situation in Pflegeheimen ausreichen?
2. Sieht die Landesregierung eine Notwendigkeit, gesetzlich vorgeschriebene vorbeugende Brandschutzmaßnahmen um automatische Löschanlagen (Sprinkleranlagen) zu ergänzen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Anforderungen an den baulichen Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen werden im Bauordnungsrecht geregelt; die Rechtsgrundlage ist die Niedersächsische Bauordnung (NBauO). Alten- und Pflegeheime unterliegen den allgemeinen Brandschutzanforderungen, die z. B. auch für eine Wohnnutzung gelten. Sie fallen außerdem als „Heime und sonstige Einrichtungen zur Pflege, Betreuung oder Unterbringung von Personen“ nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 NBauO in Verbindung mit § 51 NBauO unter die Sonderbautenregelung, wonach die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung besondere Anforderungen, insbesondere auch zum Brandschutz, stellen kann.

Soweit Alten- und Pflegeheime, die nach dem 12.04.2012 errichtet wurden oder werden, Wohnungen enthalten, gelten für diese Wohnungen die Anforderungen nach § 44 Abs. 5 Satz 1 NBauO. Danach müssen Schlafräume, Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils über mindestens einen Rauchwarnmelder verfügen. Wohnungen in zuvor errichteten oder genehmigten Alten- und Pflegeheimen müssen bis zum 31.12.2015 entsprechend nachgerüstet werden.

Für die sonstigen Nutzungsbereiche in Alten- und Pflegeheimen werden aufgrund des § 51 NBauO die für den Brandschutz erforderlichen baulichen Vorkehrungen und Anlagen, zu denen auch

- Rauchmelder in jedem bewohnten Heimzimmer und in den Gemeinschaftsräumen,
- eine automatische Brandmeldeanlage sowie
- eine Sprinkleranlage

gehören können, je nach Belegung (Mobilität der Bewohner, Pflegezustand), Personalschlüssel des Pflegepersonals, Ausstattung der Wohnbereiche mit Küchen oder Kochgeräten, Lage, Größe und Geschosshöhe des Gebäudes, auf den konkreten Fall bezogen für das gesamte Gebäude oder für einzelne Bereiche oder Räume in der Baugenehmigung festgelegt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja. Aufgrund des § 51 NBauO kann die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde die örtlichen Verhältnisse konkreter und flexibler berücksichtigen, als dies mit gesetzlichen Detailregelungen für die technischen Einzelheiten möglich wäre. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Alten- und Pflegeheime, auch wegen der sich im Laufe der Zeit ändernden Pflegekonzepte, in ihrer baulichen Gestaltung, in ihren Nutzungskonzepten und in ihrer Betriebsweise so variieren, dass zwingende Vorgaben für

Einzelheiten der technischen Ausstattung nicht in jedem Fall zu angemessenen Ergebnissen führen würden.

Der Verzicht auf weitere gesetzliche Detailregelungen bedeutet auch keineswegs, dass die ständige Betriebs- und Brandsicherheit von Alten- und Pflegeheimen den Betreibern überlassen bleibt. Die Einhaltung der Bestimmungen in der für das Gebäude erteilten Baugenehmigung wird im Wege der regelmäßigen Brandverhütungsschau nach § 27 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes mit überprüft.

Zu 2:

Eine generelle Verpflichtung zur Ausstattung von Alten- und Pflegeheimen mit Sprinkleranlagen besteht nach der NBauO und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht.

Auch das Niedersächsische Heimgesetz und die Heimmindestbauverordnung enthalten insoweit keine Regelungen.

Rechtsverschärfungen über die bisherigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen hinaus sind zurzeit nicht beabsichtigt.

Die Landesregierung wird allerdings mit den anderen Bundesländern Gespräche aufnehmen, um im Wege des Erfahrungsaustausches mögliche Änderungsnotwendigkeiten zu eruieren.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

5. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers, Jörg Bode, Gabriela König und Christian Grascha (FDP)

Gymnasien in Niedersachsen

Am 3. März 2015 hielt Kultusministerin Frauke Heiligenstadt bei der Jahrestagung der Niedersächsischen Direktorenvereinigung in Goslar eine Rede. Hierbei ging sie u. a. auf die gute Unterrichtsversorgung der Gymnasien zum Schuljahr 2014/2015 von 102,9 % ein. Darüber hinaus führte sie aus, dass die Gymnasien durch den Ausbau des Ganztagsbetriebs im Vergleich der Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015 mit 1 400 Lehrerstunden pro Woche profitiert hätten. Die Gesamtzuweisung von Lehrerstunden für den Ganztagsbetrieb der Gymnasien liege jetzt bei 6 700 Lehrerwochenstunden. Ferner führte die Kultusministerin aus, dass bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt in rund 40 Fällen Gesamtschulen ersetzenden Charakter hätten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch war die Unterrichtsversorgung an den Gymnasien zum 1. Februar 2015 und am 3. März 2015 unter Berücksichtigung der erfolgten Abordnungen an andere Schulen laut der Berechnung des Prognosemoduls des Kultusministeriums?
2. Wie viele Lehrerwochenstunden wurden durch die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für die Lehrkräfte an den Gymnasien generiert?
3. In wie vielen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten in Niedersachsen gibt es derzeit kein Gymnasium?

Niedersächsisches Kultusministerium

Ziel der Landesregierung ist es, die Versorgung mit Lehrkräften landesweit nachhaltig zu sichern und gleichzeitig die Bildungsqualität zu erhöhen. Eine gute Unterrichtsversorgung bedeutet, im öffentlichen allgemeinbildenden Schulsystem einen Wert von rund 100 % im Landesdurchschnitt zu erreichen. Um die Verlässlichkeit der Grundschulen gewährleisten zu können, sind diese dabei mit einer Versorgung von mindestens 100 % zu berücksichtigen.

Die landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen beträgt im laufenden Schuljahr 101 %. Damit ist der Planungswert ge-

nau erzielt worden. Der Wert entspricht dem des Vorjahres und wurde im Rahmen der allgemeinen Statistikerhebung am 22. September 2014 ermittelt.

Bezogen auf die einzelnen Schulformen liegt die Unterrichtsversorgung der Grundschulen bei 102,6 %, die Hauptschulen sind mit 98,7 % versorgt, die Realschulen mit 100,1 %, die Förderschulen mit 95,5 %, bei den Oberschulen liegt der Versorgungsgrad bei 98,1 % und bei den Gesamtschulen (KGS und IGS) bei 100,2 %. Über die beste Unterrichtsversorgung aller Schulformen verfügen die Gymnasien, sie liegt bei 102,9 %. Diese Auflistung verdeutlicht, dass die Gymnasien in Niedersachsen im Schuljahr 2014/2015 hervorragend versorgt sind und sogar eine bessere Versorgung als die Grundschulen aufweisen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen wird alljährlich zu Beginn des Schuljahres im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung erhoben. Diese Daten werden in einem mehrwöchigen Prüfzeitraum intensiv durch die Landesschulbehörde und das Kultusministerium geprüft und sodann veröffentlicht. Seit dem Schuljahr 2013/2014 wird im Kultusministerium auf die Erhebung zur Unterrichtsversorgung im 2. Schulhalbjahr verzichtet.

Das izn-Stabil Prognosemodul dient u. a. zur behördeninternen Planung des jeweils anstehenden Einstellungsverfahrens in den Schuldienst. Diese Daten werden im Gegensatz zu den Werten der Erhebung zur Unterrichtsversorgung nicht einer vergleichbaren Überprüfung unterzogen und sind - genauso wenig wie die Prognosedaten zum 1. August eines jeden Jahres - aus den vorgenannten Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet.

Zu 2:

Durch die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an Gymnasien und den Gymnasialzweigen der Kooperativen Gesamtschule wurden Lehrerwochenstunden im Umfang von rund 740 Vollzeitlehrereinheiten zum 1. August 2014 generiert.

Zu 3:

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Niedersachsen gibt es mindestens ein öffentliches Gymnasium.

6. Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Seltsamer Aktenschwund im Fall Ritterhude?

Am 9. September 2014 explodierte aus bislang noch ungeklärter Ursache eine Chemiefabrik in Ritterhude im Landkreis Osterholz. Wenige Tage später wurde bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Verden gegen den damaligen Geschäftsführer der Chemiefabrik in den Jahren 2007 und 2008 ein Ermittlungsverfahren wegen Bestechung führte.

So berichtete der NDR in seinem Onlineangebot am 19. September 2014: „Vor kaum zwei Wochen ist die Chemiefabrik Organo-Fluid in Ritterhude explodiert. Jetzt stellt sich heraus, dass der Inhaber den Mitarbeitern verschiedener Behörden offenbar Weihnachtsgeschenke gemacht hat. Im Jahr 2005 soll er dafür rund 1 200 Euro investiert haben. Das geht aus einem Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft Verden aus dem Jahr 2008 hervor, der dem NDR jetzt vorliegt.“

Champagner und Cognac für die Mitarbeiter in den oberen Etagen, Sekt für die Sekretärinnen. Gedacht waren die edlen Tropfen für Angestellte der Gemeinde Ritterhude, des zuständigen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven und des Landkreises Osterholz. Der Firmeninhaber hat die Kosten für die Spirituosen intern als ‚Entschädigungs- und Beruhigungsgelder‘ deklariert.

Der Ermittler der Zentralen Kriminalinspektion Oldenburg kam zu dem Schluss, dass er zumindest die versuchte Vorteilsgewährung zugunsten seines Unternehmens bewusst als Mittel eingesetzt hat. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren gegen ihn wegen Geringfügigkeit gegen die Zahlung einer Geldauflage von mehreren Tausend Euro eingestellt.“

Im *Weser-Kurier* vom 19.9.2014 hieß es zu dem Vorgang ergänzend: „Gegen K., der seit dem Explosionsunglück trotz mehrmaliger telefonischer und schriftlicher Anfragen zu keiner Stellungnahme bereit war, wurde das Ermittlungsverfahren wegen Korruption gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt. Das hat die zuständige Staatsanwaltschaft in Verden auf Anfrage unserer Zeitung mitgeteilt. Weitere Auskünfte, z. B. zu den Vorwürfen wegen Untreue und Betrugs, konnte die Behörde nicht geben. Die Akten seien bereits vernichtet, hieß es.“

Die *taz* griff die Vorgänge in ihrer Ausgabe vom 23. September 2014 auf: „Staatskanzleichef Mielke soll nach firmeninternen Unterlagen von Organo-Fluid mit Champagner und Cognac bedacht worden sein. Der Sozialdemokrat sagt heute, er könne sich an diese Geschenke ‚definitiv nicht mehr erinnern‘. Sollten Präsente für ihn eingegangen sein, habe er die wiederum selbst an seine MitarbeiterInnen verteilen lassen, meint Mielke - und räumt damit immerhin einen Verstoß gegen behördeninterne Vorschriften ein, nach denen die Annahme von Geschenken im Wert von 10 Euro und mehr verboten ist.

Niedersachsens Regierungschef Stephan Weil (SPD) lässt seinen Staatskanzleichef trotzdem den Rücken stärken. Weils Regierungssprecherin Anke Pörksen verweist darauf, dass sich das Ermittlungsverfahren der Oldenburger Polizei nur gegen Firmenchef K., nicht aber gegen Staatsbedienstete gerichtet habe. ‚Gegen mich ist nicht ermittelt worden, und ich weiß auch von keinem Ermittlungsverfahren gegen andere Behördenmitarbeiter‘, versicherte auf *taz*-Nachfrage auch Jörg Mielke selbst.

Allein: Behördenintern nachprüfen lässt sich das nicht. Bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Verden wie bei der Polizei in Oldenburg gibt es keine einzige Akte mehr. ‚Aus Datenschutzgründen‘, sagt Oberstaatsanwalt Marcus Röske, ‚wurden alle Unterlagen vernichtet.‘.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie waren die genauen zeitlichen Abläufe bei der von der Staatsanwaltschaft Verden bestätigten Aktenaussonderung in dem Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer von Organo-Fluid?
2. Welches Datum wurde bei dem Aktenvernichtungsverfahren in der EDV eingetragen?
3. Wurden die Ermittlungsakten vor der Aktenvernichtung dem Staatsarchiv angeboten?

Niedersächsisches Justizministerium

Bei der Staatsanwaltschaft Verden war mit Strafanzeige vom 25. Mai 2007 angezeigt worden, dass der Geschäftsführer der Organo Fluid GmbH, seinerzeit Geschäftsführer der Vorgängergesellschaft, im Jahr 2005 an verschiedene Mitarbeiter von Behörden, die in die genehmigungsrechtlichen Belange des Unternehmens involviert gewesen sein sollen, zu Weihnachten Sachzuwendungen geleistet haben soll. Auf die Strafanzeige hin war gegen den Geschäftsführer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung eingeleitet worden, das am 28. April 2008 gemäß § 153 a Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt wurde. Die entsprechenden Verfahrensakten sind in der Folgezeit zunächst vorschriftsgemäß aufbewahrt, später ausgesondert und vernichtet worden.

Maßgeblich für die Aussonderung und Vernichtung von Verfahrensakten war die vom Niedersächsischen Justizministerium am 8. März 2007 erlassene, vom 1. April 2007 bis 31. Dezember 2014 gültige AV über die Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts bei den Justizbehörden. Die Fristen für die Aufbewahrung wiederum richten sich nach den „Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden - Aufbewahrungsbestimmungen -“ (AV d. MJ v. 3. August 2004).

Abschnitt II der Aufbewahrungsbestimmungen unter „C. Strafsachen“ bestimmt für sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist, eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren. Gemäß Abschnitt I, Ziffer 6 Abs. 1 der Aufbewahrungsbestimmungen beginnt die Aufbewahrungsfrist für Entscheidungen, die der Rechtskraftbescheinigung nicht bedürfen, mit Ablauf des Jahres, in dem die das Verfahren beendende Entscheidung getroffen worden ist. Für das vorliegende Verfahren begann die Frist daher Ende 2008 zu laufen.

Der EDV der Staatsanwaltschaft Verden ist zu dem hier in Rede stehenden Verfahren folgender Ablauf zu entnehmen: Am 28. Mai 2008 erfolgte die Weglage des Verfahrens. Als Aussonderungstermin ist in der EDV der 24. April 2014 eingetragen. Der Begriff der Aussonderung bezeichnet dabei grundsätzlich den Zeitpunkt, ab dem die Akte zu vernichten ist. Ob die Vernichtung genau an diesem Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte, lässt sich vorliegend nicht mehr sagen.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Nein.

7. Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Inklusion im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zweier Standorte einer Grundschule: Was meint die Landesregierung?

In § 25 NSchG („Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe“) heißt es: „Schulen können eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbaren, um Planung und Durchführung des Unterrichts, insbesondere Lernziele, Lerninhalte und Beurteilungsgrundsätze, aufeinander abzustimmen, auf andere Weise die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen zu fördern oder ein differenziertes Unterrichtsangebot zu ermöglichen. Schulen, die die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, sollen eine derartige Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen vereinbaren.“

Somit können z. B. zwei Grundschulen zu einer Grundschule mit einem Schuleinzugsbereich und zwei Standorten zusammengelegt werden. Dieses könnte auch bei der Umsetzung der Inklusion eine sinnvolle Variante bieten, um Schulen optimal zu nutzen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer legt fest, an welchem Standort die Beschulung der Schülerinnen und Schüler erfolgt?
2. Welchen Rechtsanspruch haben Eltern von Kindern auf einen bestimmten Schulstandort innerhalb des einen Schuleinzugsbereichs?
3. Nach welchen Kriterien wird die Zusammenarbeit zwischen Schulen gemäß § 25 NSchG genehmigt?

Niedersächsisches Kultusministerium

Um die Frage beantworten zu können, bedarf es zunächst der Klarstellung verschiedener, im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) verwendeter Begrifflichkeiten.

Das NSchG spricht in § 25 von einer „ständigen pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit“ von Schulen, d. h. es muss sich um mindestens zwei eigenständige Schulen handeln, die eine Zusammenarbeit vereinbaren. In der Überschrift der Anfrage wird hingegen missverständlich von der „partnerschaftlichen Zusammenarbeit zweier Standorte einer Grundschule“ gesprochen.

Von der Zusammenarbeit zwischen Schulen gemäß § 25 NSchG zu unterscheiden ist die schulorganisatorische Maßnahme der Zusammenlegung zweier Schulen nach § 106 Abs. 1 NSchG. Unter der Zusammenlegung ist die Verschmelzung von Schulen derselben Schulform zu einer neuen Schule zu verstehen. Eine derartige schulorganisatorische Maßnahme wäre der vom Fragesteller in der Anfrage aufgeführte Fall der Zusammenlegung zweier Grundschulen zu einer neuen Grundschule, bei der neben der Stammschule eine Außenstelle geführt wird. Im Falle einer Zusammenle-

gung handelt es sich somit um nur eine Schule mit einer Schulleitung, einem Schulvorstand, einer Elternvertretung etc. Dementsprechend ist hier per se von einer abgestimmten schulfachlichen Tätigkeit auszugehen.

Des Weiteren wird in § 106 Abs. 6 NSchG unter der Begrifflichkeit „organisatorische Zusammenfassung“ die organisatorische und pädagogische Zusammenfassung zweier bisher getrennter Schulen verschiedener Schulformen zu einer neuen gemeinsamen Schule geregelt, in der die bisher eigenständigen Teile organisatorisch als Schulzweige geführt werden (Beispiel: Grund- und Hauptschule (GHS) oder Grund- und Oberschule (GOBS)).

Sofern sich die Frage auf die pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit nach § 25 NSchG bezieht, handelt es sich somit immer um zwei eigenständige Grundschulen, die etwa die Planung und Durchführung des Unterrichts aufeinander abstimmen. Schulen, die nach der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, sollen eine derartige Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen vereinbaren. Dies kann sich auch auf die Zusammenarbeit im Bereich der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern beziehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Im Fall der Zusammenarbeit nach § 25 NSchG zweier eigenständiger Grundschulen trifft die Festlegung der jeweilige Schulträger über die im Primarbereich gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 NSchG zwingend vorgeschriebene Festlegung von Schulbezirken. Die Festlegung hat als Satzungsbeschluss durch das entsprechende Gremium des Schulträgers zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn es sich um zwei zusammenarbeitende Grundschulen unterschiedlicher Schulträger, z. B. zweier benachbarter Gemeinden, handelt.

Zu 2:

Der verwendete Begriff „Einzugsbereich“ ist lediglich eine Planungsgröße bei schulorganisatorischen Maßnahmen nach § 106 NSchG.

Aus dem Gesamtzusammenhang der Fragestellung ergibt sich, dass mit dem hier verwendeten Begriff „Schuleinzugsbereich“ der Schulbezirk gemeint ist. Schülerinnen und Schüler innerhalb eines Schulbezirkes haben nicht nur das Recht, sondern sind sogar gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 NSchG verpflichtet, die vom Schulträger per Satzung festgelegte Grundschule zu besuchen. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Besuch der festgelegten Schule kann nur gemacht werden, wenn gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG entweder eine unzumutbare Härte vorliegt oder der Besuch einer anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 63 Abs. 4 NSchG die Möglichkeit des „Ausweichens“, wenn es sich um eine Halbtags- oder Ganztagsgrundschule handelt.

Zu 3:

Da es sich bei der Zusammenarbeit gemäß § 25 NSchG um eine pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit handelt, entscheiden gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 5 NSchG die Schulvorstände der beteiligten Schulen über eine solche Zusammenarbeit. Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 NSchG sind Vereinbarungen zur Zusammenarbeit den Schulträgern der beteiligten Schulen anzuzeigen. Ein Genehmigungs- oder Beteiligungsverfahren durch die Schulbehörde ist nicht mehr vorgesehen. Diese kann gegebenenfalls jedoch im Wege der Fachaufsicht eingreifen, wenn die Vereinbarung gegen geltende Vorschriften verstößt.

8. Abgeordneter Volker Meyer (CDU)

Unterliegt die Tätigkeit als Honorararzt im Rettungsdienst der Sozialversicherungspflicht?

Mit Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Juni 2014, aber auch durch obergerichtliche Entscheidungen in anderen Bundesländern wurde festgestellt, dass die Tätigkeit

von Honorarnotärzten und von Notärzten, die den Trägern des Rettungsdiensten von Trägervereinen und ähnlichen Selbstorganisationsformen der freiberuflich tätigen Ärzte zur Verfügung gestellt werden, der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Dabei wertet die Deutsche Rentenversicherung die Tätigkeit der Honorarärzte als Scheinselbstständigkeit und geht von einer abhängigen Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV aus. Damit gilt für das Arbeitsverhältnis die volle Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Die Bereitschaft freiberuflicher Ärztinnen und Ärzte zur Übernahme von Notarzt Tätigkeiten im Rahmen des kommunalen Rettungsdienstes sinkt durch diese Rechtsprechung stetig. Schließlich sind sie regelmäßig Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke und unterliegen in ihrer freiberuflichen Tätigkeit nicht der Sozialversicherungspflicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung diese Entwicklung im Hinblick auf die Sicherstellung eines leistungsfähigen Rettungsdienstes, insbesondere in Bezug auf die Luftrettung, für die das Land den Sicherstellungsauftrag hat?
2. Bei welchen Trägern des Rettungsdienstes im Land Niedersachsen hat die Deutsche Rentenversicherung einen entsprechenden Bescheid zur (Nach-)Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erlassen bzw. einen entsprechenden Vergleich geschlossen?
3. Welcher rechtliche und tatsächliche Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Landesregierung, um auch künftig freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte in ausreichender Zahl für eine Tätigkeit als Notarzt im Rettungsdienst zu gewinnen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes, die auch die Notarztversorgung umfasst, ist Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der Städte Cuxhaven, Göttingen, Hameln und Hildesheim. Dem Land obliegt hier lediglich die Rechtsaufsicht.

Träger der Luftrettung ist das Land Niedersachsen. Mit der Durchführung der Luftrettung hat das Land gemäß § 5 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) die drei Unternehmen ADAC, DRF und JUH beauftragt. Die Beauftragten haben zur Deckung des Bedarfs an Notärzten für die sechs Luftrettungsstandorte zum überwiegenden Teil Kooperations- und Gestellungsverträge mit den Kliniken am Stationierungsort geschlossen. Lediglich an einem Standort wird ein Teil der erforderlichen Notärzte durch freiberuflich Tätige abgedeckt.

Das Land führt auch die Rechtsaufsicht über die landesunmittelbaren Rentenversicherungsträger. Diese prüfen gemäß § 28 p Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch (SGB IV) mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen. Diese Prüfungen schließen auch die Entgeltunterlagen der Beschäftigten mit ein, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. In diesem Zusammenhang wird bewertet, ob bei diesen Personen die Voraussetzungen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV vorliegen oder ob eventuell eine sogenannte „Scheinselbstständigkeit“ anzunehmen ist.

Die verschärfte Arbeitsmarktsituation seit Anfang der 80er-Jahre hat zu einer Zunahme der selbstständigen Berufe geführt, wobei es sich oftmals um „Ein-Personen-Unternehmen“ handelt, die keine weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Solche Personen werden als Scheinselbstständige bezeichnet, wenn sie vertraglich zwar als Selbstständige behandelt werden, tatsächlich jedoch wie abhängig Beschäftigte arbeiten.

Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass die von den kommunalen Rettungsdienstträgern im Rahmen der Notarztversorgung geschlossenen Verträge grundsätzlich nicht hierunter zu subsumieren sind.

Die Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Gute Arbeit verdient angemessene Rahmenbedingungen.

Weder im Sozialgesetzbuch noch in den spezialgesetzlichen Vorschriften über die Versicherungspflicht werden die im Regelfall für das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines abhängigen, sozialversi-

cherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zugrunde zu legenden Prüfmaßstäbe näher definiert.

Die Merkmale einer Beschäftigung und diejenigen einer selbstständigen Tätigkeit sowie die Grundsätze, nach denen die festgestellten Tatsachen gegeneinander abzuwägen sind, sind daher in einer umfangreichen Rechtsprechung entwickelt worden. Die betroffenen Gerichtszweige (Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit) legen bei der Beurteilung der jeweiligen Sachverhalte im Wesentlichen zwar dieselben Kriterien zugrunde. Im Rahmen der Einzelfallrechtsprechung zur Tätigkeit der Honorarärzte kommt es jedoch bei vergleichbaren Sachverhalten zu unterschiedlichen Beurteilungen bei der Statusbestimmung.

Ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, wird jeweils durch die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) im konkreten Einzelfall unter Würdigung der Gesamtumstände betrachtet und bewertet. Hierbei werden u. a. die betrieblichen Verhältnisse vor Ort sowie die vertraglichen Vereinbarungen in die Prüfung mit einbezogen. Prüfkriterien sind hierbei u. a. die Weisungsgebundenheit des Beschäftigten, die Art der Einbindung in die betrieblichen Abläufe und das Maß der wirtschaftlichen Abhängigkeit.

Die getroffenen Feststellungen durch die RV-Träger unterliegen der Überprüfung im Rechtsmittelverfahren vor den Sozialgerichten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Durch Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 04.06.2014 zur Sozialversicherungspflicht wurde die jahrzehntelange Praxis der Träger des Rettungsdienstes und der Beauftragten, durch Honorarärztinnen und -ärzte und von Trägervereinen und ähnlichen Selbstorganisationsformen zur Verfügung gestellte freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte die Notarztversorgung insbesondere im ländlichen Bereich sicherzustellen, infrage gestellt. Gegen dieses Urteil hat der Beigeladene, ein niedersächsischer Landkreis als Träger des Rettungsdienstes, Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht in Kassel mit dem Ziel der Zulassung der Revision erhoben. Über diese Beschwerde ist noch nicht entschieden, auch ist ein Termin für eine Entscheidung noch nicht bekannt. Insoweit handelt es sich um ein „schwebendes Verfahren“.

Die Landesregierung sieht die möglichen Folgen insbesondere für den bodengebundenen Rettungsdienst grundsätzlich kritisch, da die Sicherstellung der Notarztversorgung durch die Träger des Rettungsdienstes insbesondere im ländlichen Raum erschwert und die Bereitschaft von Ärztinnen und Ärzten, im Rettungsdienst nebenberuflich tätig zu werden, geringer werden könnte. Derzeit sind in Niedersachsen jedoch keine spürbaren Probleme festzustellen.

Für den Luftrettungsdienst in der Verantwortung des Landes ist das Urteil des LSG aus den in Absatz 2 der Vorbemerkung genannten Gründen - die Notärzte werden aufgrund von Kooperations- und Gestellungsverträgen von den am jeweiligen Stationierungsort ansässigen Krankenhäusern abgestellt - von nachrangiger Bedeutung. Nach Auskunft der Beauftragten für die Luftrettung in Niedersachsen hat das Urteil keine Auswirkungen auf den Sicherstellungsauftrag des Landes.

Sollte sich die Rechtsauffassung aus dem oben genannten LSG-Urteil durchsetzen, wären die Träger des Rettungsdienstes gehalten, mögliche Mehrkosten durch die Träger der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherungen zu refinanzieren.

Zu 2:

Die Arbeitgeberprüfungen in Niedersachsen verteilen sich insgesamt auf die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund sowie die DRV Braunschweig-Hannover und Oldenburg-Bremen als landesunmittelbare Rentenversicherungsträger.

Die DRV Braunschweig-Hannover und Oldenburg-Bremen haben auf Nachfrage mitgeteilt, dass bis zum heutigen Tage bei keinem Träger des Rettungsdienstes in Niedersachsen Bescheide zur (Nach-)Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erlassen bzw. entsprechende Vergleiche geschlossen wurden.

Zu den Arbeitgeberprüfungen durch die DRV Bund liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

Zu 3.:

Die Bundesländer werden sich in den für den Rettungsdienst und die Gesundheitsversorgung zuständigen Gremien mit dem Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen und ähnlicher Urteile aus anderen Ländern befassen.

Das Thema ist aktuell Gegenstand der Beratungen in der Sitzung des Länderausschusses „Rettungswesen“, der dem Arbeitskreis V der Innenministerkonferenz (AK V) und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) zugeordnet ist. Auch für die AOLG ist hierzu eine Befassung vorgesehen. Die Sitzungen finden am 18./19.03.2015 statt.

Der Beschlussvorschlag im Länderausschuss „Rettungswesen“ sieht vor, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) aufzufordern, sich für eine Lösung im Sinne der unveränderten Beibehaltung der bisherigen Organisationsformen der Notarztstellung auf kommunaler Ebene einzusetzen. Alternativ soll die AOLG und der AK V gebeten werden, sich der Problematik anzunehmen.

Zudem hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 26.01.2015 an das BMG diese Problematik herangetragen und um eine „zeitnahe Lösung im Sinne der Beibehaltung der bisherigen Organisationsformender Notarztstellung auf kommunaler Ebene“ gebeten.

Nach Auffassung der Landesregierung könnte u. a. eine mögliche Änderung der entsprechenden Sozialgesetzbücher durch den Bund zu mehr Rechtssicherheit führen.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts wie auch die Gespräche auf verschiedenen Ebenen mit dem BMG sollen abgewartet werden.

9. Abgeordnete Karl-Heinz Bley, Clemens Große Macke, Kai Seefried und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Hat die Landesregierung das Interesse an der Weiterentwicklung der Grundschulen verloren?

Am Montag, dem 9. Februar 2015, hat der 20. regionale Grundschultag für Cloppenburg, Diepholz und Vechta im Cloppenburger Kreishaus stattgefunden. Sein Thema in diesem Jahr war „Umgang mit Vielfalt“. Veranstalter des Grundschultages sind das Kompetenzzentrum für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung an der Universität Vechta, der Verband Bildung und Erziehung, der Verband Sonderpädagogik, der Grundschulverband, die Volkshochschule Cloppenburg und der Landes-Caritasverband. Regelmäßige Besucher des Grundschultages sind Eltern, Lehrkräfte sowie zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung und Politik. Im letzten Jahr haben sich Kultusministerin Frauke Heiligenstadt (SPD) mit einem Vortrag und Dezernenten der Landesschulbehörde aus Oldenburg, die für den Bereich Grundschule zuständig sind, am Grundschultag beteiligt.

Anlässlich der Begrüßung haben die Veranstalter erklärt, dass Dezernenten der Landesschulbehörde großes Interesse an einer erneuten Teilnahme im Jahr 2015 gehabt hätten. Allerdings habe die Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, den interessierten Dezernenten keine Dienstreisegenehmigung erteilt. Die Begründung der Landesschulbehörde sei gewesen, dass seitens des Landes kein dienstliches Interesse an der Veranstaltung bestünde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Qualität des Grundschultages im Hinblick auf die Weiterentwicklung des regionalen Schulwesens, auch mit Blick auf das diesjährige Thema „Umgang mit Vielfalt“?
2. Mit welcher Begründung konnten die Dezernenten der Landesschulbehörde am regionalen Grundschultag 2014 teilnehmen?
3. Warum duften teilnahmeinteressierte Dezernenten am regionalen Grundschultag 2015 nicht teilnehmen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Ziel der Landesregierung ist es, alle Schulformen - und damit ausdrücklich auch die Grundschule - stetig weiterzuentwickeln. Diesbezüglich setzt die Landesregierung mit dem aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes wichtige Akzente.

Mit der beabsichtigten Abschaffung der Schullaufbahnpflicht am Ende des 4. Schuljahrgangs wird ein nicht kindgerechter Leistungsdruck im Primarbereich abgebaut. Die Ausübung von Leistungsdruck in dieser frühen Lebensphase durch die viel zu frühe Festlegung auf eine Schullaufbahn ist aus erziehungswissenschaftlicher Sicht eine deutliche Fehlentwicklung. Die Reaktionen aus den Grundschulen zu diesem Vorhaben sind schon jetzt sehr positiv.

Außerdem sollen neue Formen jahrgangsübergreifenden Unterrichts in der Grundschule eingeführt werden. Damit erhalten die Schulen mit Eingangsstufe die Möglichkeit, ihre guten Konzepte auf die Jahrgänge 3 und 4 auszuweiten.

Darüber hinaus wird das Kultusministerium sein Qualifizierungsangebot für die inklusive Schule deutlich ausweiten: Innerhalb der „Qualifizierungsoffensive Inklusion“ sollen zunächst drei Viertel aller Grundschulen in Niedersachsen die Möglichkeit zu Fortbildungen zur Inklusion erhalten und diese zukünftig als schulinterne Fortbildungen durchführen können; dies stellt eine nachhaltige Maßnahme über mehrere Jahre dar und ist am Bedarf der jeweiligen Schule orientiert. Die Ausweitung des Qualifizierungsangebots wird zu einer nachhaltigen Schulentwicklung führen.

Das Ziel von Grundschultagen, die in der Regel von Verbänden durchgeführt werden, ist es, den Austausch zwischen Praxis und Wissenschaft zu intensivieren; im Mittelpunkt stehen praxisrelevante Themen. Insofern haben diese regelmäßig veranstalteten Tagungen für alle an Schule Beteiligten in den Regionen einen hohen pädagogischen Wert, sind aber keine dienstlichen Veranstaltungen.

Wenn Dezernentinnen und Dezernenten der Landesschulbehörde teilnehmen wollen, prüft die Behörde vor der Genehmigung eines Dienstreiseantrages u. a., ob eine dienstliche Notwendigkeit vorliegt. Dabei sind auch unterschiedliche dienstliche Aufgaben und Interessen gegeneinander abzuwägen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung schätzt die Veranstaltung in der Region sehr. Dies wird bereits durch die Teilnahme von Kultusministerin Heiligenstadt am Grundschultag in Cloppenburg im Jahr 2014 deutlich zum Ausdruck gebracht. Auch das diesjährige Thema „Umgang mit Vielfalt“ steht bildungspolitisch auf der Agenda der Landesregierung. Die Themenwahl wird deshalb ausdrücklich begrüßt.

Zu 2:

Im Jahr 2014 ist bei der Landesschulbehörde kein Dienstreiseantrag hinsichtlich der Teilnahme am Grundschultag von Dezernentinnen und Dezernenten eingegangen.

Zu 3:

Wie bereits ausgeführt, schätzt die Landesregierung die Veranstaltung in der Region sehr. Es besteht grundsätzlich ein Interesse seitens der Landesregierung, die Teilnahme der zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten zu gewährleisten. Sofern ein entsprechender Dienstreiseantrag gestellt wird, prüft die Landesschulbehörde in eigener Zuständigkeit, ob die Dienstreise unter Beachtung der haushalterischen Vorgaben und der dienstlichen Aufgaben und Interessen angeordnet werden kann.

Im Jahr 2015 hat es einen Antrag auf Teilnahme vonseiten einer Dezernentin der Regionalabteilung Osnabrück der Landesschulbehörde gegeben. Die Genehmigung einer Dienstreise konnte in diesem konkreten Einzelfall aus Gründen anderweitiger, vorrangig zu erledigender dienstlicher Aufgaben vonseiten der Landesschulbehörde nicht ausgesprochen werden.

10. Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper, Annette Schwarz und Frank Oesterhelweg (CDU)

Ist die problemlose Anerkennung eines italienischen Berufsabschlusses im Pflegesektor in Niedersachsen nur eine Wunschvorstellung?

Im *Wolfenbütteler Schaufenster* vom 11. Februar 2015 berichtet der Leiter des Senioren- und Therapiezentrum Sickinge unter der Überschrift „Probleme mit der Bürokratie“ über Probleme bei der Anerkennung ausländischer Ausbildungen und Abschlüsse im Pflegesektor. So könne das Seniorenzentrum italienische Pflegekräfte nicht als Gesundheits- und Krankenpfleger einstufen, obwohl sie den nötigen Berufsabschluss dafür besäßen. Das habe zur Folge, dass diese Arbeitskräfte nur als Helfer eingesetzt werden könnten und ein geringeres Einkommen erlangten.

Die Berufsabschlussbezeichnung „Diploma di Infermiere professionale“ wurde vom zuständigen italienischen Ministerium im Jahr 1999 in „Laurea di Primo Livello in Infermieristica“ verändert, aber nicht in der Richtlinie 2005/36/EG aktualisiert. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erkennt den Abschluss der italienischen Fachkräfte nicht an, weil der Titel nicht in der Anlage zu § 2 Abs. 4 des Krankenpflegegesetzes aufgeführt ist.

Nach Auskunft des Leiters des Senioren- und Therapiezentrum gebe es die Probleme mit der Anerkennung nur in Niedersachsen. Hamburg z. B. würde den Abschluss und die Titelbezeichnung italienischer Kranken- und Pflegekräfte problemlos anerkennen, sodass eine Gleichstellung mit dem in Deutschland erworbenen Abschluss erfolgen könne.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Weshalb setzt sich die Landesregierung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Pflege nicht für die Anerkennung des Berufsabschlusses italienischer Pflegekräfte ein und klärt die vorhandene Situation mit dem zuständigen Ministerium in Italien ab?
2. Da es sich um eine bundesrechtlich geregelte Berufsbezeichnung handelt: Weshalb engagiert sich die Landesregierung nicht auf Bundesebene für eine einheitliche Akkreditierung europäischer und in diesem Fall italienischer Abschlüsse, auch angesichts dessen, dass in Hamburg die Berufsabschlüsse mit dieser Titelbezeichnung offenbar problemlos anerkannt werden?
3. Welche weiteren Unterstützungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung, um für hier dringend benötigte ausländische Kranken- und Altenpflegekräfte die bürokratischen Hürden bei dem Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb Europas und insbesondere in Niedersachsen zu verringern?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt, unter welchen Bedingungen ein in einem EU-Mitgliedstaat erworbener Berufsabschluss in der Krankenpflege in einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen ist.

In Deutschland wurden diese Regelungen u. a. in das Krankenpflegegesetz (KrPflG) übernommen. Gleichwertig sind danach Ausbildungsnachweise, die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 KrPflG aufgeführt sind. Für Italien ist dies ausschließlich der Abschluss „Diploma di infermiere professionale“. Auch im Rahmen der Novellierung durch die Richtlinie 2013/55/EU im Jahr 2013 hat Italien diesbezüglich keine Änderungsbedarfe vorgetragen.

Die im Seniorenzentrum Sickinge beschäftigten italienischen Pflegefachkräfte haben einen Ausbildungsnachweis mit der Bezeichnung „Laurea di Primo Livello in Infermieristica“ erworben, der nicht in der Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 KrPflG aufgeführt ist. In diesen Fällen gelten die Regelungen des § 2 Abs. 4 Satz 4 KrPflG.

Danach sind Ausbildungsnachweise als gleichwertig anzusehen, die zwar den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 KrPflG aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Staates darüber vorgelegt werden, dass sie den Abschluss einer Ausbildung belegen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und den für diesen Staat in der Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 KrPflG genannten Nachweisen gleichstehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Legt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller einen Ausbildungsnachweis vor, der den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 KrPflG nicht entspricht, ist die in § 2 Abs. 4 Satz 4 KrPflG geforderte Konformitätsbescheinigung beizufügen.

Nach Auskunft des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (LS) als zuständiger Behörde wurde diese bislang für Pflegekräfte mit dem Abschluss „Laurea die Primo Livello in Infermieristica“ jeweils ohne Probleme von den italienischen Behörden ausgestellt. Nach Eingang derselben wird von LS bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen unverzüglich die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger erteilt.

Für die Landesregierung ist es nicht möglich, bilateral in Abstimmung mit dem zuständigen italienischen Ministerium die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG oder des Krankenpflegegesetzes zu modifizieren.

Zu 2:

Die Anerkennung europäischer Berufsabschlüsse im Bereich der Pflege ist über das Krankenpflegegesetz bereits bundeseinheitlich geregelt. Wie in der Antwort zu 1. erläutert, ist die Anerkennung von Pflegekräften mit dem Abschluss „Laurea die Primo Livello in Infermieristica“ auch in Niedersachsen problemlos möglich.

Zu 3:

Die Landesregierung ist zur Umsetzung der europäischen bzw. bundesgesetzlichen Anerkennungsregelungen verpflichtet. Aufgrund einer vom Bundesministerium für Gesundheit Ende 2014 durchgeführten Abfrage werden derzeit die Erfahrungswerte der Länder mit den Anerkennungsverfahren evaluiert. Niedersachsen konnte die Rückmeldung geben, dass LS die Verwaltungsverfahren bislang ausnahmslos innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeschlossen hat. Anhaltspunkte für besondere bürokratische Hürden in Niedersachsen liegen somit nicht vor.

11. Abgeordnete Dr. Stephan Siemer, Jörg Hillmer und Horst Schiesgeries (CDU)

Duldet die Landesregierung prekäre Beschäftigungsverhältnisse an niedersächsischen Hochschulen?

Am Freitag, dem 13. Februar 2015, hat die Kooperationsstelle Hochschule-Gewerkschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eine Tagung anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des ersten Kooperationsvertrages zwischen einer Universität und den Gewerkschaften veranstaltet. Das Motto der Veranstaltung war „Elfenbeinturm Wissenschaft? Wissenschaft in gesellschaftlicher Verantwortung“. Eine Fotoausstellung „Prekäres Leben - Prekäre Arbeit - Prekäre Zukunft“ der Gewerkschaft ver.di begleitete die Tagung.

Vor dem Hintergrund dieser Ausstellung wurde auch das Thema prekäre Beschäftigung an niedersächsischen Hochschulen in Grußworten und Vorträgen aufgegriffen. So gab es den Hinweis, dass niedersächsische Hochschulen vor Kurzem die Zielvereinbarungen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur abgeschlossen haben, allerdings immer noch nicht über ausreichend Mittel verfügen, damit sie prekäre Arbeitsverhältnisse an den Hochschulen wirksam bekämpfen können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie definiert die Landesregierung prekäre Arbeit bzw. ein prekäres Beschäftigungsverhältnis an einer Hochschule in Niedersachsen?
2. In welchem Umfang bestehen solche prekären Beschäftigungsverhältnisse an niedersächsischen Hochschulen?
3. Ist mit dem Abschluss der neuen Zielvereinbarungen mit den niedersächsischen Hochschulen sichergestellt, dass es keine prekäre Beschäftigung an niedersächsischen Hochschulen gibt?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

An den niedersächsischen Hochschulen gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Beschäftigungsverhältnisse. Aus dem Kontext der Mündlichen Anfrage heraus ist zu vermuten, dass sich die Anfrage in erster Linie auf Beschäftigungsverhältnisse der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der wissenschaftlichen Hilfskräfte richtet. Studentische Hilfskräfte, die neben ihrem Studium einer wissenschaftsorientierten, nebenberuflichen Berufstätigkeit an der Hochschule nachgehen, dürften hingegen nicht gemeint sein, weil diese Beschäftigungsverhältnisse nicht in erster Linie auf ein Arbeitseinkommen gerichtet sind, das für sich genommen das Bestreiten des Lebensunterhalts ermöglicht.

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden an Hochschulen überwiegend in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Ihre Arbeitszeit beträgt mindestens 50 % der tarifvertraglich geregelten regelmäßigen Arbeitszeit. Die Befristung dieser Arbeitsverhältnisse richtet sich entweder auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotions- oder Post-Doc-Phase oder auf die Beschäftigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Projekten, die für eine bestimmte Zeit von Dritten finanziert werden. In beiden Fällen ergibt sich die Rechtsgrundlage dieser Befristungen aus dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz.

Die Landesregierung hat mit dem mit den Hochschulen geschlossenen Hochschulentwicklungsvertrag sowie mit den jeweiligen Zielvereinbarungen das Ziel formuliert, dass die Laufzeit von Arbeitsverträgen an der Mindestdauer von Promotionsverfahren sowie der Laufzeit der Projektförderung orientiert werden soll.

Die Hochschulen haben sich darüber hinaus verpflichtet, hochschulbezogen Standards für „Gute Arbeit in der Wissenschaft“ zu entwickeln.

Für wissenschaftliche Hilfskräfte gilt das zur Beschäftigung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gesagte entsprechend. Ihre Beschäftigungsverhältnisse sind allerdings per definitionem nebenberuflich angelegt, also mit weniger als der Hälfte der tarifvertraglich geregelten regelmäßigen Arbeitszeit. Sie erhalten, da sie nicht dem TV-L unterfallen, eine Vergütung nach den einschlägigen Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die durch RdErl. vom 23. Juli 2014 (Nds. MBl. S. 501) landesweit umgesetzt worden sind. Diese Beschäftigungsverhältnisse sind für sich genommen weder bestimmt noch geeignet, den Lebensunterhalt der wissenschaftlichen Hilfskräfte sicherzustellen. Sie sollen lediglich die Möglichkeit bieten, dass Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterin und Mitarbeiter eingestellt werden können, für eine gewisse Zeit den Kontakt zur Hochschule und zur Wissenschaft halten können, beispielsweise um sich zu orientieren oder möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt eine Promotionsförderung als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterin und Mitarbeiter zu erhalten.

Im Übrigen wird auf die Landtagsdrucksache 17/1690 (Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort „Beschäftigungsverhältnisse an den Universitäten und Hochschulen in Niedersachsen“) verwiesen, die sich auf den gleichen Personenkreis richtet. Diese beinhaltet auch umfangreiche quantitative Angaben zu den jeweiligen Beschäftigungsverhältnissen.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 und 2:

Der Begriff der „prekären Beschäftigung“ wird in der öffentlichen Debatte genutzt, um aufgrund der Höhe des Einkommens bzw. der begrenzten Zeitdauer von Arbeitsverhältnissen als unzureichend empfundene Beschäftigungsbedingungen zu kennzeichnen. Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, diesen Begriff hochschulbezogen zu definieren. Daher ist auch kein „Umfang“ zu beziffern.

Zu 3:

Auf die einleitenden Ausführungen wird verwiesen. Die Landesregierung strebt an, dass die Beschäftigungsbedingungen an den niedersächsischen Hochschulen fair und angemessen ausgestaltet werden. Auf Grundlage der Leitlinien des Landes zur Hochschulentwicklung in Niedersachsen, mit denen die wissenschaftspolitischen Erwartungen entsprechend den Vereinbarungen im Hoch-

schulentwicklungsvertrag konkretisiert wurden, bestand mit den Hochschulen Einigkeit hinsichtlich der Herausforderung, Wissenschaft als Beruf attraktiver zu machen. Ausgehend von der grundlegenden Zielsetzung, künftig die Laufzeit von befristeten Arbeitsverträgen an der Promotions- oder Projektlaufzeit zu orientieren und damit die durchschnittliche Laufzeit der betreffenden Arbeitsverträge deutlich zu steigern, hat das MWK daher individuell mit jeder einzelnen Hochschule nach Ermittlung des jeweiligen Status quo und unter Berücksichtigung der strategischen Entwicklungsplanung sowie erwartbaren Personalentwicklung der Hochschule jeweils ambitionierte und zugleich im Zielvereinbarungszeitraum realistisch erscheinende Zielwerte zur Erhöhung der durchschnittlichen Laufzeit der Arbeitsverträge von befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vereinbart.

12. Abgeordnete Editha Lorberg (CDU)

Wie viele Personen wussten von der geplanten Durchsuchung bei dem SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy?

Am 22. Februar 2015 berichteten Medien bundesweit, dass nach NDR-Informationen 57 Personen aus den Bereichen der Politik und der Justiz von der Durchsuchung bei dem ehemaligen SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy gewusst hätten. Am 23. Februar berichtete MDR-Info davon, dass sogar 60 Personen eingeweiht gewesen seien.

Die ursprüngliche von der Landesregierung an den Edathy-Untersuchungsausschuss des Bundestages zugesandte Liste der Amtsträger und Bediensteten mit Kenntnis über die geplanten Durchsuchungen bei Sebastian Edathy musste bereits einmal nachträglich um mehrere Mitarbeiter des Amtsgerichts Hannover ergänzt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann haben wie viele Einsatzkräfte, die die Durchsuchung bei Sebastian Edathy am 10. Februar 2014 durchgeführt haben, jeweils genau von der Durchsuchung Kenntnis erlangt?
2. Ist die von der Landesregierung im letzten Jahr dem Edathy-Untersuchungsausschuss des Bundestages vorgelegte Kenntnisträgerliste nach ihrer nachträglichen Ergänzung nach dem heutigen Kenntnisstand der Landesregierung vollständig und, wenn nein, inwiefern nicht?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung wie folgt:

Zu 1:

Unter Berücksichtigung der Antwort der Landesregierung zu der Mündlichen Anfrage Nr. 21 der Abgeordneten Editha Lorberg (CDU) „Welche Informationen aus dem Edathy-Verfahren gingen aus Niedersachsen an das BKA und weitere Dritte? (Drs. 17/2905) hat die Landesregierung zu Frage 2 geantwortet, welche Personen wann vor den darin bezeichneten Durchsuchungsmaßnahmen am 10. Februar 2014 informiert worden sind (Drs. 17/2980 und ergänzend Drs. 17/3044 - jeweils in Anlage 2). Dabei sind bereits Einsatzkräfte der Polizei benannt worden, die als Verantwortliche für die Vorbereitung von den bevorstehenden Durchsuchungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt werden mussten, um noch weitere Einsatzkräfte für die konkrete Durchführung der Durchsuchungen am 10. Februar 2014 hinzuzuziehen (vgl. Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 21 der Abg. Lorberg [CDU] [Drs. 17/2980, Anlage 2, lfd. Nummern 21 und 24]).

Die zur Durchsuchung darüber hinaus hinzugezogenen Einsatzkräfte der Polizei sind erst unmittelbar vor dem Beginn der Durchsuchung über die konkreten Hintergründe informiert worden. Eine Dokumentation von konkreten Zeiten zur Unterrichtung der Einsatzkräfte erfolgte nicht.

Aus der Übersicht in der Anlage ergibt sich die Anzahl und die Funktionsbezeichnung der insgesamt zu den einzelnen Durchsuchungsobjekten eingesetzten Einsatzkräfte der Polizei. Zusätzlich sind die Zeugen der Durchsuchung aufgeführt.

Zu 2.

Die Landesregierung hat auf Anfrage verschiedener Gremien unterschiedliche Listen zu dem mit dem Edathy-Verfahren befassten Personenkreis erstellt. Es handelte sich dabei um unterschiedliche Fragestellungen, auch die abgefragten Zeiträume waren nicht identisch. Zwischenzeitlich sind diese voneinander abweichenden Aufstellungen auf Wunsch des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zu einer Gesamtliste zusammengeführt und unter dem 17. März 2015 übersandt worden. Diese Gesamtliste gibt die von den Ressorts festgestellten Personen wieder und wird auch dem Niedersächsischen Landtag unaufgefordert zur umfassenden Unterrichtung zur Verfügung gestellt.

Anlage

Liste der Personen, die in der Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 21 der Abg. Lorberg (CDU) (LT-Drs. 17/2980, Anlage 2 lfd. Nummern 21 und 24) als Durchsuchungs- bzw. Unterstützungskräfte bezeichnet wurden und am 10.02.2014 unmittelbar vor den Durchsuchungsmaßnahmen bei Herrn Sebastian Edathy Kenntnis erlangt haben.

Ressort: MI und nachgeordneter Bereich

Ifd. Nr.	Funktion	Amts- oder Dienstbezeichnung	Dienststelle	Wann Kenntnis erhalten? Uhrzeit der (Erst)Information
1	Sachbearbeiterin	PK'in	LKA Niedersachsen, Dezernat 56	10.02.2014, zwischen etwa 11.30 h und etwa 14.00 h
2	Sachbearbeiter	Beschäftigter	LKA Niedersachsen, Dezernat 56	10.02.2014, zwischen etwa 11.30 h und etwa 14.00 h
3	Sachbearbeiter	POK	LKA Niedersachsen, Dezernat 38	10.02.2014, Erstinformation gegen Mittag
4	Sachbearbeiter	KK	LKA Niedersachsen, Dezernat 38	10.02.2014, Erstinformation gegen Mittag
5	Sachbearbeiter	KOK	LKA Niedersachsen, Dezernat 38	10.02.2014, Erstinformation gegen Mittag
6	Sachbearbeiter	POK	LKA Niedersachsen, Dezernat 38	10.02.2014, Erstinformation gegen Mittag
7	Sachbearbeiter ZKD	KHK	PD Göttingen, PI Nienburg/Schaumburg	10.02.2014, nach 13.00 Uhr
8	Sachbearbeiter DVG	KOK	PD Göttingen, PI Nienburg/Schaumburg	10.02.2014, gegen 13.00 Uhr
9	Sachbearbeiterin ZKD	PK'in	PD Göttingen, PI Nienburg/Schaumburg	10.02.2014, nach 13.00 Uhr
10	Sachbearbeiter DVG	KOK	PD Göttingen, PI Nienburg/Schaumburg	10.02.2014, gegen 13.00 Uhr
11	Sachbearbeiter	KOK	LKA 131, Berlin	10.02.2014, nicht konkret nachvollziehbar
12	Sachbearbeiter	KK'in	LKA 131, Berlin	10.02.2014, nicht konkret nachvollziehbar
13	Sachbearbeiter	KHK	LKA 131, Berlin	10.02.2014, nicht konkret nachvollziehbar
14	Sachbearbeiter	PK	LKA KT 53, Berlin	10.02.2014, nicht konkret nachvollziehbar

Zeugen der Durchsuchungen am 10.02.2014 und 12.02.2014

Wohnschrift Sebastian Edathy	OSiA	Staatsanwaltschaft Hannover	10.02.2014
Büro von Herrn Edathy in Nienburg (Geschäftsstelle der SPD Nienburg)	Mitarbeiter bzw. Beschäftigter	Stadt Nienburg	10.02.2014
Bürgerbüro der SPD in Stadthagen Wohnung in Berlin	Mitarbeiter bzw. Beschäftigter (ehem.) Mitarbeiter	Stadt Stadthagen Ehemaliger Büroleiter von Herrn Edathy	10.02.2014 10.02.2014
Ergänzendes Büro von Herrn Edathy in Rehburg-Loccum, Auf der Bleiche 3 D	OSiA	Staatsanwaltschaft Hannover	11.02.2014 (Kenntniserlangung zu dem Büro)

13. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Rundfunkbeitrag - Mehreinnahmen zurück an die Beitragszahler?

Am 3. Februar 2015 berichtete das Magazin *Focus-online* (http://www.focus.de/finanzen/news/dank-der-haushaltsabgabe-zwangsabgabe-bringt-milliardenplus-fuer-ard-und-zdf_id_4448472.html): „Dank der Haushaltsabgabe - Zwangsabgabe bringt ARD und ZDF Milliardenplus“.

Am selben Tag titelte *Spiegel-online* (<http://www.spiegel.de/kultur/tv/rundfunkbeitrag-einnahmen-fuer-ard-und-zdf-hoehere-als-erwartet-a-1016468.html>) „Rundfunkbeitrag: Milliardenüberschuss fällt offenbar noch höher aus“.

In beiden Beiträgen geht es um die Schätzungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) zur erwarteten Höhe der Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag. Für die Periode von 2013 bis 2016 hatte die KEF prognostiziert, dass die Umstellung von einer geräteabhängigen Abgabe auf eine Haushaltsabgabe Mehreinnahmen von 1,145 Milliarden Euro einbringen würde. Nun stellt sich heraus: Das Einnahmeplus wird deutlich höher liegen. Ein Pressebericht spricht von 1,5 Milliarden Euro.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung die Erwartung der KEF zur Einnahmeentwicklung der Haushalts- und Betriebsstättenabgabe für realistisch? Wenn nein, warum nicht?
2. Setzt sich die Landesregierung vor diesem Hintergrund für eine Senkung des Rundfunkbeitrages ein?
3. Falls nein, wofür sollen die Mehreinnahmen nach Auffassung der Landesregierung verwendet werden?

Niedersächsische Staatskanzlei

Meldungen über höhere Beitragseinnahmen greifen einige Medien gerne auf, um zu suggerieren, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überfinanziert seien.

Die unterschiedlichen Zahlen über die Erträge aus den Rundfunkbeiträgen spiegeln den seit 2013 auf rund zwei Jahre angelegten Umstellungsprozess von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag wider. Die zum Ende der vierjährigen Beitragsperiode 2013 bis 2016 prognostizierten Mehreinnahmen werden nach jetzigem Stand vermutlich ein Plus von geschätzten 1,5 Milliarden Euro erreichen können. Sie belegen, dass eines der mit der Umstellung der Rundfunkfinanzierung angestrebten wesentlichen Ziele erreicht wurde: Eine größere Beitragsgerechtigkeit herzustellen, ohne eine Umverteilung der Lasten zwischen dem privaten Sektor und dem nichtprivaten Bereich vornehmen zu müssen. Die von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), den Anstalten sowie dem den Evaluierungsprozess begleitenden Institut DIW Econ erhobenen aktuellen Daten belegen, dass zwar das Gesamtvolumen der Einnahmen wie angestrebt gestiegen ist, sich die prozentuale Verteilung jedoch nicht zulasten der Bürgerinnen und Bürger oder der Wirtschaft verändert hat.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2 und 3:

Nachdem die Länder mit Zustimmung aller Länderparlamente bereits zum 1. April 2015 eine Senkung des Rundfunkbeitrags um 48 Cent auf monatlich 17,50 Euro in Kraft setzen, hat sich die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu einer Verwendung der verbleibenden Mehreinnahmen positioniert. Die im Raum stehenden 1,5 Milliarden Euro werden für die erwähnte Beitragssenkung eingesetzt und gewähren den finanziellen Spielraum für finanzwirksame Entscheidungen im Rahmen der Evaluierung sowie einer eventuellen weiteren Einschränkung von Werbung und Sponsoring. Sie dürfen von den Rundfunkanstalten nicht ausgegeben werden.

Vor einer endgültigen Entscheidung müssen die sich aus dem Evaluierungsprozess ergebenden Korrekturen ebenso abgewartet werden wie der 20. Bericht der KEF. Die Rundfunkanstalten haben bereits signalisiert, dass sie für die Beitragsperiode 2017 bis 2020 einen signifikant höheren Finanzbedarf anmelden werden als zur vergangenen Periode. Der 18. Bericht der KEF mit den Ergebnissen über die Anmeldungen für die jetzige Beitragsperiode belegt, dass die Anmeldungen der Sender seinerzeit erheblich gekürzt wurden. Auf eine Kompensation des festgestellten Fehlbetrags von rechnerisch 37 Cent wurde seinerzeit angesichts bestehender Unsicherheiten bei der Umstellung der Rundfunkfinanzierung verzichtet. Die anstehende Prüfung der KEF bleibt abzuwarten.

14. Abgeordnete Burkhard Jasper und Rainer Fredermann (CDU)

Wie steht die Landesregierung zum Besuch von Kiews Bürgermeister Dr. Vitali Klitschko in Osnabrück?

Am 26. März 2015 ist Dr. Vitali Klitschko, Bürgermeister von Kiew, bei der Veranstaltung „Osnabrücker Friedensgespräch“ zu dem Thema „Ukraine - Land in der Zerreißprobe“ zu Gast und diskutiert mit anderen Teilnehmern über die Situation in seinem Land. Mit ihm auf dem Podium sitzen der ehemalige Präsident des Europäischen Parlaments, Prof. Dr. Hans-Gert Pöttering, und der Journalist Reinhard Lauterbach. Die Stadt Osnabrück plant, die drei Gäste vor der Veranstaltung ins Rathaus einzuladen. Bei dem Termin sollen sich die drei außerdem in das Goldene Buch der Stadt eintragen.

Der geplante Eintrag von Dr. Vitali Klitschko ins Goldene Buch der Stadt Osnabrück wird laut Presseberichten vom 26. Februar 2015 u. a. von der SPD-Fraktion im Osnabrücker Stadtrat kritisiert.

SPD-Fraktionschef Frank Henning wird mit den Worten zitiert: „Wer mit Faschisten zusammenarbeite“, habe im Goldenen Buch nichts verloren. Daher seien eine Einladung ins Osnabrücker Rathaus und der Eintrag ins Goldene Buch der Stadt völlig unpassend, heißt es etwa in einem Artikel der *Nordwest-Zeitung* vom 26. Februar 2015.

In einem Bericht der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 20. Februar 2015 werden der Osnabrücker SPD-Unterbezirksvorsitzende Jens Martin und Fraktionschef Frank Henning wie folgt zitiert: „Zwar habe Klitschko nicht solche Positionen vertreten, er komme jedoch, um ‚die Haltung seiner Nation im Krieg gegen Russland zu vertreten‘. Eine Eintragung ins Goldene Buch könne als ‚Parteinahme der Friedensstadt in diesem Konflikt‘ verstanden werden und sei deshalb abzulehnen.“

Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier (SPD) sagte in einem Interview mit dem *Handelsblatt* am 5. März 2015: „Wir haben eine eindeutige und entschiedene Haltung zu Russlands Versuchen, einen Nachbarstaat zu destabilisieren - und erst recht zur Verletzung völkerrechtlich garantierter Grenzen.“

Die Osnabrücker CDU-Ratsfraktion ist der Auffassung, dass Klitschko als gewählter Bürgermeister Kiews und Gesprächspartner von Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) und Außenminister Frank-Walter Steinmeier (SPD) sich selbstverständlich in das Goldene Buch der Stadt Osnabrück eintragen könne.

Am 8. Dezember 2014 hat sich Dr. Vitali Klitschko bereits ins Goldene Buch der Hansestadt Hamburg eingetragen. Zuvor hatte Hamburgs Erster Bürgermeister Olaf Scholz (SPD) den ehemaligen Box-Weltmeister im Rathaus empfangen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die u. a. vom Osnabrücker Ratsmitglied und SPD-Landtagsabgeordneten Frank Henning geäußerte Kritik am Besuch und dem geplanten Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Osnabrück durch Bürgermeister Dr. Vitali Klitschko?
2. Hatte ein Mitglied der Landesregierung in den Jahren 2013 und 2014 Kontakt zu Amtsträgern in der Ukraine? Wenn ja: Welches Mitglied der Landesregierung mit wem und wann?
3. In welcher Art und Weise unterstützt die Landesregierung die demokratischen Kräfte in der Ukraine sowie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Verflechtung der Ukraine mit der Europäischen Union?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Einrichtung von Ehrenbezeichnungen wie auch die Führung sogenannter Goldener Bücher in den Kommunen ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises. Die Kommunen können im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsrechte selbst bestimmen, ob und auf welche Weise derartige Ehrungen vorgenommen werden. Insbesondere obliegt es den Kommunen zu entscheiden, an welche Personen diese Ehrungen erfolgen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung nimmt grundsätzlich keine Stellung zu Äußerungen einzelner kommunaler Abgeordneter und zur Zweckmäßigkeit kommunaler Maßnahmen, die keine Rechtsvorschriften verletzen.

Zu 2:

In den Jahren 2013 und 2014 hat es nur einen Kontakt zwischen Mitgliedern der Landesregierung und ukrainischen Amtsträgern gegeben. Es handelt sich dabei um ein Treffen im März 2013 von Herrn Minister Lies mit einer Delegation von Vertretern von Unternehmen und Verbänden aus der West-Ukraine, die unter Leitung von Herrn Wasil Dutchak, damaliger Vorsitzender des Beirats beim Ministerium für Verkehr der Ukraine, stand. Teilgenommen hat an diesem Treffen auch Herr Andrij Levkovitch, Vizepräsident der Kammer für Handel und Industrie, Lemberg.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass am 23. Februar 2015 der ukrainische Botschafter gemeinsam mit dem ukrainischen Generalkonsul seinen Antrittsbesuch beim Niedersächsischen Ministerpräsidenten abstattete.

Zu 3:

Die Außenpolitik ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes Angelegenheit der Bundesrepublik Deutschland. In dem dadurch vorgegebenen Rahmen unterstützt die Landesregierung grundsätzlich die Stärkung demokratischer Kräfte.

15. Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

Wie ist der niedersächsische Verfassungsschutz personell aufgestellt?

Innenminister Pistorius antwortete am 20. Februar 2015 im Namen der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage von Abgeordneten der CDU-Fraktion zum Personaleinsatz beim niedersächsischen Verfassungsschutz: „Es gehört zu den üblichen sicherheitsbehördlichen Anforderungen, sich rasch auf erhöhte Gefährdungslagen einstellen zu müssen. Die Verfassungsschutzbehörden reagieren dabei typischerweise mit dem Instrument einer temporär veränderten Prioritätensetzung, um die Arbeitsspitzen mit gut ausgebildetem Personal auffangen zu können. Die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für solche lageangepassten Veränderungen sind gegeben, solange der Personalmehrbedarf in dem zu verstärkenden Bereich ein bestimmtes Maß und eine bestimmte Zeitdauer nicht überschreitet. Die Qualität der Aufgabenerledigung bleibt erhalten z. B. durch Zurückstellen minderprioritärer Aufgaben oder durch besonders geschickte Nutzung von Synergieeffekten. (...)“

Eine Personalverstärkung zur Bearbeitung von Fällen aus dem Bereich Islamismus ist bereits erfolgt bzw. steht unmittelbar bevor. Insgesamt sind vier Personen innerhalb der Verfassungsschutzbehörde von Umsetzungen betroffen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen (Vollzeiteinheiten) sind in der Abteilung 5 des Ministeriums für Inneres und Sport (Verfassungsschutz) jeweils in den Referaten 53 (Rechtsextremismus), 54 (Islamismus und sonstiger Extremismus), im Referat 52 zur Beobachtung des Linksextremismus und im Referat 55 (Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz) beschäftigt?
2. Wie viele Personen beherrschen jeweils welche Fremdsprachen?

3. Wie hat sich die Gesamtzahl der Überstunden bei den Beschäftigten des Landesverfassungsschutzes in den Jahren 2012, 2013 und 2014 entwickelt (bitte insgesamt und nach Referaten darstellen)?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der vom Landtag verabschiedete Haushaltsplan bestimmt durch die Ausbringung von Stellen, durch die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Personal-Gesamtkosten (Personalkostenbudgetierung) sowie durch das Beschäftigungsvolumen, in welchem Umfang die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde Personal beschäftigen darf.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 sind dort Planstellen für 226 Beamtinnen und Beamte (2014: 228) ausgebracht. Darüber hinaus ermöglicht das Personalkostenbudget für das Haushaltsjahr 2015 die Finanzierung von zurzeit weiteren 60 Tarifbeschäftigten (2014: ebenfalls 60).

Eckpunkt für den tatsächlichen Gesamtpersonalbestand des niedersächsischen Verfassungsschutzes (in Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung) ist das im Haushaltsplan festgelegte Beschäftigungsvolumen. Dieses betrug zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 269,22 (2014: 273,97) Vollzeiteinheiten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine zahlenmäßige Aufschlüsselung, wie viele Personen (Vollzeiteinheiten) in den einzelnen angefragten Arbeitsbereichen der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde beschäftigt sind, ist aus Gründen des Geheimschutzes nicht möglich, da diese grundsätzlich geeignet wäre, Rückschlüsse auf Arbeitsweisen, Aufgabenerfüllung und Methoden der Erkenntnisgewinnung des Verfassungsschutzes zuzulassen. So geben die Stellenausstattungen einzelner Arbeitsbereiche einen Überblick über die Bedeutung von Beobachtungsobjekten in den einzelnen Phänomenbereichen sowie die in diesen Bereichen aus operativen Gesichtspunkten erfolgte Schwerpunktsetzung in der Beobachtung. Da sie insoweit auch Rückschlüsse auf geheime Einschätzungen und Entscheidungsbildungen der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde zulassen, würde eine Offenlegung dieser Informationen dem Wohl des Landes Niedersachsen erhebliche Nachteile bereiten und die Aufgabenerfüllung erschweren. Vor diesem Hintergrund überwiegt das Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem allgemeinen parlamentarischen Auskunftsanspruch und dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit.

Gründe des Geheimschutzes stehen allerdings nicht entgegen, soweit die Frage mit einer Gesamtzahl beantwortet wird.

So sind in den Bereichen Rechtsextremismus und -terrorismus, Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, Linksextremismus, Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz insgesamt 97 Personen (92,71 Vollzeiteinheiten) beschäftigt.

Eine weitere Aufschlüsselung könnte im vertraulichen Teil einer nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vorgelegt werden.

Zu 2:

Die folgende Anzahl von Personen beherrscht die folgend genannten Fremdsprachen:

- 9 Personen englisch,
- 2 Personen türkisch,
- 2 Personen spanisch,
- 1 Person italienisch,
- 2 Personen arabisch (1 weitere Person Grundkenntnisse),
- 1 Person persisch,
- 1 Person hebräisch,
- 1 Person französisch.

Zu 3:

In der Verfassungsschutzabteilung unterliegt die überwiegende Anzahl der Beschäftigten der Gleitzeit, sodass keine tarifrechtlichen Überstunden oder beamtenrechtliche Mehrarbeit entstehen, sondern auf einem Jahresarbeitszeitkonto Über- und Unterschreitungen der Sollarbeitszeit nachgewiesen werden. Diese Regelung ermöglicht, die Arbeitszeit flexibel an dienstliche und private Erfordernisse anzupassen.

Die dazu geschlossene Vereinbarung mit dem Personalrat der Verfassungsschutzabteilung schreibt eine Löschung der gespeicherten Daten nach 14 Monaten vor. Die vorhandenen Zeitguthaben oder Minderzeiten werden jeweils zum Ende des Monats Februar eines jeden Jahres bewertet, sodass Angaben für die Stichtage 28. Februar 2014 und 28. Februar 2015 gemacht werden können.

Bezug nehmend auf Frage 1 werden die Zeitguthaben und Minderzeiten der 93 Personen, die in den angefragten Bereichen Rechtsextremismus und -terrorismus, Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, Linksextremismus, Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz eingesetzt sind, als Gesamtzahl dargestellt.

Stichtag 28.02.2014: 2 404,68 Stunden Zeitguthaben

Stichtag 28.02.2015: 3 240,97 Stunden Zeitguthaben

Eine weitere Aufschlüsselung könnte auch hier im vertraulichen Teil einer nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vorgelegt werden.

16. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Hält die Landesregierung die Unterrichtsversorgung an der Vechtetal Schule in Nordhorn für zumutbar?

Die Antwort der Landesregierung auf die Schriftliche Anfrage von Abgeordneten der CDU-Fraktion zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2014/2015 (Drucksache 17/2878) weist für die Vechtetal Schule in Nordhorn eine Unterrichtsversorgung von 85 % auf.

Die Vechtetal Schule ist eine Förderschule Geistige Entwicklung für Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Unterstützung sowie besonderer Hilfen bei der Entwicklung von Bewegung, Sprache, Wahrnehmung und Handeln bedürfen. Der Einzugsbereich ist die Grafschaft Bentheim. Die Schule ist Förderzentrum für die Region.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung eine Unterrichtsversorgung von 85 % an der Förderschule Vechtetal Schule als einer der größten Schulen dieser Schulform in Niedersachsen für zumutbar?
2. Wie viele Lehrkräfte bzw. Lehrerstunden fehlen für eine 100-prozentige Versorgung der Vechtetal Schule?
3. An welchen Schulen und in welchem Ausmaß muss durch die fehlenden Förderschullehrer die Unterstützung der Kinder eingeschränkt werden?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Vechtetal Schule ist eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung im Landkreis Grafschaft Bentheim. Die Schule wird laut Erhebung zur Unterrichtsversorgung zum 22. September 2014 von 227 Schülerinnen und Schülern besucht, führt auch einen Sekundarbereich II und zählt somit zu den größeren Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung des Landes Niedersachsen. Den statistischen Daten kann weiterhin entnommen werden, dass die Schule zehn Klassen im Primarbereich, zehn Klassen im Sekundarbereich I und neun Klassen im Sekundarbereich II gebildet hat. Die Schülerzahl umfasst im Primarbereich 72, im Sekundarbereich I 80 und im Sekundarbereich II 75 Schülerinnen und Schüler.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Zum Statistikstichtag 22. September 2014 weist die rechnerische Unterrichtsversorgung der Vechtetal Schule - Förderschule mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung ein absolutes Fehlen von rund 200 Lehrer-Soll-Stunden aus. Anhand der o. g. statistischen Daten kann man jedoch erkennen, dass die Schule über gewisse Handlungsspielräume in der Klassenbildung verfügt, die sie positiv genutzt hat. Denn an der Vechtetal Schule wurden sechs Klassen weniger gebildet, als ihr nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ (sogenannte Klassenbildungserlass) und damit in der Lehrerstundenzuweisung zustehen. Der tatsächliche Bedarf verringert sich daher um rund 180 Lehrer-Soll-Stunden. Des Weiteren verfügt die Schule über mehr als 45 Poolstunden und fast 300 Soll-Stunden im Zusatzbedarf für den Ganzttag.

Diese Klassenbildung hat zur Folge, dass theoretisch jede Klasse jeweils eine Schülerin bzw. einen Schüler mehr aufweist. Dadurch ist die Schule in der Lage, alle Schülerpflichtstunden in den gebildeten Klassen abzudecken.

Zu 3:

Die landesweite durchschnittliche Unterrichtsversorgung an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen betrug 101 % zum Stichtag 22. September 2014. Mit einer derartigen Unterrichtsversorgung sind den Schulen zum Schuljahresbeginn 2014/2015 mehr Lehrer-Ist-Stunden zugewiesen worden als für die Abdeckung des Pflichtunterrichtes, der Zusatzbedarfe und der Stundenpools notwendig waren - und zwar in Höhe von 1 %. Dieser Wert bildet den landweiten Durchschnitt aller Schulen ab. Demzufolge kann sich die konkrete Versorgungssituation an einzelnen Schulen anders darstellen.

Der tatsächliche Unterrichtseinsatz von Lehrkräften und damit z. B. auch der konkrete Unterrichtseinsatz von Förderschullehrkräften an allgemeinen Schulen werden in der Erhebung zur Unterrichtsversorgung nicht erhoben. Ob eine Lehrkraft beispielsweise in Mathematik, Kunst oder der Sonderpädagogischen Grundversorgung eingesetzt wird, liegt im Verantwortungsbereich der einzelnen Schule. Um hier genauere Erkenntnisse zu gewinnen, müsste eine aufwändige Befragung von rund 2 800 Schulen erfolgen.

17. Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Abschaffung von Förderunterricht

In der *Neuen Presse* vom 27. Februar 2015 wird aus einem Schreiben der Landesschulbehörde an Schulen zitiert, in dem es laut Zeitungsbericht heißen soll: „Zukünftig sollten aus dem Gesamtkontingent für besondere Fördermaßnahmen nur noch ausschließlich Sprachfördermaßnahmen erfolgen.“ Eine Schulleiterin aus Hannover wird in dem Artikel in einer Stellungnahme dazu wie folgt zitiert: „Das wäre furchtbar, wenn der gesamte andere Förderunterricht abgeschafft werden würde.“ Weiterhin hat das Kultusministerium laut *Neue Presse* ein „Konzept, um die vorhandenen Stunden und Ressourcen in Zukunft noch zielgenauer und effektiver für Sprachförderung von Kindern mit geringen Deutschkenntnissen einzusetzen“ angekündigt.

Im Dezember 2014 hatten die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Landtag einen Antrag der CDU-Fraktion abgelehnt, dem Kultusministerium 4 Millionen Euro zusätzlich für Sprachlernklassen, Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“ sowie Förderunterricht von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache zum Erwerb und zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Rot-Grün billigte für das Haushaltsjahr 2015 nur ein Achtel der von der CDU-Fraktion beantragten Summe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass angesichts der aktuellen Herausforderung 500 000 Euro zusätzlich für Sprachlernklassen, Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“ sowie Förder-

unterricht von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache zum Erwerb und zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse auskömmlich sind?

2. Wie genau will die Landesregierung Ressourcen verlagern, um in den Schulen mehr Förderangebote für Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache zum Erwerb und zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse anbieten zu können?
3. Wie sieht das vom Ministerium angekündigte „Konzept, um die vorhandenen Stunden und Ressourcen in Zukunft noch zielgenauer und effektiver für Sprachförderung von Kindern mit geringen Deutschkenntnissen einzusetzen“ genau aus?

Niedersächsisches Kultusministerium

Im Sinne der Sprachförderung als Teil durchgängiger Sprachbildung ist die Aufgabe der Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit mehr als bisher Aufgabe eines jeden Unterrichts, über den Deutschunterricht und den additiven Sprachförderunterricht in Deutsch als Zweitsprache hinaus.

Zu den im Erlass des Kultusministeriums vom 1. Juli 2014 zur „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ geregelten additiven Sprachfördermaßnahmen zählen Sprachlernklassen, Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“, Förderunterricht und Förderstunden nach Sprachförderkonzept.

Diese additiven Maßnahmen können jedoch nur dann umfänglich wirksam werden, wenn sie mit den integrativen Fördermaßnahmen in allen Fächern abgestimmt und verknüpft sind. Dies setzt voraus, dass Schulen im Rahmen ihres Schulentwicklungsprozesses die Bereiche Sprachbildung und interkulturelle Bildung umfänglich bearbeiten und in den schulischen Alltag integrieren.

Fragen ausschließlich nach dem Umfang und der Verteilung von additiven Fördermaßnahmen in der Sprachbildung greifen daher zu kurz und werden dem komplexen Themenfeld nicht gerecht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Frage, ob die zusätzlichen 500 000 Euro ausreichen, um die aktuellen Bedarfe an Sprachfördermaßnahmen in den Schulen zu decken, geht offenkundig von falschen Voraussetzungen aus. Die 500 000 Euro wurden für ergänzende Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Sprachförderung bereitgestellt, um kurzfristig Schulen zu unterstützen, die einen unvorhergesehenen erhöhten Bedarf haben. Diese Geldmittel sind kein Ersatz für die Sprachfördermaßnahmen des Landes in den Schulen, sondern lediglich eine sinnvolle Ergänzung.

Bereits die Tatsache, dass die Anzahl der Sprachlernklassen kurzfristig erheblich gesteigert worden ist, zeigt, dass entsprechend den Bedarfen vor Ort gehandelt wird, um den Bildungserfolg aller Schülerinnen und Schüler zu verbessern und ihnen den höchstmöglichen Bildungsabschluss zu ermöglichen.

Zu 2 und zu 3:

Die Rückmeldungen aus den Regionalabteilungen der Landesschulbehörde haben gezeigt, dass Sprachlernklassen nicht in jedem Fall ein „Allheilmittel“ sind. Um bedarfsgerecht steuern zu können, muss für jede Schule entschieden werden, welche Form der Förderung sinnvoll und gewünscht ist. Das angesprochene Konzept wird derzeit erarbeitet und abgestimmt.

18. Abgeordneter Clemens Große Macke (CDU)

Ist die augenärztliche Notfallversorgung im Landkreis Cloppenburg noch sichergestellt?

Mit Beginn des Jahres 2015 haben sich bei der augenärztlichen Notfallversorgung durch die Zusammenlegung von Notfalldienstbereichen für viele Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum Veränderungen in der Weise ergeben, dass im Notfall eine augenärztliche Praxis nicht mehr in allen Fällen rechtzeitig erreicht werden kann. In einem tatsächlich eingetretenen Notfall war am

9. Februar 2015 der zuständige und diensthabende Augenarzt in 147 km Entfernung vom Patienten eingeteilt. Die Augenarztpraxis war für Notfälle an diesem Tag von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.

In der Notfalldienstverordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) heißt es: „Die Notfalldienstbereiche sind so festzulegen, dass der diensthabende Arzt in angemessener Zeit für die Patienten erreichbar ist bzw. diese aufsuchen kann.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist die derzeitige Versorgungsdichte der Augenärzte seit dem 1. Januar 2015 im Landkreis Cloppenburg?
2. Welche Gesichtspunkte wurden bei der Festlegung der augenärztlichen Notfalldienstbereiche für den Landkreis Cloppenburg zugrunde gelegt?
3. Welche Distanz bzw. welcher Zeitaufwand ist für einen Notfallpatienten im Landkreis Cloppenburg bei einer Augenverletzung noch „angemessen“ im Sinne der Notfalldienstverordnung der KVN?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Es ist die Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN), die vertragsärztliche Versorgung in Niedersachsen sicherzustellen. Dies umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst, in Niedersachsen: Bereitschaftsdienst).

Die Organisation des Bereitschaftsdienstes (BD) erfolgt auf Grundlage der BD-Ordnung der KVN, die dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit (MS) als Rechtsaufsicht weder vorgelegt noch von MS genehmigt werden muss. Bei deren Ausgestaltung hat die KVN einen weitgehenden inhaltlichen Beurteilungsspielraum.

Die KVN hat zum 01.01.2015 für Niedersachsen den augenärztlichen BD neu organisiert, wodurch sich Veränderungen für die gesamte Bevölkerung ergeben haben. BD-Bereiche wurden neu zugeschnitten, um landesweit einen augenärztlichen BD sicherstellen zu können. Dabei musste berücksichtigt werden, dass die Anzahl der Augenärztinnen und -ärzte begrenzt ist und nur dann an jedem Wochentag ein augenärztlicher BD angeboten werden kann, wenn sich für den jeweiligen Bereich eine ausreichende Anzahl von Ärztinnen und Ärzten die Dienste aufteilen können. Dabei sei laut KVN die Anzahl der im BD zu versorgenden Fälle gerade im augenärztlichen Bereich ausgesprochen gering. An Wochentagen seien es z. B. im BD-Bereich Oldenburg, der den LK Cloppenburg umfasst, ca. fünf Patientinnen/Patienten.

Die KVN hat landesweit acht BD-Bereiche eingerichtet. Dabei hat sie sich beim Zuschnitt an der stationären augenärztlichen Versorgung durch die niedersächsischen Krankenhäuser orientiert. Es gibt fünf zentrale Praxen an Krankenhäusern mit augenärztlichen Abteilungen und in drei Bereichen ohne entsprechende stationäre Versorgung täglich wechselnde Bereitschaftsdienste in den Praxen der beteiligten Ärztinnen und Ärzte. Damit besteht aus Sicht der KVN für die vom Risiko her geringer zu bewertenden BD-Fälle mit acht BD-Praxen ein angemessenes Angebot.

Die KVN räumt ein, dass es dabei durchaus zu weiten Anfahrtswegen innerhalb eines BD-Bereiches kommen könnte. Ergänzend weist die KVN aber darauf hin, dass über ihre Arztauskunft (www.arztauskunft-niedersachsen.de) die jeweils nächsterreichbare BD-Praxis unabhängig vom Zuschnitt der BD-Bereiche ermittelt und in Anspruch genommen werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Im Planungsbereich Cloppenburg sind sechs Augenärzte niedergelassen und eine Augenärztin angestellt. Derzeit sind allerdings nur sechs Augenärzte tätig. Der Versorgungsgrad nach dem aktuellen Bedarfsplan beträgt im Landkreis Cloppenburg 112 %; damit ist der Planungsbereich für die Zulassung weiterer Augenärztinnen und -ärzte gesperrt.

Nach Auffassung der KVN ist eine isolierte Betrachtung des LK Cloppenburg bei der Einrichtung von BD-Bereichen in der Praxis nicht realisierbar. Dies würde zu einer Dienstfrequenz führen, die

fast viermal so hoch wäre wie die in der BD-Ordnung festgelegte Höchstgrenze je Ärztin/Arzt mit in der Regel vier Diensten je Quartal.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

19. Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Wann wird die Landesregierung Maßnahmen zur Verbesserung des Nährstoffmanagements in Niedersachsen umsetzen?

In der Pressemitteilung „Einigung über einzelbetriebliches Güllekataster und Erfassung der Daten“ des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. Mai 2014 heißt es wörtlich: „Ein gemeinsam von ML, MS und MU fertiggestellter Runderlass werde in den nächsten Tagen in die Anhörung gehen und diene dann als rechtliche Grundlage für das in diesem Jahr geplante Nährstoffkataster.“ Laut der genannten Pressemitteilung solle das genannte Kataster flächen- und betriebsbezogen gelten. Diese Aussagen waren allgemein in die Kritik geraten, weil der zuständige Landtagsausschuss kurz zuvor eine Einigung mit allen Beteiligten herbeigeführt hatte, in der von einem „Nährstoffkataster“ keine Rede mehr war. Der Landtag forderte vielmehr, „einen möglichst weitgehenden Datenabgleich zwischen dem bestehenden Meldesystem nach der WDüngMeldPflV ND und den vorhandenen Daten über die Zahl der bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen tierhaltenden Betrieben gehaltenen Nutztiere sowie den vorhandenen Informationen über die Flächenausstattung der Betriebe (qualifizierter Flächennachweis oder GAP-Antrag) anzustellen und auf dieser Basis über eine Plausibilitätskontrolle eine wirksame Überwachung der düngerechtlichen Vorgaben sicherzustellen, dazu kann ein automatischer Abgleich mit dem bestehenden Nährstoffvergleich einen wichtigen Beitrag leisten.“

In ihrer Antwort auf die Beschlussfassung des Landtags in der Drucksache 17/2311 führte die Landesregierung Folgendes aus: „Das geplante niedersächsische Düngekataster wird im Wesentlichen aus drei Modulen bestehen: Modul Meldeprogramm Wirtschaftsdünger, Modul Nährstoffvergleich (Meldepflicht Nährstoffvergleiche) sowie Modul Abgleiche (Soll-/Ist-Abgleiche gemäß einem geplanten Runderlass zur NBauO, also Daten aus der Direktzahlungsverordnung, qualifiziertem Flächennachweis sowie Nachweis der Abgabe an Gülle aufnehmende Betriebe).

Mit diesen Modulen werden Daten erfasst, die einen Soll-/Ist-Abgleich der Nährstoffsalden auf betrieblicher Ebene ermöglichen. Zur Plausibilisierung der Nährstoffsalden muss die Düngbehörde über einen automatisierten Zugriff auf die Tier- und Flächendaten verfügen. Die rechtliche Grundlage auf Landesebene für einen Datenabgleich wird durch den geplanten Runderlass zur NBauO sowie eine Gesetzesänderung der NBauO erfolgen. Bei der Düngeverordnung ist eine Länderermächtigung aufzunehmen, die den Datentransfer der Düngebilanzen sicherstellt.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird das geplante Düngekataster, wie in der Pressemitteilung angekündigt, auch flächenbezogen oder, wie in der Unterrichtung durch die Landesregierung erläutert, auf betrieblicher Ebene gelten?
2. In welchem Stadium der Umsetzung befindet sich das für 2014 geplante niedersächsische Düngekataster?
3. Warum ist es der Landesregierung innerhalb von neun Monaten nicht gelungen, den angekündigten Runderlass von ML, MS und MU zur Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung in Kraft zu setzen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, führt Niedersachsen ein „flächendeckendes Düngekataster“ ein. Flächendeckend heißt landesweit, jedoch nicht flächenscharf. Über das Düngekataster ist also nicht explizit abzubilden, auf welchem Flurstück welche Nährstoffmenge landet.

Flächen- und betriebsbezogen ist aus Sicht der Landesregierung auch kein Entweder-Oder. Wie im qualifizierten Flächennachweis angelegt, soll insbesondere die mit Wirtschaftsdünger belegte Flächenausstattung von Betrieben erfasst werden. Mit den Modulen des geplanten niedersächsischen Düngekatasters werden Daten erfasst, die einen Soll-/Ist-Abgleich der Nährstoffsalden auf betrieblicher Ebene ermöglichen. Dazu gehört natürlich auch die Flächenausstattung der Betriebe, also ob diese Überschüsse abgeben müssen. Über den gemeinsamen Runderlass zur Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungs- und Düngebehörden wird ein differenziertes Verwertungskonzept u. a. auch auf der Grundlage Qualifizierter Flächennachweise gefordert. Die Angabe genauer Flächenumfänge über die Nährstoffgehalte des Bodens sowie über die nutzungsspezifischen Nährstoffentzüge sind wesentliche Elemente des zu erstellenden Wirtschaftsdüngerverwertungskonzepts. Bei entsprechenden betrieblichen Änderungen oder bei Änderungen der düngerechtlichen Vorschriften ist das Verwertungskonzept zukünftig nachzubessern. Ungeachtet des verbindlichen Austauschs zwischen Baugenehmigungs- und Düngebehörden über die Qualifizierten Flächennachweise bleibt die Betrachtungsebene zur Beurteilung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften aber der jeweilige Gesamtbetrieb mit seinem Nährstoffanfall und seiner Flächenausstattung.

Zu 2:

Der Auftrag für die Programmierung und Erstellung der Nährstoffdatenbank als Ergänzung der Verbringungsdatenbank wurde 2014 vom ML an die Landwirtschaftskammer erteilt und dort weitgehend umgesetzt. Die erforderlichen Module für das geplante niedersächsische Düngekataster sind bereits weit entwickelt, und der GemRdErl des ML, MS und MU zum verbindlicheren Datenaustausch über die betrieblichen Wirtschaftsdünger-Verwertungswege befindet sich im Mitzeichnungsverfahren. Aufgrund der über den GAP-Antrag der Betriebe freiwillig zugestandenen Nutzung der InVeKoS-Flächendaten und des Abgleichs mit den über die Meldeverordnung in den Betrieben erfassten Daten sind bereits in absehbarer Zeit differenzierte Plausibilität-Checks zu Einhaltung der düngerechtlichen Vorgaben in den Betrieben möglich. Auf Bundesebene setzt sich das Land für zusätzliche Regelungen zur Datenerfassung im Düngegesetz ein. Leider ist 2014 die vom Bund angekündigte Novellierung von Düngeverordnung und Düngegesetz nicht erfolgt. Niedersachsen hat in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf konkrete Vorschläge für mehr Datentransparenz eingebracht.

Zu 3:

Es gab Signale des Bundes, noch 2014 die Düngeverordnung und das Düngegesetz zu novellieren. In einem Vorentwurf war auch die Forderung nach einem stärkeren Datenabgleich enthalten, sodass Hoffnung auf eine bundesweite Regelung bestand. Im aktuellen Entwurf der Bundesregierung ist jedoch kein Vorstoß für mehr Datentransparenz mehr enthalten. Die ebenfalls erforderliche Änderung des Düngegesetzes ist trotz bestehender Dringlichkeit vom Bund bisher nicht auf den Weg gebracht. Auch wenn sich das Land weiter für eine Bundesregelung einsetzt, hat Niedersachsen in den letzten Wochen die Fertigstellung des genannten Runderlasses weit vorangetrieben.

Daher fehlt zurzeit auch die automatisierte Verwendung des betrieblichen Nährstoffvergleichs. Ein solcher Nährstoffvergleich liegt bei allen Betrieben bereits vor, ist aber der Düngebehörde nur im Einzelfall auf Anforderung vorzulegen.

Der Runderlass von ML, MS und MU stellt einen stärkeren Datenabgleich zwischen Baugenehmigungs- und Düngebehörden auf der Basis der qualifizierten Flächennachweise sicher und hat den Verbänden zur Anhörung vorgelegen. Nach Abschluss der Auswertung der vorgetragenen umfangreichen Stellungnahmen wird der Erlass nach Prüfung durch die beteiligten Ressorts unverzüglich in Kraft gesetzt.

20. Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Verschleppt der Landwirtschaftsminister die Vorstellung der Ergebnisse der Meldeverordnung?

Am 1. Juli 2012 ist unter der CDU-geführten Landesregierung die Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger in Kraft getreten. Der erste Meldezeitraum dauerte vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013. Aus den Ergebnissen dieses Meldezeitraums erstellte die Landwirtschaftskammer den Nährstoffbericht in Bezug auf Wirtschaftsdünger für Niedersachsen 2012/2013. Er wurde am 23. Oktober 2013 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Der sich anschließende zweite Meldezeitraum lief vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014. Bisher sind seit dem Ende dieser Meldepflicht acht Monate vergangen, ohne dass die Ergebnisse vorgelegt wurden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann werden die Ergebnisse des zweiten Nährstoffberichts der Öffentlichkeit vorgestellt werden?
2. Welche Gründe führen zu diesem Zeitverzug von acht Monaten?
3. Inwiefern hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz diese Verzögerung bei der Auswertung und Vorstellung der Ergebnisse zu verantworten?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ende Oktober 2013 legte Niedersachsen als erstes Bundesland eine umfassende Dokumentation der Nährstoff-Kreislaufwirtschaft vor. Der im Auftrag des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums von der Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen erstellte „Nährstoffbericht 2012/2013“ verschaffte somit erstmals eine Übersicht darüber, wo wieviel Wirtschaftsdünger und Gärreste erzeugt und ausgebracht werden. Weitere erfasste Bilanzpositionen waren der landbaulich verbrachte Klärschlamm sowie die Transfermengen von Wirtschaftsdünger zwischen den Niederlanden und Niedersachsen und mit anderen Bundesländern.

Grundlage des Berichtes sind elektronische Meldedaten, die von den meldepflichtigen Betrieben in eine Datenbank der LWK nach den Vorgaben der Landesverordnung über die Meldepflicht für Wirtschaftsdünger (seit Juli 2012 in Kraft) gemeldet werden. Der komplette Nährstoffbericht für Wirtschaftsdünger in Niedersachsen ist seitdem auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums abrufbar.

Die Daten werden kontinuierlich jeweils für den Meldezeitraum 01.07. bis 30.06. eines Jahres erhoben. Insofern ist es sinnvoll und war von Anfang daran gedacht, die Ergebnisse in regelmäßigen Abständen zu veröffentlichen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die aktuellen Ergebnisse wurden am 16.03.2015 vorab in einem Termin den Landkreisen und Vertretern aus den Bereichen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie Umweltschutz seitens der LWK Niedersachsen und des ML vorgestellt. Am 17.03.2015 wurden die Ergebnisse der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt. Zusätzlich wurde der Bericht dem niedersächsischen Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung übersandt und auf der Homepage des ML öffentlich eingestellt.

Zu 2:

Beim Nährstoffbericht handelt es sich um ein äußerst umfangreiches Zahlenwerk, das in dieser Form in Deutschland außer in Niedersachsen bisher nur in Nordrhein-Westfalen zusammengetragen und bewertet wird. Der Nährstoffbericht ist eine wichtige Grundlage für die Landesregierung, um zielgerichtet Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die dazu beitragen sollen, Nährstoffüberschüsse nachhaltig abzubauen und den Schutz der Gewässer und Böden zu sichern. Es sollte selbstverständlich sein, dass bei einem derartig umfangreichen Zahlenwerk hier Gründlichkeit vor

Schnelligkeit geht. Der erste Entwurf des zweiten Nährstoffberichtes wurde dem ML seitens der LWK Niedersachsen im Dezember 2014 übersandt. Im Anschluss daran erfolgten mehrere fachliche Abstimmungsgespräche zwischen der LWK Niedersachsen, dem LBEG sowie dem ML. Dabei wurden die Daten und deren Bewertung z. B. auch nach neuesten pflanzenbaulichen und bodenkundlichen Erkenntnissen beurteilt. Nach Abschluss dieses Verfahrens erfolgte Anfang März die Freigabe des Berichtes durch die LWK und Mitte März die Veröffentlichung des Nährstoffberichtes. Außerdem wurden im Januar und Februar 2015 umfangreiche Vergleiche zwischen dem 1. und 2. Nährstoffbericht vorgenommen und von der LWK mehr als 50 Folien zur Darstellung der Daten und Trends angefertigt.

Zu 3:

Wie unter 2. ausgeführt, bedarf die Durchsicht dieses umfangreichen Zahlenwerkes aus Gründen der Sorgfalt eines gewissen Zeitumfanges. Diese Durchsicht dient der Erhöhung der Verlässlichkeit und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit dem Vorjahr und anderen Untersuchungen (LBEG, NRW). Erst dadurch ist die Grundlage für eine hohe Akzeptanz der Ergebnisse in der Landwirtschaft geschaffen und für die daraus abzuleitenden Lösungsansätze der Nährstoffproblematik für Niedersachsen. Von einer Verzögerung kann daher nicht gesprochen werden.

21. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens und Frank Oesterhelweg (CDU)

Wann novelliert die Landesregierung die Meldeverordnung für Wirtschaftsdünger?

In der Drucksache 17/2311 (Unterrichtung zum Beschluss des Landtags: „Nährstoffmanagement ganzheitlich gestalten - Kreisläufe schließen - Grundwasser schützen“) vom 5. November 2014 führt die Landesregierung unter Punkt 6 Folgendes aus: „Die Landesregierung plant eine Novellierung der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger (WDüngMeldPflVND) und wird hierbei eine erweiterte Meldepflicht auch für aufnehmende Betriebe einführen. Darüber hinaus ist geplant, die bestehende Meldepflicht über Art und Menge des Wirtschaftsdüngers nach der WDüngMeldPflVND mit der Angabe von Nährstoffgehalten zu verbinden und eine elektronische Meldepflicht auch für die Importe gemäß § 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger einzuführen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern wird die geplante Meldepflicht für aufnehmende Betriebe dazu führen, dass zusätzliche Transparenz über die Nährstoffflüsse hergestellt werden kann?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahr, dass durch eine Meldepflicht für aufnehmende Betriebe zusätzliche Bürokratie entsteht, die die Bereitschaft zur Aufnahme von Wirtschaftsdünger verringert?
3. Wann wird die Landesregierung die angekündigte Novellierung der WDüngMeldPflVND umsetzen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

§ 4 Düngegesetz (DüngG) ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflichten bezüglich des Inverkehrbringens, des Herstellens, des Beförderns, der Übernahme oder des Lagerns von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten.

Der Bund hat von der Ermächtigung in der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) bisher hinsichtlich der Pflichten des Inverkehrbringens, des Beförderns und der Übernahme von Wirtschaftsdüngern Gebrauch gemacht und in der WDüngV diese Pflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger sowie auf Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, beschränkt.

Die Ermächtigung nach § 4 DüngG sollte hinsichtlich des Herstellens und des Lagerns ausgeschöpft werden.

Alle von der Verordnungsermächtigung des Düngegesetzes erfassten Adressaten sind verantwortliche Wirtschaftsbeteiligte im Sinne des Düngerechtes. Sie haben es jeweils auf ihrer Mitwirkungsebene in der Hand, dass die düngerechtlichen Anforderungen zum Verbleib und ordnungsgemäßen Einsatz von Düngemitteln und sonstigen Stoffen eingehalten werden. Das Düngerecht stellt dabei nicht nur auf bereits festgestellte Verstöße ab, sondern auch auf die Vermeidung künftiger Verstöße gegen die düngerechtlichen Regelungen. Damit gilt im Düngerecht das Vorsorgeprinzip, um Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen. Die WDüngV und die WDüngMeldPflV ND sind typischerweise Instrumente, um in diesem Regelungsbereich des Düngerechtes wirksam zu werden und Verstößen gegen düngerechtliche Anforderungen vorzubeugen. Vor dem Hintergrund, dass das geltende Düngerecht spezielle Pflichten nur für einzelne der genannten Verantwortlichen vorsieht, besteht eine erhebliche Regelungslücke, die angesichts der zumindest regional bestehenden Defizite der Ausfüllung bedarf.

Nach § 6 der WDüngV wird den Landesregierungen die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen über Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflichten hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, zu treffen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

Die WDüngV sieht lediglich Aufzeichnungspflichten vor. Diese reichen zumindest in besonders betroffenen Regionen nicht aus, um die Anforderungen an die Einhaltung der düngerechtlichen Anforderungen sicherzustellen und behördlich zu überwachen.

Es ist durch Verordnung sicherzustellen, dass düngerechtliche Pflichten, insbesondere die Aufzeichnungs- und Meldepflichten, alle düngerechtlich Verantwortlichen treffen. Die landesrechtliche Verordnung ist hinsichtlich der bereits gegebenen Ermächtigung auszuschöpfen und möglichst im gleichen Schritt zu erweitern.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach der WDüngMeldPflV ND sind durch den Abgeber von Wirtschaftsdünger nur die Daten des Empfängers anzugeben. Da keine eigene Meldepflicht des Empfängers vorgesehen ist, werden die aufnehmenden Betriebe nicht vollständig erfasst. Hinzu kommt, dass Nährstoffvergleiche der Flächenbetriebe nur betrieblich aufzubewahren sind und der Düngebehörde bislang nur auf Verlangen vorgelegt werden müssen. Die Überwachung des Empfängers kann damit nach der derzeitigen Rechtslage nur anlassbezogen erfolgen. Die routinemäßige Erfassung der Nährstoffmengen aus Wirtschaftsdünger auch in den Betrieben, die nur Empfänger sind, ermöglicht die gezielte Analyse und Problemlösung bei Salden-Überschreitungen in den Nährstoffvergleichen. Ohne die Erfassung dieser Aufnahmemengen ist keine vollständige Umsetzung der düngerechtlichen Vorgaben möglich.

Zu 2:

Wirtschaftsdünger wird als Düngemittel im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach Maßgabe der düngerechtlichen Anforderungen eingesetzt. Anhaltspunkte, dass auf diese Düngemittel im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbewirtschaftung verzichtet wird, weil eine düngerechtliche Überwachung in dem gebotenen Umfang durchgeführt wird, sind nicht ersichtlich. Die routinemäßige Erfassung der Nährstoffmengen verhilft auch den Betrieben, die nur Wirtschaftsdünger aufnehmen, zu der Datengrundlage, die ein frühzeitiges Erkennen von Nährstoffüberschüssen ermöglicht. Nur auf dieser Grundlage sind zielgerichtete Beratungslösungen möglich, die auch in diesen Betrieben verhindert, dass es zur Überschreitung der düngerechtlich zulässigen Bilanzsalden kommt. Dieser Nutzen überwiegt den gegebenenfalls entstehenden Zusatzaufwand.

Zu 3:

Die Novellierung der WDüngMeldPflV ND ist erforderlich, um die notwendige Transparenz über die Nährstoffflüsse herzustellen. Dazu wären eine bundesrechtliche Regelung und Erweiterung der landesrechtlichen Ermächtigung hilfreich. Diese fordert das Land auch vom Bund ein.

Ungeachtet dessen ist geplant, die Novellierung der WDüngMeldPflVND im jetzt schon bundesrechtlich möglichen Rahmen voranzutreiben. Dazu gehört u. a. auch die Konkretisierung der Meldepflicht um genauere Angaben zu den Nährstoffgehalten der Wirtschaftsdünger. Die bisher nur geforderte Angabe der Wirtschaftsdüngerart ermöglicht aufgrund der großen Spannbreiten der enthaltenen Nährstoffe zurzeit keine verlässliche Kalkulation der tatsächlichen Nährstoffströme und führt nicht zu einem effizienten Nährstoffeinsatz.

22. Abgeordnete Karl-Heinz Bley, Ansgar Focke und Rainer Fredermann (CDU)

Läuft die Ausschreibung einer einheitlichen Feuerwehrverwaltungssoftware für Niedersachsen wirklich fair?

Die Anfrage wurde zurückgezogen.

23. Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Vernichtete Ermittlungsakten - Weshalb konnte die Regierungssprecherin Pörksen im Fall Ritterhude dennoch detailliert Auskunft geben?

Am 9. September 2014 explodierte aus bislang noch ungeklärter Ursache eine Chemiefabrik in Ritterhude im Landkreis Osterholz. Wenige Tage später wurde bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Verden gegen den damaligen Geschäftsführer der Chemiefabrik in den Jahren 2007 und 2008 ein Ermittlungsverfahren wegen Bestechung führte.

Die *taz* berichtete in ihrer Ausgabe vom 23. September 2014 über die Vorgänge wie folgt: „Staatskanzleichef Mielke soll nach firmeninternen Unterlagen von Organo-Fluid mit Champagner und Cognac bedacht worden sein. Der Sozialdemokrat sagt heute, er könne sich an diese Geschenke ‚definitiv nicht mehr erinnern‘. Sollten Präsente für ihn eingegangen sein, habe er die wiederum selbst an seine MitarbeiterInnen verteilen lassen, meint Mielke - und räumt damit immerhin einen Verstoß gegen behördeninterne Vorschriften ein, nach denen die Annahme von Geschenken im Wert von 10 Euro und mehr verboten ist.“

Niedersachsens Regierungschef Stephan Weil (SPD) lässt seinen Staatskanzleichef trotzdem den Rücken stärken. Weils Regierungssprecherin Anke Pörksen verweist darauf, dass sich das Ermittlungsverfahren der Oldenburger Polizei nur gegen den Firmenchef, nicht aber gegen Staatsbedienstete gerichtet habe. ‚Gegen mich ist nicht ermittelt worden, und ich weiß auch von keinem Ermittlungsverfahren gegen andere Behördenmitarbeiter‘, versicherte auf *taz*-Nachfrage auch Jörg Mielke selbst.

Allein: Behördenintern nachprüfen lässt sich das nicht. Bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Verden wie bei der Polizei in Oldenburg gibt es keine einzige Akte mehr. ‚Aus Datenschutzgründen‘, sagt Oberstaatsanwalt Marcus Röske, ‚wurden alle Unterlagen vernichtet.‘..

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Hinweise bzw. Kenntnisse stützte sich die Aussage der Regierungssprecherin Anke Pörksen, wonach sich das damalige Ermittlungsverfahren der Oldenburger Polizei nur gegen den Firmenchef, nicht aber gegen Staatsbedienstete gerichtet hätte, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sämtliche Ermittlungsakten zu dem Vorgang bereits vernichtet waren?
2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass der Chef der Staatskanzlei, Dr. Jörg Mielke, vor dem 9. September 2014 Kenntnis von dem Aktenaussonderungsverfahren hatte?
3. Hält die Regierungssprecherin nach heutigem Kenntnisstand an ihrer damaligen Aussage fest, wonach sich das damalige Ermittlungsverfahren der Oldenburger Polizei nur gegen Firmenchef K., nicht aber gegen Staatsbedienstete gerichtet hätte?

Niedersächsisches Justizministerium

Bei der Staatsanwaltschaft Verden war mit Strafanzeige vom 25. Mai 2007 angezeigt worden, dass der Geschäftsführer der Organo Fluid GmbH, seinerzeit Geschäftsführer der Vorgängergesellschaft, im Jahr 2005 an verschiedene Mitarbeiter von Behörden, die in die genehmigungsrechtlichen Belange des Unternehmens involviert gewesen sein sollen, zu Weihnachten Sachzuwendungen geleistet haben soll. Auf die Strafanzeige hin war gegen den Geschäftsführer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung eingeleitet worden, das am 28. April 2008 gemäß § 153 a Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt wurde. Die entsprechenden Verfahrensakten sind in der Folgezeit zunächst vorschriftsgemäß aufbewahrt und später ausgesondert und vernichtet worden.

Der Aussonderung lag die vom Niedersächsischen Justizministerium am 8. März 2007 erlassene, vom 1. April 2007 bis 31. Dezember 2014 gültige AV über die Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts bei den Justizbehörden zugrunde. Die Fristen für die Aufbewahrung wiederum richten sich nach den „Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden - Aufbewahrungsbestimmungen -“ (AV d. MJ v. 3. August 2004).

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Aussage der Regierungssprecherin, dass keine Ermittlungen gegen den früheren Landrat des Kreises Osterholz geführt worden seien, beruhte auf Gesprächen mit Dr. Mielke selbst und auf einem Telefonat der Regierungssprecherin mit einem Mitarbeiter des Landkreises.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Die Regierungssprecherin hält an ihrer damaligen Aussage fest. Der Landesregierung liegen keinerlei Erkenntnisse dazu vor, dass es damals auch Ermittlungsverfahren gegen Behördenmitarbeiter gegeben hat.

24. Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Editha Lorberg (CDU)

Stimmen die Antworten der Landesregierung im Fall Edathy?

Die Fragesteller stellten im Februar-Plenum des Landtages eine Mündliche Anfrage zu den Kontakten von Innenminister Pistorius mit den Bundestagsabgeordneten Oppermann und Edathy. Die Antwort der Landesregierung ist in der Drucksache 17/2980 festgehalten.

Auf die Frage 9 der Kleinen Schriftlichen Anfrage von Abgeordneten der CDU-Fraktion (Drucksache 17/1642) antwortete die Landesregierung, dass Ministerpräsident Weil nach dem 10. Februar 2014 zwar Gespräche mit Innenminister Pistorius geführt habe, welche aber zeitlich nicht mehr zu konkretisieren wären.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung an ihrer Antwort zur Anfrage Nr. 3 in der Drucksache 17/2980 fest?
2. Falls nein bei Frage 1: Welche ihrer Aussagen möchte die Landesregierung korrigieren?
3. Fand am 25. Februar 2014 eine Besprechung zum Fall Edathy zwischen Ministerpräsident Weil, Innenminister Pistorius und der Justizministerin im Anschluss an die Sitzung des Kabinetts statt?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Ich beantworte die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Entfällt.

Zu 3:

Im Terminkalender des Innenministers ist für den 25. Februar 2014 im Anschluss an die Kabinettsitzung ein Termin für ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten und der Justizministerin eingetragen. Ein Thema ist nicht vermerkt. Nach der Erinnerung des Innenministers betraf das Gespräch die Vorbereitung der am 26./27. Februar 2014 stattfindenden Plenarsitzung.

Im Terminkalender der Justizministerin ist für den 25. Februar 2014 im Anschluss an die Kabinettsitzung ein Termin für ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister und der Regierungssprecherin zum Fall Edathy eingetragen. Nach der Erinnerung der Justizministerin betraf das Gespräch die Vorbereitung der am 26./27. Februar 2014 stattfindenden Plenarsitzung.

Auch der Ministerpräsident erinnert sich daran, dass es irgendwann in der Zeit nach Mitte Februar 2014 ein Gespräch zum Fall Edathy im Anschluss an eine Kabinettsitzung gegeben hat, in dem eine Landtagssitzung (wohl die vom 26. bis 28. Februar 2014) vorbesprochen worden ist. Es müsste sich dabei um die Kabinettsitzung am 25. Februar 2014 handeln. Im Terminkalender des Ministerpräsidenten gibt es allerdings an besagtem Tag keine Eintragungen dazu. Diese Aussage wird auch bestätigt durch die Erinnerungen von der Regierungssprecherin und dem Chef der Staatskanzlei.

25. Abgeordnete Thomas Adasch, Horst Schiesgeries und Angelika Jahns (CDU)

Wie hoch ist die Einsatzbereitschaft der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen?

Die moderne Polizeiarbeit benötigt insbesondere für die Fahndung nach Straftätern, die Suche nach Vermissten und die Aufklärung von Großeinsatzlagen auch Luftfahrzeuge. Die niedersächsische Polizei unterhält dazu eine Polizeihubschrauberstaffel mit den Standorten Hannover-Langenhagen und Rastede-Neusüdende.

Laut Haushaltsplan für das Jahr 2015 sind dazu gegenwärtig vier Hubschrauber im Bestand vorgesehen. Für die „Komplettierung zwei Hubschrauber“ sind Ausgaben in Höhe von 3,8 Millionen Euro und für Großersatzteile 500 000 Euro im Jahr 2015 eingeplant.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Einsatz- und Übungsstunden haben die vier Hubschrauber der Hubschrauberstaffel im vergangenen Jahr jeweils absolviert?
2. Wie viele Hubschrauber sind seit dem 1. Januar 2014 monatlich durchschnittlich einsatzbereit?
3. Wie sollen die 4,3 Millionen Euro für die Hubschrauberstaffel im Jahr 2015 konkret ausgegeben werden?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Polizeihubschrauber stellen in einem Flächenland wie Niedersachsen ein wichtiges Einsatzmittel zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben dar. Die Polizeihubschrauber der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen (PHuStN) werden von den Standorten Langenhagen und Rastede aus zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung und für besondere Einsatztaktiken der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen sowie von deren nachgeordneten Dienststellen eingesetzt, insbesondere zur

- Aufklärung, Überwachung, Fahndung und Suche,
- Beförderung von Personen und Transport von Sachen,
- Abwehr von Gefahren aus dem Luftraum,
- Bildübertragung und Aufnahme von Luftbildern.

Der Betrieb von Polizeihubschraubern unterliegt dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit gemäß § 7 LHO und erfolgt im Rahmen der technischen und spezifischen Möglichkeiten. Insbesondere die Wetterverhältnisse spielen eine wichtige Rolle bei der Entscheidung über den Einsatz eines Polizeihubschraubers.

Aber nicht nur die Berücksichtigung des Flugwetters, sondern auch die regelmäßige technische Überwachung und professionelle Instandhaltung der Polizeihubschrauber dient der Sicherheit der Besatzungsmitglieder wie auch der Sicherheit von unbeteiligten Dritten. Die Instandhaltung der Polizeihubschrauber wird über eine landeseigene Hubschrauberwerft am Standort Langerhagen gewährleistet. Die Einhaltung von planmäßigen Instandhaltungsintervallen der Polizeihubschrauber ist rechtlich vorgeschrieben. Daneben gibt es außerplanmäßige Instandhaltungen, die sich z. B. aufgrund von Feststellungen technischer Unregelmäßigkeiten an den Polizeihubschraubern ergeben. Die planmäßigen Instandhaltungsintervalle verkürzen sich mit zunehmendem Alter der Maschinen, wobei sich die damit verbundenen Ausfallzeiten der Maschinen erhöhen, da der Umfang der Wartungs- und Reparaturarbeiten zunimmt.

Aufgrund der erforderlichen Instandhaltungen und damit einhergehenden Ausfallzeiten verfügt die PHuStN zur Abdeckung der beiden Standorte derzeit über vier Polizeihubschrauber, wobei in der Regel nur maximal zwei Maschinen gleichzeitig im Einsatz sind. Bei diesen Polizeihubschraubern handelt es sich um zwei Maschinen des Herstellers Dauphin (Baujahr 1979 und 1980) und zwei Maschinen des Herstellers McDonnell Douglas (beide Baujahr 1999). Die beiden älteren Polizeihubschrauber werden durch zwei neue Maschinen des Herstellers Eurocopter ersetzt, die sich in der Beschaffung befinden und im Laufe dieses Jahres ausgeliefert werden.

Die PHuStN leistet einen Rund-um-die-Uhr-Dienst. Sie kooperiert mit den Polizeihubschrauberstaffeln Hamburgs und der Bundespolizei. Ziel dieser Kooperationen ist die Eindämmung von Kosten bei gleichzeitigem Erreichen von Synergieeffekten durch die gegenseitige Gewährleistung einer professionellen Aufgabenwahrnehmung. Die Kooperationspartner werden u. a. auch im Fall von instandhaltungsbedingten Ausfallzeiten der niedersächsischen Polizeihubschrauber in Anspruch genommen, sodass die Polizei Niedersachsen jederzeit über einen Polizeihubschrauber verfügen kann - vorausgesetzt, die Wetterverhältnisse lassen einen Hubschrauberflug zu.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Polizeihubschrauber des Herstellers McDonnell Douglas tragen die Funkrufnamen Phönix 91 und Phönix 93. Die Polizeihubschrauber des Herstellers Dauphin tragen die Funkrufnamen Phönix 95 und Phönix 96.

Es werden lediglich die Flugstunden für jeden einzelnen Polizeihubschrauber in der Gesamtheit erfasst. Eine Aufschlüsselung nach Einsatz- und Übungsstunden erfolgt nicht. Die einzelnen Polizeihubschrauber haben im Jahr 2014 insgesamt knapp 1 033 Flugstunden absolviert. Davon entfallen ca. 94 Stunden auf Übungsflüge.

Polizeihubschrauber	Gesamtsunden 2014
Phönix 91	483:16
Phönix 93	236:00
Phönix 95	313:37
Phönix 96	0:00
Summe	1 032:53

Zu 2:

Monat	Polizeihubschrauber	Einsatzbereitschaft in Tagen
Januar 2014	Phönix 91	6
Januar 2014	Phönix 93	31
Januar 2014	Phönix 95	31
Januar 2014	Phönix 96	0
Februar 2014	Phönix 91	0
Februar 2014	Phönix 93	28
Februar 2014	Phönix 95	28
Februar 2014	Phönix 96	0
März 2014	Phönix 91	0
März 2014	Phönix 93	9
März 2014	Phönix 95	31
März 2014	Phönix 96	0
April 2014	Phönix 91	0
April 2014	Phönix 93	0
April 2014	Phönix 95	30
April 2014	Phönix 96	0
Mai 2014	Phönix 91	19
Mai 2014	Phönix 93	0
Mai 2014	Phönix 95	30
Mai 2014	Phönix 96	0
Juni 2014	Phönix 91	25
Juni 2014	Phönix 93	0
Juni 2014	Phönix 95	30
Juni 2014	Phönix 96	0
Juli 2014	Phönix 91	31
Juli 2014	Phönix 93	0
Juli 2014	Phönix 95	31
Juli 2014	Phönix 96	0
August 2014	Phönix 91	31
August 2014	Phönix 93	31
August 2014	Phönix 95	31
August 2014	Phönix 96	0
September 2014	Phönix 91	26
September 2014	Phönix 93	26
September 2014	Phönix 95	30
September 2014	Phönix 96	0
Oktober 2014	Phönix 91	31
Oktober 2014	Phönix 93	22
Oktober 2014	Phönix 95	27
Oktober 2014	Phönix 96	0
November 2014	Phönix 91	30
November 2014	Phönix 93	0
November 2014	Phönix 95	30
November 2014	Phönix 96	0

Monat	Polizeiubschrauber	Einsatzbereitschaft in Tagen
Dezember 2014	Phönix 91	9
Dezember 2014	Phönix 93	9
Dezember 2014	Phönix 94	31
Dezember 2014	Phönix 96	0
Januar 2015	Phönix 91	0
Januar 2015	Phönix 93	24
Januar 2015	Phönix 95	7
Januar 2015	Phönix 96	0
Februar 2015	Phönix 91	0
Februar 2015	Phönix 93	28
Februar 2015	Phönix 95	0
Februar 2015	Phönix 96	0

Zu 3:

3,8 Millionen Euro dienen der Komplettierung der Finanzierung der in der Beschaffung befindlichen Polizeiubschrauber. In der Finanzierungssumme sind nicht nur die Haushaltsmittel für den Kauf der neuen Fluggeräte enthalten, sondern u. a. auch für eine entsprechende Qualifizierung der Besatzungen und für die Beschaffung von Spezialwerkzeugen für die Hubschrauberwerft. Zudem ist für die besonderen einsatztaktischen Belange der Polizei eine sogenannte Missionsausstattung vorgesehen, d. h. Polizeitechnik wie z. B. Wärmebildkamera oder Suchscheinwerfer.

0,5 Millionen Euro sind für die Finanzierung von Großersatzteilen zur Instandhaltung der Bestandsmaschinen eingeplant.

26. Abgeordnete Angelika Jahns und Thomas Adasch (CDU)

Viel Arbeit für Extremisten-Hotline - Was passiert in Niedersachsen?

Die *Welt* berichtet in ihrer Ausgabe vom 4. März 2015 über die Antiradikalisierungshotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Seit September 2014 sollen dort 300 Anrufe von Angehörigen mutmaßlicher Dschihadisten eingegangen sein. Auch sollen die Fälle immer konkreter werden. Ein Sprecher des BAMF wird wie folgt zitiert: „Aktuell werden zwischen acht und zehn Beratungsfälle pro Woche an unsere Kooperationspartner vor Ort weitergegeben.“

In Nordrhein-Westfalen hat der Verfassungsschutz mit der Betreuung von Syrienrückkehrern begonnen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele niedersächsische Beratungsfälle der Antiradikalisierungshotline des BAMF wurden an welche Kooperationspartner weitergegeben?
2. Welche Hilfen bieten der Verfassungsschutz oder andere Einrichtungen des Landes in Niedersachsen beim Ausstieg aus der dschihadistischen Szene an?
3. Welche Angebote machen der niedersächsische Verfassungsschutz oder andere Einrichtungen des Landes an Schulen zur Radikalisierungsprävention, und wie oft wurden diese in 2014 in Anspruch genommen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Landesregierung ist sich der Gefahr durch den Salafismus sehr deutlich bewusst. Dieser ist eine besonders radikale und die derzeit dynamischste islamistische Bewegung weltweit. In ihrem Absolutheitsanspruch widerspricht die salafistische Ideologie - sowohl in ihrer politischen, aber insbe-

sondere auch in ihrer jihadistischen Ausprägung - der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland in erheblichen Teilen.

Der jihadistische Salafismus ist aufgrund des strategischen Einsatzes seiner Anhänger von Gewalt und Terror zur Erreichung seiner politischen Ziele eine Gefahr für die Innere Sicherheit Deutschlands. Allerdings darf auch die langfristige Wirkung politisch-salafistischer Propaganda in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Sie vermag dauerhaft die Denkweise junger Menschen in Bezug auf den säkularen demokratischen Staat und eine offene Gesellschaft negativ zu beeinflussen.

Die Landesregierung unternimmt daher alles, um das Abgleiten insbesondere junger, orientierungsloser Menschen in den Salafismus zu verhindern. Gleichermaßen ist es ihr ein Anliegen, Menschen, die sich vom Salafismus lossagen und den Weg zurück in die Gesellschaft finden möchten, sowie deren Familienangehörige, Freunde und Bekannte zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wenn sich ein Familienangehöriger, Freund oder Bekannter einem radikalen Spektrum zuwendet und sich vermehrt von Ideologien leiten lässt, die mit den Grundsätzen eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats nicht in Einklang zu bringen sind, fällt dies dem sozialen Umfeld der von Radikalisierung Betroffenen in aller Regel am schnellsten auf. Oft ziehen sich die Betroffenen stark aus ihrem bisherigen Umfeld zurück und lassen keinerlei „Einmischung“ mehr zu. Dies führt bei nahestehenden Menschen zu Verunsicherung. Hier ist professionelle Beratung wichtig und notwendig. Es gilt, das Problem als solches zu erkennen und zu akzeptieren, drängende Fragen zu klären und schließlich Wege zu erarbeiten, wie dem Radikalisierungsprozess entgegengewirkt werden kann.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im Rahmen der dortigen „Beratungsstelle Radikalisierung“ eine Telefonhotline eingerichtet, an die sich Rat- und Hilfesuchende wenden können, wenn sich, wie oben geschildert, eine Person aus ihrem Umfeld islamistisch radikalisiert. Sie bietet konkrete Hilfe, indem sie

- eine erste Anlaufstelle darstellt, häufige Fragen beantwortet und über die Problematik im Rahmen eines ersten Überblicks aufklärt,
- online und im persönlichen Gespräch erste Informationen über Hilfsangebote bereitstellt,
- im Einzelfall persönliche Beratung und Betreuung durch eine geeignete Stelle anbietet und vermittelt,
- den direkten Kontakt zu Spezialisten in allen Bereichen herstellt und
- Kontakt zu anderen Betroffenen in ähnlicher Situation und/oder Selbsthilfeinitiativen vermittelt.

Von der Beratungsstelle Radikalisierung des BAMF wurden an den bisher für Niedersachsen zuständigen Kooperationspartner „Kitab“¹ 23 konkrete Beratungskonstellationen weitergeleitet. Die Anrufe kamen insbesondere aus dem familiären, schulischen und beruflichen Umfeld der Betroffenen. Über diese konkreten Beratungsfälle hinaus wurde eine Vielzahl von Anrufen mit Niedersachsenbezug zu themenbezogenen Fragestellungen und mit unterschiedlichem Informationsbedarf beantwortet.

Hilfesuchende können auch über die niedersächsische Hotline 0511/70052040 Kontakt mit der Beratungsstelle des BAMF aufnehmen. Von dort erfolgt für konkrete Beratungskonstellationen auch eine Vermittlung an die Beratungskräfte vor Ort.

¹ „Kitab“ ist eine vom Bund geförderte Beratungsstelle in Trägerschaft des Vereins zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit e. V. mit Sitz in Bremen. Zukünftig wird auch die aktuell unter Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Hannover aufgebaute Beratungsstelle „beRATen e. V.“ diese Aufgaben wahrnehmen.

Zu 2:

In der Ausstiegsarbeit Radikalierter aus dem islamistischen Umfeld arbeiten unterschiedliche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure zusammen. Dem jeweiligen Einzelfall soll Rechnung getragen werden können, indem individuell die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

Eine Betreuung und Begleitung radikalierter Menschen, die aus der jihadistischen Szene aussteigen wollen, kann von den zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen nur im beschränkten Umfang geleistet werden. Insbesondere bei Fällen, in denen Betroffene aus Kampfgebieten zurückkehren, sind sicherheitsrelevante Aspekte zu beachten. Hier ist eine enge Kooperation der Beratungsstellen mit unterschiedlichen staatlichen Akteuren, insbesondere den Sicherheitsbehörden, notwendig.

Um der Deradikalisierung im Justizvollzug Rechnung tragen zu können, wurde die Zusammenarbeit mit Violence Prevention Network (VPN) weitergeführt. Die Jugendanstalt Hameln hat achtmal in Folge das ca. sechs Monate dauernde Programm von VPN zur Deradikalisierung junger Menschen in Haft „Verantwortung übernehmen - Abschied von Hass und Gewalt“ durchgeführt, zuletzt im Jahr 2014. Für den Sommer 2015 ist geplant, dass in der JVA Hameln acht Gefangene das Programm von VPN durchlaufen werden.

Im März 2015 werden darüber hinaus zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendanstalt Hameln zu VPN-Trainerinnen und VPN-Trainern ausgebildet.

Zu 3:

Mehrere Einrichtungen des Landes Niedersachsen bieten Maßnahmen zur Radikalisierungsprävention im Bereich des Islamismus an Schulen an.

Niedersächsischer Verfassungsschutz

Der Niedersächsische Verfassungsschutz steht auf Anfrage für Vorträge, Lehrerfortbildungen, Multiplikatorenschulungen u. ä. zum Themenkomplex Islamismus/Salafismus/Radikalisierung zur Verfügung. Dieses Angebot wird häufig in Anspruch genommen. Lehrerinnen und Lehrer sowie Akteure der Jugendsozialarbeit sollen in die Lage versetzt werden, zwischen der Religion des Islams und der politischen Ideologie des Islamismus zu unterscheiden, um so einerseits Stigmatisierungen aufgrund der Religionszugehörigkeit zu verhindern und andererseits islamistische Radikalisierungsprozesse zu erkennen.

Zur Bewältigung der großen Nachfrage nach Informationen zu unterschiedlichen Extremismusformen - insbesondere Rechtsextremismus und Islamismus - wurde Anfang 2014 eigens ein neuer Fachbereich „Präventionsarbeit“ im Niedersächsischen Verfassungsschutz eingerichtet. Dessen Präventionsarbeit fokussiert sich auf die Aufklärungs- bzw. Informationsarbeit. Dies geschieht auf Anfrage mittels der oben genannten Fortbildungen und Vorträge. Darüber hinaus stellt der Niedersächsische Verfassungsschutz Fachpublikationen bereit. So veröffentlichte er im Dezember 2014 ein Faltblatt zum Thema Islamismus. Eine Broschüre zum Thema Salafismus ist derzeit in Bearbeitung. Weiterhin veranstaltet der Niedersächsische Verfassungsschutz öffentliche Symposien und Podiumsdiskussionen. Im Dezember 2014 hat er im Rahmen der Reihe „Aktuell und Kontrovers: Verfassungsschutz im Diskurs mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft“ eine Podiumsdiskussion zum Thema: „Wie gehen wir mit dem Salafismus in der Praxis um?“ veranstaltet. Im April 2015 wird ein Symposium zu den Themen Salafismus und Islamfeindlichkeit stattfinden.

Beispielhaft für die Islamismusprävention des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist seine Zusammenarbeit mit der Stadt Wolfsburg. So hat er im Sommer 2014 rund 120 Lehrerinnen und Lehrer in Wolfsburg für das Thema Salafismus sensibilisiert. Im Herbst 2014 hat der Niedersächsische Verfassungsschutz in sechs halbtägigen Veranstaltungen zusammen mit dem Niedersächsischen Landeskriminalamt rund 180 Lehrkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Jugendsozialarbeit sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes, des Sozialamtes, des Ausländeramtes der Stadt Wolfsburg über die Themen Islamismus - Salafismus - Radikalisierung und Prävention fortgebildet. Seit März 2015 werden diese Fortbildungsveranstaltungen in Wolfsburg fortgesetzt. Eine Reihe von Schulen hat bereits Interesse an ähnlichen Fortbildungen angemeldet. Darüber hinaus sind die Themen Islamismus und Islamfeindlichkeit fester Bestandteil der

Lehrerfortbildungen zum Thema Rechtsextremismus, die der Niedersächsische Verfassungsschutz im Rahmen seiner Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“ anbietet.

Polizei

Ein wichtiges Projekt der Radikalisierungsprävention stellt das vom Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) entwickelte Medienpaket „Mitreden! Kompetent gegen Islamfeindlichkeit, Islamismus und dschihadistische Internetpropaganda“ dar. Das Medienpaket dient zum einen der Sensibilisierung junger Menschen vor den Gefahren der Propaganda und Werbung seitens gewaltbereiter Islamisten. Zum anderen wird eine wachsende, durch rechtsgerichtete Gruppen angefachete Islamfeindlichkeit thematisiert.

Dieses Medienpaket wurde am 13. Oktober 2014 im Rahmen einer Auftaktveranstaltung durch die Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität des LKA Niedersachsen in Hannover vorgestellt. Zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus den Fachbereichen des Staatsschutzes, der Prävention und Fortbildung der niedersächsischen Polizei, des Verfassungsschutzes sowie der Landeschulbehörden, des Landessozialamtes und muslimischer Verbände folgten der Einladung.

Nach der oben genannten Auftaktveranstaltung wurde das Medienpaket im November 2014 in Wolfsburg an insgesamt sechs Terminen zur Fortbildung von Lehrern, Sozialarbeitern, Mitarbeitern des Jugendamtes, des Sozialamtes, des Ausländeramtes (vgl. Ausführungen oben) durch Islamwissenschaftler des LKA Niedersachsen und des niedersächsischen Verfassungsschutzes vorgestellt. Darüber hinaus wurde das Medienpaket im vergangenen Jahr im Bereich der PI Northeim/Osterode an einer IGS sowie in der PI Delmenhorst an einer BBS mit Zielrichtung Lehrerfortbildung vorgestellt.

Auch im Jahr 2015 gibt es weiter zahlreiche Anfragen. Die Reaktionen auf das Medienpaket sind durchweg positiv.

Kultusministerium

Ein wichtiger Baustein bei der Präventionsarbeit ist das Fach „Islamischer Religionsunterricht“, denn es leistet einen wertvollen Beitrag zur religiösen Identitätsbildung, ist zugleich Schlüssel zur Integration und Chance für den Dialog der Religionen. Das 2014 in Kraft getretene Kerncurriculum für den Islamischen Religionsunterricht für die Schuljahrgänge 5 bis 10 (für alle Schulformen des Sekundarbereichs I) widmet dem Präventionsgedanken deshalb besondere Aufmerksamkeit. Seit dem Schuljahr 2013/2014 ist das Fach „Islamische Religion“ ordentliches Unterrichtsfach. Es soll Schülerinnen und Schüler befähigen, die Grundlagen ihrer Religion zu erkennen, sie zu reflektieren und sich unsachgemäßen Interpretationen, die zum Missbrauch der Religion führen können, entgegenzustellen. Dazu gehört auch die Erschließung ausgewählter Koranverse, die ohne ihren entsprechenden kontextuellen Bezug missverständlich gedeutet werden können. Das Wissen um den Umgang mit dem Koran und der Sunna und die Befähigung zur Einordnung in gesellschaftliche Bezüge bieten Heranwachsenden eine wichtige Orientierung zur demokratischen Mitgestaltung der Gesellschaft. Im Unterricht erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit den Begriffen „gläubig/ungläubig“, eine Thematisierung interreligiöser Koexistenz und Konflikte, der Religionskritik und des Fundamentalismus sowie des Umgangs mit Rassismus, Vorurteilen, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit und eine Vermittlung der Bedeutung des gemeinsamen Lebens in einer offenen, pluralen Gesellschaft.

Weitere Bausteine zur Prävention stellen darüber hinaus Maßnahmen und Ansätze im Schulbereich dar, die das Zugehörigkeitsgefühl und eine positive Identitätsentwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsbiographie stärken und ihre Bildungschancen verbessern. Unter anderem hält das Land für die interkulturelle Öffnung von Schulen und die Begleitung von Lehrkräften in diesem Handlungsfeld die Fachberatung Interkulturelle Bildung mit ca. 35 speziell qualifizierten Fachberaterinnen und Fachberatern bei der Niedersächsischen Landeschulbehörde vor.

Darüber hinaus werden durch das Projekt DaZNet „Netzwerk für Deutsch als Zweit- und Bildungssprache, Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Kompetenz“ inzwischen ca. 145 Schulen bei der entsprechenden Schul- und Unterrichtsentwicklung begleitet und umfangreiche Fortbildungen angeboten. Dazu gehören auch innovative pädagogische Ansätze zur Intensivierung der Kooperation mit

Eltern, insbesondere denjenigen mit Migrationsbiographie. Mit dem Ziel einer landesweiten Weiterentwicklung dieses Handlungsfelds ist im Kultusministerium ein entsprechender Arbeitskreis mit wichtigen Akteuren, u. a. aus Migrantenselbstorganisationen, eingerichtet worden.

Durch das Projekt „Migranetz - Netzwerk der Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte“ sollen Lehrkräfte mit Migrationshintergrund in ihrer wichtigen Rolle als Bildungsbotschafter, als Vorbilder und Modell für gelungene Integration und erfolgreiche Bildungskarrieren sowie als „Türöffner“ bei der interkulturellen Öffnung der Schulen gestärkt werden. Aufgrund ihrer eigenen bikulturellen und mehrsprachigen Erfahrungen können sie sich leichter in die Problemlagen und Erfordernisse bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie bei der Zusammenarbeit mit deren Eltern hineinversetzen und erfolgreich zu konstruktiven Lösungen im Sinne von Prävention beitragen. Im Migranetz sind derzeit 289 Mitglieder organisiert.

Das bundesweite Schulprojekt „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ (mit Sitz in Berlin) mit der Landeskoordination Niedersachsen im Kultusministerium, Referat Politische Bildung, hat inzwischen gut 200 teilnehmende Schulen im Land und bald 2.000 bundesweit. Ein aktueller Schwerpunkt des Projekts ist das Thema „Islam & Schule“. Unter dem Leitbild der Gleichwertigkeit und eines religionsübergreifenden, an den universellen Menschenrechten orientierten Ansatzes will es im Lernraum Schule modellhaft dazu beitragen, wie heute und in Zukunft in einer pluralen Gesellschaft interkulturelle und interreligiöse Konflikte friedlich und konstruktiv ausgetragen und gelöst werden können. Damit will es dazu beitragen, sowohl Islamfeindlichkeit als auch islamistischem Extremismus (Salafismus, Dschihadismus) vorzubeugen. „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“, gegründet 1995, bewährt sich schon annähernd zwanzig Jahre lang darin, jungen Menschen die Werte der Demokratie, Freiheit, Offenheit, Vielfalt und Toleranz nahezubringen und sie für die Gefahren der Diskriminierung, der (gruppenbezogenen) Menschenfeindlichkeit, des offenen Rassismus und der vermeintlichen Problemlösung mit Mitteln der Gewalt zu sensibilisieren. Die angewendeten Methoden und die angebotenen Inhalte decken in ihrer Breite und Vielfalt einen großen Teil des Spektrums moderner, zeitgemäßer Demokratieerziehung und Extremismusprävention ab.

Speziell zur Islamismus-Prävention an Schulen hat die Landeskoordination Niedersachsen zusammen mit der Bundeskoordination im Dezember 2014 eine Lehrkräftefortbildung in Hannover veranstaltet.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Extremismus ist kein ausschließlich jugendspezifisches Phänomen, insbesondere nicht in Bezug auf oftmals dahinter stehende menschenfeindliche Grundeinstellungen. Wirkungsvolle Extremismusprävention muss daher umfassender ansetzen als nur bei abweichendem Verhalten Jugendlicher. Eine vereinfachende Pädagogisierung wird dem Phänomen nicht gerecht.

Gute und flächendeckende Jugendarbeit ist insofern zwar kein Allheilmittel gegen Extremismus, das Fehlen von Jugendarbeit begünstigt aber die Ausbreitung entsprechender Einstellungen.

In Niedersachsen gibt es eine gute Grundversorgung insbesondere durch kommunale Jugendarbeit. Freie Träger der Jugendarbeit (Jugendverbände) sind in Niedersachsen im Bundesvergleich überproportional gut verankert. Durch gezielte Angebote der Jugendarbeit können die Vielfalt von Lebensräumen und Lebensweisen z. B. von Menschen mit Migrationshintergrund, Beeinträchtigungen oder unterschiedlicher Kulturen positiv erfahren werden.

Jugendarbeit unterscheidet sich von Sozialarbeit durch die Selbstbestimmtheit und das Prinzip der Selbstorganisation der jungen Menschen und der Träger sowie durch das Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Um auch Angebote der Jugendarbeit durch muslimische Träger zu ermöglichen, werden Jugendmigrantenselbstorganisationen beim Aufbau von Jugendverbandsstrukturen durch das Land unterstützt. Daneben ist es für die Integration und die außerschulische Jugendbildung junger Muslime ebenso wichtig, dass sie an den normalen Angeboten der Jugendarbeit teilnehmen. Um dies zu verbessern, gibt es im Bereich der Jugendarbeit von öffentlichen und freien Trägern in Niedersachsen bereits eine Vielzahl an Aktivitäten (interkulturelle Öffnung der Jugendarbeit, Vielfaltskonzepte etc.), die auch durch das Land gefördert werden.

Ziel ist es darüber hinaus, mögliche Risikofaktoren möglichst bereits während des Heranwachsens der Jugendlichen einzudämmen, wie z. B. das Fehlen von Schulabschlüssen bzw. das Vorliegen niedriger Schulabschlüsse und verzögerte bis nicht gelingende Übergänge von der Schule in den Beruf bzw. die Ausbildung.

Ein chancengleicher Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit ermöglicht erst eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und gleiche Zukunftschancen, um ein selbstbestimmtes Leben gestalten zu können.

So fördert Niedersachsen beispielsweise das MigrantenElternNetzwerk Niedersachsen (MEN), das sich in Trägerschaft der Arbeitsgemeinschaft der Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen (amfn e. V.) befindet. Dessen übergeordnetes Ziel ist die Verbesserung von Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte in Niedersachsen, indem die Eltern zu Selbsthilfe und Eigeninitiative aktiviert werden und der Dialog mit den Bildungseinrichtungen gefördert wird. Durch den Aufbau von landesweiten regionalen Strukturen sowie durch Fortbildungsangebote, Öffentlichkeitsarbeit, Information und Beratung werden Eltern dafür gewonnen, sich für den Bildungserfolg ihrer Kinder in den Familien, Institutionen und Gremien zu engagieren.

Seit Projektbeginn im Jahr 2011 wurden in Braunschweig, Oldenburg, Hannover, Peine, Göttingen, Lüneburg und Hildesheim regionale Elternnetzwerke gegründet, die jeweils kommunal verankert sind, aus einer Vielzahl an verschiedenen Vereinen und Initiativen bestehen und ebenfalls ihr ländliches Umfeld mit einbeziehen. Aktuell ist die Gründung weiterer regionaler Netzwerke in Vorbereitung.

Darüber hinaus fördert Niedersachsen ein Modellprojekt des Bundes Türkisch-Europäischer UnternehmerInnen (BTEU), das mit dem Mediationsservice Ausbildung Niedersachsen (MAN) an den Standorten Hannover und Braunschweig insbesondere Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte in der Ausbildung unterstützt. Zur Vermeidung frühzeitiger Ausbildungsabbrüche werden auch die Ausbilderinnen und Ausbilder, die Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer sowie die Eltern der Jugendlichen unterstützt und sensibilisiert. Ziel des MAN ist es, Auszubildenden in problematischen Situationen helfend beiseite zu stehen, die Probleme gemeinsam zu lösen und den drohenden Ausbildungsabbruch zu verhindern.

Schließlich haben die Beratungskräfte der Beratungsstelle „Kitab“ über die Einbindung schulischer Akteure im Rahmen konkreter Fallarbeit hinaus vereinzelt Vorträge oder ähnliche Informations- bzw. Sensibilisierungsmaßnahmen in Niedersachsen durchgeführt.

27. Abgeordneter Lutz Winkelmann (CDU)

Die Operation „Spade“, der Fall Edathy und der Kampf gegen Kinderpornographie

Die kanadische Polizei stieß im Rahmen der Operation „Spade“ auf einen internationalen Vertrieb von Kinderpornographie. Laut einer Pressekonferenz der Polizei in Toronto im November 2013 konnten weltweit bis zu diesem Zeitpunkt 341 Menschen festgenommen und 386 Kinder gerettet werden. Die kanadische Firma „azov Films“ vertrieb kinderpornographische Filme auch nach Deutschland. Die kanadische Polizei stellte 2011 über Interpol auch dem Bundeskriminalamt eine Kundenliste der Firma zur Verfügung. Im Herbst 2013 stellte sich heraus, dass der damalige SPD-Bundestagsabgeordnete Sebastian Edathy ein Kunde der Firma „azov Films“ war.

Im Februar 2014 eröffnete die Staatsanwaltschaft Hannover ein Strafverfahren gegen Sebastian Edathy wegen des Besitzes von Kinderpornographie, das am 2. März 2015 gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 5 000 Euro nach § 153 a der Strafprozessordnung vom Landgericht Verden eingestellt wurde. In Niedersachsen gab es neben Herrn Edathy weitere Kunden der Firma „azov Films“. Diese Firma ist auch nicht der einzige Vertriebsweg von Kinderpornographie gewesen. Über zahlreiche andere Wege findet weiterhin der Vertrieb von Kinderpornographie statt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann fanden bei den übrigen Verdachtsfällen der Operation „Spade“ in Niedersachsen Ermittlungsverfahren mit Hausdurchsuchungen und Strafverfahren statt?

2. In wie vielen Fällen wurden in Niedersachsen Strafverfahren bei den weiteren Verdachtsfällen der Operation „Spade“ gegen eine Geldauflage eingestellt, in wie vielen Fällen kam es zu einer Anklage und zu Verurteilung?
3. Wie viele Strafverfahren wegen Kinderpornographie gab es in 2014 in Niedersachsen, und wie wurden diese abgeschlossen?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung wie folgt:

Zu 1:

In den bei der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften bei der Staatsanwaltschaft Hannover eingegangenen Verfahren der Operation „Spade“ ergingen zwischen dem 26.07.2013 und dem 13.02.2014 gegen 38 Beschuldigte Durchsuchungsbeschlüsse.

Zu 2:

Von den genannten Verfahren endeten 7 mit einer Einstellung nach § 153 a StPO. In bislang neun Fällen erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. Davon kam es in bislang 6 Fällen zu einer Verurteilung.

Zu 3:

Eine gesonderte Statistik für Fälle von Kinderpornografie existiert nicht. Aus dem Zentralstellenjahresbericht vom 06.02.2015 ergibt sich Folgendes:

Im Jahr 2014 wurden von der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften bei der Staatsanwaltschaft Hannover 1 706 Verfahren gegen bekannte und 374 Verfahren gegen unbekannte Täter eingeleitet. Einschließlich der Bestände aus dem Vorjahr hat die Staatsanwaltschaft im letzten Jahr 2 306 Verfahren gegen bekannte Täter geführt. 1 729 dieser Verfahren gegen insgesamt 1 984 Beschuldigte wurden abgeschlossen. Es wurden 294 Anklagen erhoben. 27 Verfahren endeten mit dem Erlass eines Strafbefehls und 127 Verfahren durch Einstellung nach § 153 a StPO, weitere 54 durch Einstellung nach § 153 StPO, 72 durch Einstellung nach § 154 StPO, 120 durch Einstellung nach § 45 JGG, 4 durch vorläufige Einstellung nach § 154 f StPO und 626 durch Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO. In 514 Fällen wurde das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben. Sonstige Erledigungsarten betrafen 148 Fälle. Die Differenz erklärt sich durch Wiederaufnahmen vorläufig eingestellter Verfahren.

28. Abgeordnete Ansgar Focke und Angelika Jahns (CDU)

Wie viele abgelehnte Asylbewerber schiebt die Landesregierung ab?

Gegenwärtig steigen die Asylbewerberzahlen in Deutschland und Niedersachsen erheblich. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erwartet in diesem Jahr bis zu 300 000 Asylbewerber in Deutschland.

Im Jahr 2014 entschied das BAMF in 128 911 Fällen und lehnte in 43 018 Fällen Asylanträge ab. Grundsätzlich ist damit der Aufenthalt der Antragsteller in Deutschland zu beenden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Personen wurden im Jahr 2014 aus Niedersachsen wegen abgelehnter Asylanträge, der „Dublin 3“-Übereinkunft oder aus anderen Gründen in welche Staaten zurückgeführt?
2. Bei wie vielen Personen begannen im Jahr 2014 die Rückführungen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr?
3. Wie oft wurde im Jahr 2014 die vorgeschriebene Beendigung des Aufenthaltes in Deutschland anders als durch Rückführung beendet?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Zu 1:

Zielstaat	Abschiebungen nach negativ abgeschlossenen Asylverfahren	Überstellungen auf der Grundlage der Dublin-Verordnungen	Abschiebungen aus anderen Gründen u. a. aufgrund allgem. aufenthaltsrechtl. Bestimmungen gem. § 50 AufenthG oder nach vorausgegangenen Ausweisungen gem. §§ 53 bis 55 AufenthG
Albanien	22	-	27
Algerien	2	-	1
Belarus	-	-	1
Belgien	-	52	-
Bosnien-Herzegow.	2	-	1
Brasilien	1	-	1
Bulgarien	-	-	4
Dänemark	-	25	-
Dominikanische Republik	-	-	1
Estland	-	-	1
Finnland	-	2	-
Frankreich	-	49	-
Georgien	8	-	2
Ghana	-	-	1
Honduras	-	-	1
Indien	1	-	-
Iran	-	-	1
Italien	22	84	2
Kosovo	5	-	10
Kroatien	-	1	1
Lettland	-	2	2
Litauen	-	-	9
Luxemburg	-	10	-
Malta	-	4	-
Marokko	1	-	2
Mazedonien	19	-	3
Montenegro	-	-	2
Niederlande	-	73	5
Nigeria	2	-	-
Norwegen	-	18	1
Österreich	-	16	-
Peru	-	-	1
Polen	-	158	11
Portugal	-	1	-
Rumänien	-	-	6
Russische Föder.	1	-	3
Schweden	-	5	1
Schweiz	-	25	-
Senegal	1	-	-
Serbien	66	-	8
Slowenien	-	2	-
Spanien	-	16	-
Thailand	-	-	5
Tschechische Rep.	-	2	1
Türkei	2	-	20
Tunesien	1	-	1
Ukraine	-	-	2

Zielstaat	Abschiebungen nach negativ abgeschlossenen Asylverfahren	Überstellungen auf der Grundlage der Dublin-Verordnungen	Abschiebungen aus anderen Gründen u. a. aufgrund allgem. aufenthaltsrechtl. Bestimmungen gem. § 50 AufenthG oder nach vorausgegangenen Ausweisungen gem. §§ 53 bis 55 AufenthG
Ungarn	-	9	-
Vietnam	3	-	3
Zypern	-	1	-
Gesamt	159	555	141
Gesamtabschiebungen 2014	855		

Zu 2:

Die Landesregierung hält an dem Grundsatz fest, die Abschiebungen grundsätzlich so zu terminieren, dass nächtliche Abholzeiten vermieden werden können. Ist ein früher Abholtermin zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr morgens des Folgetages in der Winterzeit (1. Oktober bis 31. März) bzw. 4.00 Uhr in der Sommerzeit (1. April bis 30. September) gleichwohl unvermeidbar, so sind Überraschungssituationen auszuschließen. Bei einem ersten sowie gegebenenfalls erforderlichen zweiten Abschiebungsversuch ist auf den frühen Termin besonders hinzuweisen und den Ausreisepflichtigen aufzugeben, sich bereitzuhalten. Diese Vorgaben sind mit dem sogenannten Rückführungserlass vom 23. September 2014 verbindlich festgelegt worden. Auch bei sogenannten DÜ-Rückführungen, bei denen das Land keinen direkten Einfluss auf die Überstellungszeiten hat, werden nächtliche Abholzeiten grundsätzlich angekündigt.

Nach der o. g. Definition, die zwischen nächtlichen Abholzeiten in der Sommer- und Winterzeit unterscheidet, wurden im Jahr 2014 insgesamt 289 Personen in der Nachtzeit abgeholt. Dabei handelt es sich bei 168 Personen um DÜ-Fälle.

In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wurden im Jahr 2014 insgesamt 391 Personen abgeholt. Davon wurden 251 Personen auf der Grundlage der Dublin-Verordnung (DÜ-Verfahren) überstellt.

Soweit in diesen Fällen eine nächtliche Abholzeit vorlag, sind entsprechend den Vorgaben des Rückführungserlasses (die insoweit vor seinem Inkrafttreten bereits seit dem Regierungswechsel sinngemäße Anwendung fanden) die zurückzuführenden Personen bei einem ersten und zweiten Abschiebungsversuch rechtzeitig vorher von dem frühen Abholtermin unterrichtet worden, um für die Betroffenen unnötige Überraschungssituationen auszuschließen.

Zu 3.:

Im Jahr 2014 sind aus Niedersachsen 1 542 Personen mit Unterstützung der International Organization of Migration (IOM) freiwillig ausgereist.

29. Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Wer informierte den SPD-Landesvorsitzenden bzw. Privatmann Stephan Weil wann über Ermittlungen oder einen Verdacht gegen Sebastian Edathy?

Im Interview mit der Zeitung *Die Welt* vom 25. Februar 2015 antwortete Ministerpräsident Weil auf die Frage, wann er zum ersten Mal vom Verdacht gegen Sebastian Edathy gehört habe: „Der Innenminister ist besonders verschwiegen gewesen und hat selbst dem Ministerpräsidenten vor den Durchsuchungen bei Edathy nicht von dem Verdacht der Kinderpornographie berichtet.“

In der Beantwortung einer Kleinen Schriftlichen Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion (Drucksache 17/1173) führte die Landesregierung als Antwort auf die Frage 6 aus: „Die Landesregierung wahrt die Trennung von Regierungs-/Verwaltungstätigkeit einerseits und Parteitätigkeit an-

dererseits. Das hat auch Auswirkungen darauf, was ‚der Landesregierung vorliegende Kenntnisse‘ sind. ‚Kenntnisse der Landesregierung‘ sind nicht private Kenntnisse von Mitgliedern der Landesregierung oder Angehörigen der Verwaltung über Parteinterne, sondern die Kenntnisse, die der Landesregierung oder der ihnen nachgeordneten Verwaltung in deren amtlicher Funktion vorliegen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wenn Innenminister Pistorius nicht den Ministerpräsidenten informierte, hat er den SPD-Landesvorsitzenden bzw. den Privatmann Stephan Weil über den Verdacht gegen Sebastian Edathy informiert?
2. Von wem hat Stephan Weil als SPD-Landesvorsitzender, als Privatperson oder in irgendeiner sonstigen Eigenschaft wann von einem Ermittlungsverfahren oder einem Verdacht gegen Sebastian Edathy oder von solchen Gerüchten zum ersten Mal erfahren?
3. Wann hat welches Mitglied der Landesregierung in der Funktion als Amtsträger, als Privatperson, als Parteifunktionär oder in irgendeiner sonstigen Eigenschaft von wem Kenntnis über den Fall Edathy erlangt?

Niedersächsische Staatskanzlei

Fragen, welches Mitglied der Landesregierung wann, was und aus welcher Quelle im Zusammenhang mit den Vorgängen bezüglich des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy, die letztlich zur Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen geführt haben, gewusst hat, sind bereits wiederholt in unterschiedlichen Fragestellungen seitens der Abgeordneten des Landtages an die Landesregierung herangetragen worden.

Die Landesregierung hat zu diesen Fragen nach bestem Wissen dem Landtag, seinen Ausschüssen und Abgeordneten in der jeweiligen parlamentarischen Form im Umfang des verfassungsrechtlich Zulässigen umfassend und wiederholt Auskunft erteilt, insbesondere

- Aktuelle Stunde der Fraktion der FDP „Parteipolitik vor Rechtsstaat - Stephan Weils SPD und der Fall Edathy“ (Drs. 17/1233; vgl. TOP 2 c der 29. Plenarsitzung vom 26. Februar 2014, S. 2609 ff),
- Aktuelle Stunde der Fraktion der CDU „Und sie haben es alle gewusst! Wird die Affäre Weil zur Affäre der Niedersächsischen Landesregierung?“ (Drs. 17/1234; vgl. TOP 2 d der 29. Plenarsitzung vom 26. Februar 2014, S. 2619 ff),
- Dringliche Anfrage der Fraktion der FDP „Edathygate - Wie steht die SPD zum Rechtsstaat?“ (Drs. 17/1232; vgl. TOP 13 a der 30. Plenarsitzung vom 27. Februar 2014, S. 2690 ff), insbesondere zu Frage 1,
- Antwort der Landesregierung vom 16.06.2014 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Nacke (CDU) „190 offene Fragen im Fall Edathy“ (Drucksache 17/1642), insbesondere zu den Fragen 2, 6 bis 11, 15, 20 bis 25, 30 bis 32,
- Antwort der Landesregierung vom 27.06.2014 auf die Mündliche Anfrage Nummer 16 der Abgeordneten Ross-Luttmann (CDU) „Hält die Landesregierung an den Äußerungen der Justizministerin in der Plenarsitzung vom 27. Februar 2014 zur Affäre Edathy fest?“ (Drucksache 17/1695), insbesondere zu Frage 1,
- Antwort der Landesregierung vom 22. Januar 2015 auf die Mündliche Anfrage Nummer 37 der Abgeordneten Dr. Genthe, Bode und Dr. Birkner (FDP) „Gab es Informationsweiterleitungen aus dem niedersächsischen Behördenapparat im Fall Edathy?“ (Drucksache 17/2800), insbesondere zu Frage 1.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Es ist grundsätzlich richtig, dass das Recht, Anfragen an „die Landesregierung“ zu richten, den Fragestellerinnen und Fragestellern damit nicht das Recht gibt, das Privatleben der einzelnen Regierungsmitglieder auszuforschen oder Parteinterne zu erfragen.

Einen solchen Schutz der Privatsphäre hat die Landesregierung bei der Beantwortung von Fragen zum Themenkomplex Edathy in diesem konkreten Fall zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen. In den in den Vorbemerkungen genannten Antworten der Landesregierung betrafen alle Auskünfte über Kenntnisse oder Handlungen von Mitgliedern der Landesregierung die jeweiligen Personen in ihrer Gesamtheit. Sie sind nicht auf Kenntnisse oder Handlungen in der spezifischen Regierungsfunktion beschränkt. Insoweit wird auf die jeweiligen in den Vorbemerkungen genannten Antworten erneut Bezug genommen.

30. Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

War die Meldung des Göttinger Polizeipräsidenten Kruse an Innenminister Pistorius über Sebastian Edathy ein wichtiges Ereignis?

In der Beantwortung auf die Kleine Schriftliche Anfrage von Abgeordneten der CDU-Fraktion „190 offene Fragen im Fall Edathy“ (Drucksache 17/1642) durch die Landesregierung hieß es in der Antwort auf Frage Nr. 15 hinsichtlich der Kenntniserlangung von Innenminister Pistorius durch eine Meldung des Göttinger Polizeipräsidenten Kruse über die Nennung von Sebastian Edathy im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen: „Der Göttinger Polizeipräsident Robert Kruse hat Innenminister Pistorius in der zweiten Oktoberhälfte über ein bundesweites Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Kinderpornografie informiert, von dem möglicherweise auch das niedersächsische Bundestagsmitglied Sebastian Edathy betroffen sein könnte.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Handelte es sich nach Auffassung der Landesregierung bei der Nachricht über die Ermittlungen gegen den niedersächsischen SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy um ein „wichtiges Ereignis“ im Sinne des Runderlasses des Innenministeriums zur Meldung wichtiger Ereignisse?
2. Wie ist der vorgegebene Dienstweg für die Meldung eines wichtigen Ereignisses für den Göttinger Polizeipräsidenten, und wurde dieser von Polizeipräsident Kruse eingehalten?
3. Sind die Anrufe bei Ermittlungsbehörden durch den Rechtsanwalt Noll in Vertretung von Edathy ein wichtiges Ereignis im Sinne dieses Erlasses, und, wenn ja, ist in diesen Fällen jeweils eine WE-Meldung nach dem vorgegebenen Meldeverfahren erfolgt?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Sebastian Edathy hat die Landesregierung bereits umfangreich zu verschiedenen parlamentarischen Anfragen geantwortet, u. a. zu der zitierten Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU) „190 offene Fragen im Fall Edathy“ (Drs. 17/1642). Insbesondere zu den Berichtspflichten der Polizeibehörden über wichtige Ereignisse gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport wird auf die Antwort zur Frage 161 verwiesen.

Zur Beantwortung der Anfrage wurde zudem eine Stellungnahme des Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Göttingen eingeholt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zum Zeitpunkt der Mitteilung von Polizeipräsident Kruse an Innenminister Boris Pistorius war noch unklar, welchen Status Herr Edathy im Verfahren hatte und ob es überhaupt zu weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit seiner Person kommen würde. Es handelte sich zum damaligen Zeitpunkt um kein wichtiges Ereignis im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport. Dennoch bestand aus Sicht des Polizeipräsidenten insbesondere aufgrund der zu erwartenden Öffentlichkeitswirkung, möglicherweise später zu treffender polizeilicher Maßnahmen und der dann wahrscheinlichen Mitwirkung niedersächsischer Polizeikräfte das Erfordernis, den Innenminister hierüber in Kenntnis zu setzen.

Zu 2:

Die Präsidenten der niedersächsischen Polizeibehörden stehen als Politische Beamte zum Innenminister in einem besonderen Verantwortungs- und Vertrauensverhältnis. Schriftliche Vorgaben, die den kommunikativen Austausch zwischen dem Minister und den Präsidenten einengend reglementierten, würden diesem Verhältnis nicht gerecht und bestehen daher nicht.

Zu 3:

Nein.

31. Abgeordnete Horst Schiesgeries und Volker Meyer (CDU)

Fall Edathy: War die Unterrichtung des niedersächsischen Justizministeriums vom 25. Februar 2015, Drucksache 17/3044, fehlerhaft?

In der Unterrichtung vom 25. Februar 2015, Drs. 17/3044, durch das niedersächsische Justizministerium wurde eine Tabelle mit einer Auflistung der in den Vorgang Edathy eingebundenen Landesbediensteten übersandt. Für das niedersächsische Justizministerium wird dort unter den laufenden Nrn. 17 ff. aufgeführt, welche Bediensteten des MJ wann durch wen kontaktiert worden sein sollen. Für den Staatssekretär des MJ, die damalige Leiterin des Ministerbüros des MJ, den Leiter der Pressestelle des MJ sowie die Justizministerin wird dort als Datum der Unterrichtung über das Ermittlungsverfahren Edathy der 29. Januar 2014 genannt. Für den seinerzeitigen persönlichen Referenten der Justizministerin wird demgegenüber als Datum der Unterrichtung über das Ermittlungsverfahren der 10. Februar 2014 genannt.

Am 5. Februar 2015 meldete stern.de unter der Überschrift „Edathy-Untersuchungsausschuss: Fast alle sind sauer auf Hartmann“ zur Aussage von Edathys Rechtsanwalt Noll vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages: „Ende Januar 2014: Edathy habe ihm dann per SMS geschrieben, ‚er habe von H. erfahren, dass dieser von Z. gehört habe, dass es jetzt ernst würde‘. Das habe Edathy ihm dann auch noch mal auf Nachfrage bestätigt. Noll war da gerade im Urlaub, in Valencia. H. war Hartmann, Z. der BKA-Chef Ziercke.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass der bisherige persönliche Referent der niedersächsischen Justizministerin in den Jahren 2011 bis 2013 seitens der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen als Mitarbeiter für die Teilnahme an den Sitzungen des sogenannten Gorleben-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages benannt war, dessen stellvertretender Vorsitzender der seinerzeitige Bundestagsabgeordnete Sebastian Edathy (SPD) war?
2. Welche Kontakte hatte der bisherige persönliche Referent der niedersächsischen Justizministerin wann, wie und mit welchem Inhalt zu bzw. mit Herrn Sebastian Edathy?
3. Wann hat der bisherige persönliche Referent der niedersächsischen Justizministerin, gegebenenfalls auch als Privatperson, erstmalig Informationen bzw. Kenntnisse über einen strafrechtlich relevanten Verdacht und/oder ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Sebastian Edathy von wem erfahren?

Niedersächsisches Justizministerium

Wie sich aus dem öffentlich zugänglichen Bericht des ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode („Gorleben-Untersuchungsausschuss“) ergibt, war der frühere persönliche Referent der niedersächsischen Justizministerin vom 08.06.2011 bis zum 30.04.2013 als Mitarbeiter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für diesen Untersuchungsausschuss benannt (vgl. BT-Drucksache 17/13700). In seiner Dienstzeit als persönlicher Referent und auch danach hatte er keinerlei Kontakte zu Herrn Sebastian Edathy. Im Übrigen verweise ich auf die Angaben in der Landtags-Drucksache 17/3044.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

32. Abgeordneter Volker Meyer (CDU)

Fall Edathy: Erinnerungslücken von Minister Pistorius und Polizeipräsident Kruse?

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Nacke (Drucksache 17/2980 vom 20. Februar 2015) („Kann Innenminister Boris Pistorius inzwischen den genauen Wochentag samt Uhrzeit rekonstruieren bzw. sich daran erinnern, an dem er erstmals Kenntnis von bevorstehenden Ermittlungen gegen den damaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy erlangte?“) führte die Landesregierung Folgendes aus: „Sowohl der Minister als auch Polizeipräsident Kruse erinnern den genauen Tag nicht mehr. Der Zeitraum der zweiten Oktoberhälfte lässt sich dadurch herleiten, dass Polizeipräsident Kruse selbst erst am 15. Oktober 2013 von dem Umstand erfahren hat und damit Minister Pistorius nicht hätte vorher informieren können. Der Polizeipräsident ist sich jedoch sicher, dass er den Minister nicht am selben Tag, sondern erst einige Zeit später informiert hat. Für die zweite Oktoberhälfte spricht zudem, dass im Kalender des Ministers am 25. Oktober 2013 ein an dem Tag eingetragener Telefontermin mit Herrn PP Kruse (Herr PP Kruse ruft im Auto an Thema: Verfahren) geplant war. Ob dieses Telefonat tatsächlich durchgeführt wurde und ob es um den o. g. Umstand ging, ist sowohl dem Minister als auch dem Polizeipräsidenten nicht mehr erinnerlich.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Dienstweg von Meldungen wichtiger Ereignisse im Ministerium für Inneres und Sport geregelt?
2. Wie oft hat Herr Polizeipräsident Kruse im Zeitraum Juli 2013 bis einschließlich Oktober 2013 Herrn Minister Pistorius aus dienstlichen Gründen direkt angerufen, um den Minister direkt über wichtige Ereignisse zu informieren (einmal/bis zu dreimal/mehr als dreimal bis zu fünfmal/mehr als fünfmal)?
3. Warum hat Polizeipräsident Kruse den Innenminister Boris Pistorius nicht unverzüglich über den Verdacht gegen Sebastian Edathy unterrichtet?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Landesregierung hat im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Sebastian Edathy umfassend zu mehreren parlamentarischen Anfragen unterrichtet, so auch auf die vom Fragesteller zitierte Kleine Anfrage Nr. 22 „Fall Edathy: Wer wurde wann durch wen auf welchem Wege über die Durchsuchungen am 10. Februar 2014 informiert?“. Auf die Beantwortung dieser Anfrage nehme ich Bezug.

Zur Beantwortung der Anfrage wurde zudem eine Stellungnahme des Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Göttingen eingeholt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine Berichtspflicht der Polizeibehörden gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport ergibt sich aus dem RdErl. d. MI v. 1. August 2012 - LPPBK P 24-02041 - Meldung wichtiger Ereignisse

und Erstattung von Verlaufsberichten - VORIS 21021 - (Nds. MBl. S. 581). Im Übrigen verweise ich auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU) „190 offene Fragen im Fall Edathy“ (Drs. 17/1642).

Zu 2:

Die Anzahl der zwischen dem Polizeipräsidenten Kruse und Innenminister Pistorius geführten Telefonate im genannten Zeitraum Juli 2013 bis einschließlich Oktober 2013 ist schon wegen des Zeitabstands von deutlich über einem Jahr nicht mit hinreichender Genauigkeit nachvollziehbar.

Zu 3:

Es handelte sich zum damaligen Zeitpunkt um kein wichtiges Ereignis im Sinne des RdErl. d. MI v. 1. August 2012 - LPPBK P 24-02041 - Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung von Verlaufsberichten - VORIS 21021 - (Nds. MBl. S. 581) und war damit auch nicht meldepflichtig. Das Informationserfordernis habe sich aus Sicht des Polizeipräsidenten mit Blick auf die Möglichkeit ergeben, dass in absehbarer Zeit in Niedersachsen strafverfolgende Eingriffsmaßnahmen gegen einen Bundestagsabgeordneten unter Mitwirkung niedersächsischer Polizeikräfte hätten erfolgen können. Nach Sachlage sei der Polizeipräsident allerdings davon ausgegangen, dass durch das Bundeskriminalamt und die sachleitende Staatsanwaltschaft gegebenenfalls zuvor noch wesentliche Verfahrensschritte durchzuführen wären, insbesondere hinsichtlich der seinerzeit noch bestehenden Immunität des Abgeordneten. Ferner sei der Polizeipräsident davon ausgegangen, dass er mindestens kurzfristig vor einem potenziellen Einsatzfall in Kenntnis gesetzt worden wäre. Insoweit sei eine besondere zeitliche Dringlichkeit trotz der hohen Bedeutung des Vorgangs nach seiner damaligen Bewertung nicht gegeben.

33. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Fall Edathy: Hat Herr Polizeipräsident Kruse mit Herrn BKA-Präsidenten Ziercke und Herrn MdB Hartmann am Rande der Tagung der Deutschen Hochschule für Polizei (DHPol) vom 16. bis 18. Oktober 2013 in Münster über den Fall Edathy gesprochen?

Die Landesregierung führte in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Nacke ausweislich Seite 49 der Drucksache 17/2980 des Landtags aus, dass Herr Polizeipräsident Kruse am 15. Oktober 2015 von der Angelegenheit Edathy Kenntnis erlangte.

Vom 16. bis 18. Oktober 2013 fand an der DHPol die jährliche Tagung „Aktuelle Problemfelder des polizeilichen Spitzenmanagements“ unter der gemeinsamen Leitung von Leitendem Polizeidirektor Thomas Kubera (Fachgebiet 08) und Wolfgang Hertinger, Präsident des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz, statt. Das Seminar richtete sich an Inspekture, Landespolizei- und Landeskriminaldirektoren, an Präsidenten und Leiter des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter, den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums. Als Gastreferenten konnten u. a. begrüßt werden: Bremischer Senator für Inneres und Sport Ulrich Mäurer, MdB Michael Hartmann als Innenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Präsident des BKA Jörg Ziercke, Präsident des BfV Dr. Hans-Georg Maaßen und Hans Leyendecker von der *Süddeutschen Zeitung*.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche niedersächsischen Polizisten und Beamte des Innenministeriums haben an der Tagung der DHPol in Münster vom 16. bis 18. Oktober 2013 teilgenommen? Hat auch Polizeipräsident Kruse an der Tagung teilgenommen?
2. Hat Herr Polizeipräsident Kruse am Rande der Tagung mit Herrn Präsidenten Ziercke und/oder Herrn MdB Hartmann (SPD) gesprochen, und wurde dabei die Angelegenheit Edathy thematisiert?
3. Wenn zu 2. ja: Welche Inhalte wurden zwischen den genannten Personen in der Angelegenheit Edathy erörtert?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

In den einleitenden Bemerkungen der vorliegenden Anfrage wird als Quelle die Seite 49 der Drucksache 17/2980 von dem Anfragenden zitiert. Richtig muss es Seite 39 heißen. Darüber hinaus ist das richtige Datum, an dem Herr Polizeipräsident Kruse von der Angelegenheit Edathy Kenntnis erlangte, der 15. Oktober 2013.

Zur Beantwortung der Anfrage wurde eine Stellungnahme des Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Göttingen eingeholt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

An der Tagung der DHPol vom 16. bis 18. Oktober 2013 haben aus Niedersachsen neben Herrn Polizeipräsident Kruse der Polizeidirektion Göttingen der damalige Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen und der Polizeivizepräsident der Polizeidirektion Braunschweig teilgenommen.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Entfällt.

34. Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)**Welcher muslimische Vertreter in den ZDF-Fernsehrat?**

Seit dem 28. Januar 2015 ist der Entwurf des ZDF-Staatsvertrages von der federführenden Staatskanzlei in Rheinland-Pfalz ins Internet eingestellt. Bis zum Juni soll der Entwurf dieses 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages durch die 16 Länderparlamente beschlossen werden. Im Entwurf ist vorgesehen, dass das Land Niedersachsen einen Vertreter „aus dem Bereich Muslime“ in den ZDF-Fernsehrat entsendet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung bereits gemeinsam mit der Türkisch-Islamischen Union (DITIB), Schura, der Alevitischen Gemeinde und /oder anderen muslimischen Verbänden vorbereitende Gespräche hinsichtlich der Auswahl des Vertreters „aus dem Bereich Muslime“ geführt, und mit welchen Ergebnissen?
2. Nach welchem Konzept will die Landesregierung den Vertreter der Muslime auswählen und vorschlagen?
3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass sich alle Muslime in den ZDF-Gremien vertreten fühlen?

Niedersächsische Staatskanzlei

Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs zur Änderung des ZDF-Staatsvertrags wird „das Nähere“ über den aus dem Land Niedersachsen zu benennenden muslimischen Vertreter „durch Landesgesetz geregelt“. Um a) das Zustimmungsgesetz zum ZDF-Staatsvertrag und b) das Gesetz über die Benennung eines muslimischen Vertreters für den ZDF-Fernsehrat zeitgleich in Kraft treten zu lassen, strebt die Landesregierung ein Artikelgesetz an. Zu b) läuft derzeit die Abstimmung zwischen den Ressorts mit dem Ziel, nach dem MPK-Beschluss am 26. März 2015 über den Entwurf des ZDF-Staatsvertrags noch im März einen Kabinettsbeschluss herbeizuführen über die Vorunterrichtung des Landtags zu a) und b) sowie die Freigabe zur Verbandsbeteiligung zu b). Mit der Landtagsverwaltung ist bereits abgestimmt, dass der Chef der Staatskanzlei den AfBuEMuR in seiner Sitzung am 16. April 2015 über die Vorhaben unterrichtet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein. Gespräche mit Verbänden können sinnvollerweise erst stattfinden, wenn ein Gesetzentwurf der Landesregierung in beratungsfähiger Fassung vorliegt.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Die Landesregierung hat nach dem Entwurf des ZDF-Staatsvertrags lediglich die Aufgabe, das Verfahren für die Benennung eines muslimischen Vertreters zu regeln. Nach der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Staatsferne ist es gerade nicht Aufgabe einer staatlichen Stelle, sondern der jeweils dazu berufenen Verbände sicherzustellen, dass eine geeignete Persönlichkeit ausgewählt wird, von der sich im vorliegenden Fall alle Muslime in den ZDF-Gremien vertreten fühlen.

35. Abgeordnete Dirk Toepffer und Jens Nacke (CDU)

Nachfragen zu den Begleitumständen der am 12.2.2014 erfolgten nachträglichen Durchsichtung von Büroräumen des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy in Rehburg-Loccum

Die Abgeordneten Dirk Toepffer und Jens Nacke (CDU) hatten in ihrer Mündlichen Anfrage „Warum wurde ein Büro von Sebastian Edathy erst am 12. Februar 2014 durchsucht?“ (Drucksache 17/2905, Seite 11) von der Landesregierung u. a. Auskunft darüber begehrt, warum den niedersächsischen Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft Hannover die weiteren Räumlichkeiten im Privathaus des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy in Rehburg nicht schon am 10. Februar 2014 bekannt bzw. bis dahin nicht ermittelt worden waren und warum sich der Durchsuchungsbefehl vom 10. Februar 2014 nicht auf alle Räume im Privathaus erstreckte.

Das MJ hatte seitens der Landesregierung daraufhin ausgeführt (Drucksache 17/2980, Seite 24 und 25): „Am 10. Februar 2014 wurde die unter der Anschrift ‚Auf der Bleiche 1 A‘ gelegene Privatwohnung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy durchsucht. Zu diesem Zeitpunkt lagen den Ermittlungsbehörden noch keine genauen Erkenntnisse über separate Büroräumlichkeiten unter der angrenzenden Anschrift ‚Auf der Bleiche 3 D‘ vor. Sofern bereits ein entsprechender Hinweis in den Ermittlungsakten enthalten war, hatte eine Überprüfung der zuständigen PI Nienburg/Schaumburg ergeben, dass eine Adresse mit der Hausnummer 3 D nicht existent sei.“

Bei dem durchsuchten Objekt handelt es sich um eine größere Appartementanlage in der Ortsmitte von Rehburg-Loccum. Eine nähere Erkundung war im Vorfeld der Durchsichtung vom 10. Februar 2014 nicht mehr möglich. Erst am 11. Februar 2014 wies eine Anwohnerin das Landeskriminalamt Niedersachsen auf die tatsächlich vorhandenen Büroräumlichkeiten ‚Auf der Bleiche 3 D‘ hin. Die Staatsanwaltschaft Hannover erwirkte darauf noch am selben Tag einen weiteren Durchsuchungsbeschluss beim Amtsgericht Hannover und vollstreckte diesen in den frühen Morgenstunden des 12. Februar 2014.“

Eine wenig aufwändige Internetrecherche der Fragesteller hat als Ergebnis erbracht, dass entgegen der Einschätzung der PI Nienburg/Schaumburg, wonach eine Adresse mit der Hausnummer 3 D nicht existent sei, diese Anschrift tatsächlich existiert und der Abgeordnete Edathy diese Räumlichkeiten auch in Ausübung seines Bundestagsmandats nutzte (vgl. Link: http://www.edathy.de/edathy.php/cat/51/aid/669/title/MdB_Sebastian_Edathy_auf_8-8-Tour).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Anhand welcher Angaben und in welchem genauen zeitlichen Umfang erfolgte die Überprüfung der durch Sebastian Edathy privat oder beruflich genutzten Räumlichkeiten in Rehburg-Loccum?

2. Welche Hinweise gab es vor dem 11. Februar 2014 auf von Herrn Edathy genutzte Räumlichkeiten in dem Gebäude „Auf der Bleiche 3d“?
3. Sind die an der Überprüfung der „nicht existenten“ Adresse „Große Bleiche 3 D“ beteiligten Angehörigen der PI Nienburg/Schaumburg von der Staatsanwaltschaft Hannover oder anderen Staatsanwaltschaften in Niedersachsen zu dem Vorgang befragt worden?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung wie folgt:

Zu 1:

Nach einem Bericht des Bundeskriminalamts erfolgte die Überprüfung der von Herrn Edathy privat oder beruflich genutzten Räumlichkeiten zwischen dem 15. und 16. Oktober 2013. Ausgewertet wurden u. a. die Kundendatenbank der Firma Azov Films, einzelne Bestellvorgänge, Telekommunikations- und Kreditkartendaten, amtliche Melderegister, Adressen im Internet und Mitteilungen der örtlichen Polizeibehörde.

Die darin enthaltene Bewertung des BKA, dass die Anschrift „Auf der Bleiche 3 d, 31547 Rehburg-Loccum“ nicht existent sei, beruht offensichtlich auf einem Abstimmungsdefizit zwischen dem Leiter des Fachkommissariats 1 der PI Nienburg/Schaumburg und dem BKA. Dem BKA gegenüber wurde als Wohnanschrift „Auf der Bleiche 1 a, 31547 Rehburg-Loccum“ bestätigt. Die erbetene Auskunft des Einwohnermeldeamtes (sogenannter EMA-Auszug) ist am 16.10.2013 an die Sachbearbeiterin beim BKA übermittelt worden.

Da darüber hinaus bekannt war, dass Herr Edathy in den Landkreisen Nienburg und Schaumburg jeweils ein Wahlkreisbüro unterhielt, wurden zusätzlich zur Wohnanschrift auch die Adressen der beiden Bürgerbüros in Nienburg und Stadthagen an das BKA übermittelt.

Hinsichtlich der Existenz der Anschrift „Auf der Bleiche 3 d, 31547 Rehburg-Loccum“, ist weder vonseiten der PI Nienburg/Schaumburg noch durch das LKA Niedersachsen eine entsprechende Überprüfung erfolgt.

Zu 2:

Die Ermittlungsakte ist dem LKA Niedersachsen erstmals am 10. Februar 2014 von den Justizbehörden zur Durchführung anberaumter Durchsuchungsmaßnahmen für den gleichen Tag übergeben worden. Hinweise auf die Anschrift „Auf der Bleiche 3 d“ ergaben sich laut Bundeskriminalamt aus Abrechnungen eines Kreditkartenunternehmens sowie Einträgen in Online-Telefonbüchern und auf der Website von Herrn Edathy.

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft Hannover sah für Rückfragen keinen Anlass. Andere Staatsanwaltschaften in Niedersachsen waren, soweit bekannt, nicht mit dem Vorgang befasst.

36. Abgeordnete Reinhold Hilbers (CDU)

Schwächt die geplante Novellierung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Sparkassen?

Der zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen für Niedersachsen beschlossene Koalitionsvertrag für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags von 2013 bis 2018 sieht u. a. eine „Modernisierung des Personalvertretungsrechts“ vor. Wörtlich heißt es im Koalitionsvertrag auf Seite 19: „Das niedersächsische Personalvertretungsgesetz soll zukunftsfähig modernisiert werden, um die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu stärken und um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Behörden und Verwaltungen wieder herzustellen.“

Der Abgeordnete Frank Henning (SPD) hat zum Thema „Novellierung des Personalvertretungsgesetzes“ auf seiner Homepage (www.frankhenning.info) im Dezember 2015 Folgendes ausgeführt:

„f) Einigungsstelle/Streichung des § 109 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG - Diese Sonderregelung betrifft die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten (z. B. die VGH) und die Sparkassen. VERDI fordert hier einen Zusatz; danach sollen die Entscheidungen der Einigungsstelle bei Überschreitung der Ermessensgrenze gerichtlich überprüfbar sein. Dieser Punkt ist der einzig strittige Punkt zwischen dem Finanzministerium und Minister Schneider auf der einen Seite und dem AK Haushalt und Finanzen auf der anderen Seite.

Wir haben uns so verständigt, dass das MF und das MI eine Novelle des NPersVG vorlegen, die ... erweiterte Mitbestimmungsrechte bzw. neue Tatbestände des Benehmensherstellung aufgreift, jedoch ohne den Punkt f).

Der Punkt f. soll über einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen zum Entwurf der Landesregierung ins Verfahren eingebracht werden. Die Regierungsfractionen werden also den Entwurf des neuen NPersVG der Landesregierung in diesem Punkt korrigieren. Allerdings haben wir uns als Kompromiss darauf verständigt, nicht zu 100 Prozent der Forderung von VERDI zu entsprechen und den Verwaltungsrechtsweg gegen die Entscheidungen der Einigungsstelle bzw. des Sparkassenvorstandes zuzulassen. Vielmehr soll der Verwaltungsrat das letzte Wort haben und die Ergebnisse der Einigungsstelle korrigieren können.

Da im Bereich der Sparkassen Drittelparität im Verwaltungsrat gilt und die Personalvertretung 1/3 der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder stellt (2/3 stellt die Politik durch die Ratsmitglieder der Gebietskörperschaften), entscheidet der Personalrat am Ende in der letzten Instanz Verwaltungsrat mit. Der Vorstand hat im Verwaltungsrat kein Stimmrecht, so dass am Ende die Sparkassenpersonalräte zusammen mit der Politik das letzte Wort haben und nicht der Vorstand der Sparkasse.“

Nach den dem Fragesteller vorliegenden Informationen vertritt der Sparkassenverband Niedersachsen die Auffassung, dass sich § 109 NPersVG in seiner aktuellen Fassung in der Praxis bewährt habe und unverändert bleiben solle.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle Regelung des § 109 NPersVG, insbesondere die Regelung, wonach im Nichteinigungsfall und vom Votum des Vorstands abweichender Empfehlung der Einigungsstelle abschließend der Vorstand - und nicht der Verwaltungsrat - über personelle Einzelmaßnahmen (z. B. Kündigung, Einstellung etc.) oder innerdienstliche Maßnahmen (z. B. Arbeitszeitregelungen, organisatorische Änderungen etc.) entscheidet?
2. Ist das von Frank Herr Henning MdL skizzierte Verfahren zur Änderung des § 109 NPersVG zwischen der Landesregierung und der SPD-Fraktion so vereinbart, und warum schlägt die Landesregierung die Änderung nicht gleich selbst vor?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die von Herrn Frank Henning MdL skizzierte Änderung des § 109 NPersVG, wenn eine solche Änderung Gesetzeskraft erlangen sollte, insbesondere auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den sonstigen im Niedersächsischen Sparkassengesetz geregelten Zuständigkeiten des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Corporate-Governance-Grundsätzen, in Bezug auf das Kreditwesengesetz (Stichwort: Verantwortlichkeit des Geschäftsleiters) sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Landesregierung erarbeitet derzeit einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG). Ziel des Gesetzentwurfs ist die Stärkung der Mitbestimmung der Personalvertretungen im öffentlichen Dienst und der vertrauensvollen Zusammenarbeit in den Dienststellen. Niedersachsen hatte bereits 1994 mit der Allzuständigkeit der Personalräte den Grundstein für eine fortschrittliche Regelung geschaffen. Darauf aufbauend soll das NPersVG zukunftsfähig modernisiert werden.

Der Gesetzentwurf wird in einem intensiven Dialogverfahren mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den Kommunalen Spitzenverbänden unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten entwickelt. Der Landesregierung ist wichtig, das Ziel einer weite-

ren Modernisierung zu erreichen und zugleich die Funktionsfähigkeit der Verwaltungen - auch der Sparkassen - zu erhalten.

Der vom Fragesteller zitierte Wortlaut der Ausführungen des Abgeordneten Frank Henning ist dessen Homepage nicht mehr zu entnehmen. Stattdessen heißt es:

„f) Einigungsstelle/Streichung des § 109 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG

Diese Sonderregelung betrifft die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten (z. B. die VGH) und die Sparkassen. VERDI fordert hier einen Zusatz; danach sollen die Entscheidungen der Einigungsstelle bei Überschreitung der Ermessensgrenzen gerichtlich überprüfbar sein.

Dieser Punkt wird zurzeit strittig diskutiert. Ein denkbarer Kompromiss wäre hier, nicht der Forderung von VERDI nach gerichtlicher Überprüfung zu entsprechen, sondern den Verwaltungsrat der Sparkasse über die Ergebnisse der Einigungsstelle entscheiden zu lassen, sofern dies rechtlich zulässig ist.

Da im Bereich der Sparkassen die Drittelparität im Verwaltungsrat gilt und die Personalvertretung 1/3 der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder stellt (2/3 stellt die Politik durch die Ratsmitglieder der Gebietskörperschaften), entscheidet der Personalrat am Ende in der letzten Instanz Verwaltungsrat mit. Der Vorstand hat im Verwaltungsrat kein Stimmrecht, sodass am Ende die Sparkassenpersonalräte zusammen mit der Politik das letzte Wort haben und nicht der Vorstand der Sparkasse.“

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Regelungen des § 109 NPersVG wurden für öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung eingeführt. Diese Einrichtungen stehen mit privaten Unternehmen im Wettbewerb, die nicht dem NPersVG, sondern dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) unterliegen. Das BetrVG räumt dem Arbeitgeber teilweise weitergehende Alleinentscheidungsrechte ein als das NPersVG. Mit den bisherigen Ausnahmen des § 109 sollte dem Wettbewerbsgedanken Rechnung getragen werden.

Die Regelungen des § 109 NPersVG haben sich aus Sicht der Landesregierung bewährt. Gleichwohl verschließt sich die Landesregierung nicht einer Überprüfung und der daraus möglicherweise folgenden Änderung bestehender Regelungen.

Zu 2:

Es gibt keine Vereinbarung. Welche Änderungsanträge die Fraktionen des Landtages im Gesetzgebungsverfahren einbringen, entzieht sich der Willensbildung der Landesregierung.

Zu 3:

Zur rechtlichen Vereinbarkeit einer gesetzlichen Regelung mit dem Niedersächsischen Sparkassengesetz, dem Kreditwesengesetz etc. kann die Landesregierung erst dann dezidiert Stellung nehmen, wenn ein konkreter Regelungsentwurf - in diesem Falle ein Fraktionsantrag - vorliegt. Ein solcher Regelungsentwurf ist der Landesregierung nicht bekannt.

37. Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Industrie 4.0: Was unternimmt die Landesregierung auf Bundesebene?

Am 18. Februar 2015 hat der Landtag den gemeinsamen Antrag aller Fraktionen (Drucksache 17/2853) beschlossen. Neben der Umsetzung innerhalb des Landes Niedersachsen gilt demzufolge, sich aktiv auf Bundesebene für die Industrie 4.0 einzusetzen und damit unser Bundesland als zukunftsfähigen Produktionsstandort zu stärken und auszubauen.

Die Bundesregierung plant, bundesweit fünf „Zentren für Information und Demonstration“ aufzubauen, die dazu dienen sollen, die Industrie 4.0 vor allem auch dem Mittelstand näherzubringen. Der Bund startet die Ausschreibung vor der Sommerpause 2015, und die Einrichtung der „Kompe-

tenzzentren“ erfolgt bis zum Spätherbst 2015. Neben diesen fünf Zentren wird auf Bundesebene auch eine „Dialogplattform Industrie 4.0“ eingerichtet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was unternimmt die Landesregierung konkret, damit eines der fünf „Zentren für Information und Demonstration“ in Niedersachsen angesiedelt wird?
2. Was unternimmt die Landesregierung, um sich zusammen mit der niedersächsischen Wirtschaft und Wissenschaft aktiv in die „Dialogplattform Industrie 4.0“ einzubringen?
3. Angenommen, eines der fünf „Zentren für Information und Demonstration“ könnte in Niedersachsen angesiedelt werden: Wo in Niedersachsen sollte nach Auffassung der Landesregierung eine Ansiedlung erfolgen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Am 18. Februar 2015 hat der Landtag den gemeinsamen Antrag aller Fraktionen (Drucksache 17/2853) „Niedersachsen auf dem Weg zu Industrie 4.0 als Bestandteil einer aktiven und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Industriepolitik“ beschlossen. Herr Minister Lies wies in seiner Rede auf Branchen und Forschungseinrichtungen in Niedersachsen, die gut zu Industrie 4.0 passen, hin und erläuterte verschiedene Aktivitäten des MW, um u. a. niedersächsische Unternehmen (insbesondere KMU) auf Hersteller- und Anwenderseite zu unterstützen, die Potenziale von Industrie 4.0 optimal für sich zu nutzen. Dazu führte er u. a. Folgendes aus: „Wir werden die Einrichtung eines Netzwerkes der niedersächsischen Wirtschaft, aber auch der Wissenschaft, der Verwaltung und von Multiplikatoren voranbringen, eine Allianz für das Thema Industrie 4.0. Wir prüfen zurzeit - das passt auch zu dem Antrag - auch den Aufbau eines Anwendungszentrums, einer Modell- und Lernfabrik, in der wir selber in der Lage sind, das Thema näherzubringen und Entwicklungen voranzutreiben.“

Beide Vorhaben decken sich mit Forderungen aus dem o. g. Beschluss, zu dessen Umsetzung das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gemäß § 34 GGO aufgefordert ist, bis zum 5. August 2015 eine Antwort der Landesregierung an die Staatskanzlei zu übersenden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Verwiesen wird auf Nummer 5 der Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf die am 14. Januar 2015 eingegangene Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung des Abgeordneten Axel Miesner (CDU) „Digitale Wirtschaft - Was tut die Landesregierung für ein innovatives Niedersachsen?“:

„Derzeit sind die genauen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Etablierung dieser Kompetenzzentren noch nicht bekannt. Auf Bundesebene wird eine Studie erstellt, die die Anwendungen von Industrie 4.0 analysieren und bis April Handlungsempfehlungen vorlegen soll. Die fünf Informations- und Kompetenzzentren sollen Teil eines sich anschließenden Gesamtkonzeptes werden. In diesem Zusammenhang finden Workshops am Fraunhofer Institut für Materialfluss und Logistik in Dortmund statt, bei denen Niedersachsen vertreten ist.“

Die Teilnahme am Workshop hat keine darüber hinausgehenden Erkenntnisse ergeben.

Unterdessen hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mehrfach auf unterschiedlichen Ebenen bis hin zur Hausleitung Gespräche mit dem Bundeswirtschaftsministerium zu den geplanten fünf Informations- und Kompetenzzentren geführt, um für einen Standort in Niedersachsen zu werben, weil wir von den hier vorhandenen Kompetenzen und dem Bedarf auf Seiten der Industrie (Niedersachsen als starkes Industrieland) überzeugt sind.

Die Landesregierung hat Interesse daran, dass eine mögliche niedersächsische Modell- und Lernfabrik in ein Informations- und Kompetenzzentrum Nord des Bundeswirtschaftsministeriums eingebunden werden kann. Hierzu finden aktuell Gespräche mit Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Multiplikatoren statt.

Zu 2.:

Das Konzept für die Dialogplattform wird Bundeswirtschaftsminister Gabriel vermutlich am 14. April 2015 im Rahmen einer Pressekonferenz auf der Hannover Messe verkünden. Minister Lies hat bereits am 3. März 2015 die Einrichtung eines niedersächsischen Netzwerks der Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Multiplikatoren als Anlaufstelle und niedersächsische Plattform für Industrie 4.0 beim Innovationszentrum Niedersachsen verkündet. Die Geschäftsstelle des niedersächsischen Netzwerks erhält auch den Auftrag, sich mit Aktivitäten auf Bundesebene zu vernetzen.

Darüber hinaus hat es auch zur Dialogplattform vielfältige Gespräche auf unterschiedlichen Ebenen mit dem Bund und in diesem Fall auch mit anderen Bundesländern gegeben.

Zu 3.:

Insgesamt gibt es in Niedersachsen eine Vielzahl an Kompetenzen. Die Landesregierung wird die Priorität auf Basis der vom Bund formulierten Anforderung an die fünf Informations- und Kompetenzzentren festlegen. Diese Festlegung hat der Bund für frühestens April angekündigt (s. Antwort zu Nummer 1 dieser Anfrage und zu Nummer 5 der Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf die am 14. Januar 2015 eingegangene Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung des Abgeordneten Axel Miesner (CDU) „Digitale Wirtschaft - Was tut die Landesregierung für ein innovatives Niedersachsen?“).

38. Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Was sagt die Inklusionsquote wirklich aus?

Am 24. Februar 2015 hat Kultusministerin Heiligenstadt Informationen dazu bekanntgegeben, welcher Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schuljahr 2014/2015 in Niedersachsen inklusiv beschult wird und welcher Anteil Förderschulen besucht. In der Pressemitteilung wurden besonders die Schuljahrgänge 1, 2, 5 und 6 in den Blick genommen, für die die Eltern - bis auf den Primarbereich der Förderschule Lernen - Wahlfreiheit genießen, ob sie für ihr Kind von ihrem Recht auf inklusive Beschulung Gebrauch machen wollen oder sich für eine spezialisierte Förderschule entscheiden. Danach liegt die Inklusionsquote für diese Schuljahrgänge bei 52,5 %. 47,5 % der Eltern haben eine Förderschule für ihr Kind ausgewählt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie teilen sich die in der Pressemitteilung erwähnten 8 447 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die inklusiv beschult werden, auf die verschiedenen Förderschwerpunkte auf? Bitte nach den Schuljahrgängen 1, 2, 5 und 6 aufschlüsseln.
2. Wie teilen sich die in der Pressemitteilung erwähnten 7 650 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die Förderschulen besuchen, auf die verschiedenen Förderschwerpunkte auf? Bitte nach den Schuljahrgängen 1, 2, 5 und 6 aufschlüsseln.
3. Wie teilen sich die in der Pressemitteilung erwähnten 7 650 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die Förderschulen besuchen, auf die verschiedenen Förderschulformen auf? Bitte nach den Schuljahrgängen 1, 2, 5 und 6 aufschlüsseln.

Niedersächsisches Kultusministerium

Ziel der Landesregierung ist es, Menschen mit Behinderungen eine aktive Teilhabe in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Eine wesentliche Voraussetzung für diese Teilhabe und einer ihrer wichtigsten Bestandteile ist für Kinder und Jugendliche das Recht auf Bildung. Die Landesregierung ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen den Zugang zu Bildung und bietet ihnen Förderung und Unterstützung im jeweiligen Bildungsgang. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist der gemeinsame Unterricht mit anderen Kindern und Jugendlichen.

In Niedersachsen ist in diesem Schuljahr eine deutliche Ausweitung der sonderpädagogischen Unterstützung in den allgemeinen Schulen festzustellen. Mehr als die Hälfte der Eltern, deren Kinder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, hat sich für ein inklusives Bildungsangebot

entschieden - und das über alle Förderschwerpunkte. Insgesamt trägt also die Vorstellung einer Schule für alle Kinder - und dies insbesondere auch in den Jahrgängen 5 und 6, in denen ausschließlich der Elternwille über die Schulwahl zwischen allgemeiner Schule oder Förderschule maßgeblich ist. In der Grundschule ist die Kultur des gemeinsamen Unterrichtens besonders ausgeprägt. Hier ist es bemerkenswert, dass die Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im jetzigen Schuljahrgang 2 deutlich über der Zahl des vormaligen Schuljahrganges 1 im Schuljahr 2013/2014 liegt.

Bereits im zweiten Jahr nach der Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen zeigt sich daran, dass die Eltern ihren Rechtsanspruch deutlich wahrnehmen. Dies ist ein klares Signal für die Inklusion. Diese eindeutige Botschaft lässt sich anhand der Inklusionsquote nachvollziehen. Den Kindern und Jugendlichen wird ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu den niedersächsischen Schulen ermöglicht. Dieser Zugang wird - ganz im Sinne einer aktiven Teilhabe aller Menschen in unserer Gesellschaft - sehr stark angenommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Aufteilung der 8 447 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die inklusiv beschult werden, auf die verschiedenen Förderschwerpunkte sowie auf die Schuljahrgänge 1, 2, 5 und 6 kann folgender Tabelle entnommen werden:

Daten der öffentlichen allgemein bildenden Schulen (ohne FöS-SGL, inkl. SprKI) für den Stichtag 22. September 2014 - Anzahl Schülerinnen und Schüler:

SJG	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GB	Inkl. Insg.
1	403	434	340	90	50	175	263	1 755
2	681	464	456	101	37	167	290	2 196
5	1 280	197	441	144	39	86	102	2 289
6	1 262	162	455	103	33	93	99	2 207
Insg.	3 626	1 257	1 692	438	159	521	754	8 447

Legende: LE:Lernen

SR: Sprache

ES: Emotionale und soziale Entwicklung

HÖ: Hören

SE: Sehen

KM: Körperliche und motorische Entwicklung

GB: Geistige Entwicklung

Zu 2:

Die Aufteilung der 7 650 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die Förderschulen besuchen, auf die verschiedenen Förderschwerpunkte sowie auf die Schuljahrgänge 1, 2, 5 und 6 kann folgender Tabelle entnommen werden:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulgliederungen (SGL) in den SJG 1,

SGL	1	2	5	6	Insg.
FöS LE			1 076	1 463	2 539
FöS ES	44	82	77	78	281
FöS SR	869	1 000	89	73	2 031
FöS GB*	421,25*	421,25*	522,4*	522,4*	1 887,3*
FöS KM	135	178	138	156	607
FöS SE (Sehbehinderte)	1	5	6	8	20
FöS SE (Blinde)	4	6	6	4	20
FöS Hören (Schwerhörige)	34	42	53	50	179
FöS Hören (Gehörlose)	10	23	23	30	86
Alle FöS-SGL	1 518,25*	1 757,25*	1 990,4*	2 384,4*	7 650,3*

2, 5 und 6 zum Stichtag 22.09.2014

¹⁾ Die Schülerinnen und Schüler in der Schulgliederung FöS-GB des Primarbereichs (SJG 1 bis 4), des Sekundarbereichs I (SJG 5 bis 9) und des Sekundarbereichs II (SJG 10 bis 12) werden statistisch nur in den Schuljahrgängen 1, 5 bzw. 10 erfasst. Dies bedeutet, dass die Gesamtschülerzahl des Primarbereichs von 1 685 rechnerisch zu je 1/4 auf die Schuljahrgänge 1 bis 4 (also je 421,25) verteilt wird. Für den Sekundarbereich II bedeutet dies, dass die Gesamtschülerzahl von 2 612 rechnerisch zu je 1/5 auf die Schuljahrgänge 5 bis 9 (also je 522,4) verteilt wird.

Zu 3:

In der Frage zu 3 wird nach der Aufteilung der 7 650 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die Förderschulen besuchen, „auf die verschiedenen Förderschulformen“ gefragt. Diesbezüglich ist klarzustellen, dass die Förderschule gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i Niedersächsisches Schulgesetz eine Schulform ist. „Förderschulformen“ gibt es schulgesetzlich nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 2 verwiesen.

39. Abgeordneter Clemens Lammerskitten und Kai Seefried (CDU)

„Origamischmetterlinge falten zur Verschönerung der NLQ-Räumlichkeiten“ - dient das der Lehrerfortbildung?

In der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) auf dem Niedersächsischen Bildungsserver, den das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) betreibt, können Lehrkräfte zahlreiche Fortbildungsangebote abrufen und sich online anmelden. Unter dem Titel „Origami im NLQ“ soll dort laut Ausschreibung in der VeDaB ab dem 13. März 2015 wöchentlich eine Veranstaltung stattfinden, bei der die Zielsetzung wie folgt beschrieben ist: „Origamischmetterlinge falten zur Verschönerung der NLQ-Räumlichkeiten“. Adressaten sind laut Ausschreibung NLQ-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, wobei ergänzend vermerkt ist: „Die Teilnehmenden müssen an einer niedersächsischen Schule tätig sein.“ Die Veranstaltung soll wöchentlich jeweils 5,5 Stunden dauern, eine Onlineanmeldung ist möglich.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen Nutzen sieht die Landesregierung in der genannten Fortbildung?
2. Welche Kosten entstehen dem Land Niedersachsen durch die angebotene Veranstaltung, Reisekosten der Teilnehmer mit eingerechnet?
3. In welchem Umfang fällt durch die Fortbildung regulärer Unterricht aus und muss nachgeholt oder vertreten werden?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) bündelt Qualifizierungsangebote für den schulischen Bildungsbereich in Niedersachsen und bietet Veranstaltern die Möglichkeit, ihre Veranstaltungen zu veröffentlichen. Die Angebote orientieren sich am Bedarf der Eigenverantwortlichen Schule und an den Bedürfnissen der in den Schulen tätigen Personen. Alle niedersächsischen Lehrkräfte können so zentral und unmittelbar angesprochen werden und aus einem großen Veranstaltungsangebot zielgerichtet Fortbildungsveranstaltungen suchen und sich anmelden.

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet entsprechende Fortbildungen zur Einführung in das internetgestützte Veranstaltungsmanagement im Land Niedersachsen mit der Veranstaltungsdatenbank VeDaB an. In diesen Kursen werden Kenntnisse vermittelt, wie die VeDaB zur Organisation von Veranstaltungen eingesetzt werden kann. Zu Übungszwecken werden Testeingaben in der Datenbank vorgenommen. Bei solchen Testeingaben werden in der Regel abstruse Inhalte eingegeben, damit sich für einen verständigen VeDaB-Nutzer umgehend offenbart, dass sich ungewollt eine Übungs-Eingabe aus der Testumgebung in den öffentlichen VeDaB-Bereich „verirrt“ hat.

Am 25. Februar 2015 wurde ein entsprechender Fortbildungskurs (Nr. 15.09.83, „Internetgestütztes Veranstaltungsmanagement mit VeDaB“) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NLQ und für Me-

dienpädagogische Beraterinnen und Berater durchgeführt. Bei der nachgefragten „Origami-Veranstaltung“ handelt es sich um einen Übungseintrag, der versehentlich als „sichtbare Veranstaltung“ gekennzeichnet worden ist. Bedauerlicherweise wurde dieser Irrtum nicht bemerkt, sodass am Ende der Fortbildungsveranstaltung nicht die gebotene Entfernung des Testeintrags vorgenommen wurde. Eine Löschung wurde umgehend nachgeholt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

40. Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

BAföG-Mittel - wofür hat die rot-grüne Landesregierung das zusätzliche Geld ausgegeben?

In einem Interview mit dem Deutschlandfunk hat Ministerpräsident Stephan Weil am 9. Februar 2015 auf die Frage, wie viel zusätzliches Geld Niedersachsen, durch die neue BAföG-Regelung in die Kassen bekommt, erklärt: „Na ja, je nachdem wie man es rechnet, könnte man sagen, zwischen 130 und 140 Millionen Euro.“

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe ist das Land Niedersachsen durch die Übernahme der BAföG-Finanzierung durch den Bund pro Jahr entlastet?
2. Welche Summe hat die Landesregierung für die dritte Fachkraft in Krippengruppen in den Haushaltsplanentwurf 2015 eingestellt, und welche Summe hat die rot-grüne Mehrheit im Landeshaushalt im Dezember 2014 beschlossen?
3. Wie viele neue Stellen hat die Landesregierung zusätzlich im Haushalt 2015 insgesamt finanziert?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Niedersächsische Landesregierung wird, wie sich bereits aus der Mittelfristigen Finanzplanung (Mipla) für die Jahre 2014 bis 2018 ergibt, die aus der Entlastung freiwerdenden Landesmittel vollständig für Qualitätssteigerungen im Bildungsbereich verwenden.

Die für die sogenannte „dritte Kraft“ in den Krippen, für Schulen und für Hochschulen in Niedersachsen ab 2015 jährlich vorgesehenen Mittel übersteigen das Volumen der durch die Übernahme der BAföG-Finanzierung freiwerdenden Gelder deutlich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die direkte Entlastung des Haushalts des Landes Niedersachsen insgesamt aufgrund der Übernahme des Landesanteils an der BAföG-Finanzierung durch den Bund liegt 2015 bei rund 73 Millionen Euro. Hinzu kommen ca. 24 Millionen Euro in 2015 aus der Darlehenskomponente des BAföG, um die der Wissenschaftshaushalt zusätzlich entlastet wurde.

Ursprünglich ging der Bund von einer jährlichen Entlastung der Länder in Höhe von 1,17 Milliarden Euro aus mit einem daraus abgeleiteten Landesanteil für Niedersachsen in einer Größenordnung von rund 110 Millionen Euro - Tendenz steigend, wegen der inzwischen beschlossenen Leistungsverbesserungen beim BAföG.

Zu 2:

Für den stufenweisen Einstieg in die Finanzierung einer dritten Fachkraft in Krippengruppen wurden für das Jahr 2015 38,807 Millionen Euro in den Haushaltsplanentwurf 2015 (HPE) eingestellt. Die Summe hat sich vom HPE zum beschlossenen Haushaltsplan nicht verändert.

Zu 3:

Im Haushaltsplan 2015 sind gegenüber dem Haushaltplan 2014 im Saldo 866 Stellen zusätzlich ausgebracht und finanziert.

41. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Gabriela König (FDP)

Gibt es Kollateralschäden in der Causa Edathy bei der niedersächsischen Justiz?

Der ehemalige SPD-Bundestagsabgeordnete Sebastian Edathy erhebt schwere Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaften in Niedersachsen. Auf Facebook war von ihm zu lesen, dass seit Wochen die Regeln von „Recht und Anstand“ verletzt würden. Er stellte in der Folge Strafanzeige wegen der Verletzung von Dienstgeheimnissen und forderte Ministerin Niewisch-Lennartz auf, die ermittelnden Staatsanwälte, welche durch ihre Pressearbeit wenig im Sinne des Schutzes von Persönlichkeitsrechten, geltender Unschuldsvermutung etc. getan hätten, abzuziehen. Ministerin Niewisch-Lennartz bestätigte am 25. September 2014 auch die Verletzung des Artikels 46 Abs. 2 GG in der Causa Edathy (45. Plenarsitzung, Seite 4093).

Nachdem das Verfahren vor dem Amtsgericht Verden bereits nach dem zweiten Verhandlungstag auf der Grundlage einer Einlassung des Angeklagten gegen eine Auflage von 5 000 Euro eingestellt worden ist, bleiben viele Fragen offen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Vor dem Hintergrund der Verfahrenseinstellung gegen Sebastian Edathy bereits am zweiten Verhandlungstag: Wie schätzt die Landesregierung die Arbeit der Justiz im Verfahren gegen Sebastian Edathy mit Bezug auf die Pressearbeit, die Wahrung von Dienstgeheimnissen, den Schutz der Persönlichkeitsrechte, den Primat der Unschuldsvermutung und die Verletzung des Artikel 46 Abs. 2 GG ein?
2. Vor dem Hintergrund der sogenannten „Berichtspflichten in Strafsachen“: Wie erklärt und begründet die Landesregierung, dass die Polizei den Innenminister bereits „in der zweiten Oktoberhälfte“ (Drs. 17/2980) über den Fall Edathy informiert hat, die Staatsanwaltschaften, die ja eigentlich Herrin des Ermittlungsverfahrens sind, das MJ aber erst am 29. Januar 2014?
3. Vor dem Hintergrund, dass die Polizei auf der Grundlage der sogenannten „Berichtspflichten in Strafsachen“ verpflichtet ist, das Innenministerium so früh wie möglich über politisch heikle Fälle zu informieren und hierrüber eine Dokumentation, z. B. als Vermerk, anzulegen: Warum können sich Mitarbeiter der zuständigen Polizeidirektion, im Gegensatz zum BKA, in der Causa Edathy nur eingeschränkt an den Inhalt und überhaupt nicht an den genauen Zeitpunkt dieser Amtshandlung erinnern?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat hierzu bereits wiederholt Stellung genommen. Insoweit wird auf die in den Stenografischen Berichten der 35. Plenarsitzung im Niedersächsischen Landtag vom 15. Mai 2014 (S. 3234 f.), der 39. Plenarsitzung vom 27. Juni 2014 (Bl. 3568 ff.) und der 45. Plenarsitzung vom 25. September 2014 (Bl. 4092 ff.) protokollierten Angaben verwiesen sowie auf die Antwort der Landesregierung vom 16. Juni 2014 (Drucksache 17/1642) auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU) „190 offene Fragen im Fall Edathy“ vom 12. Mai 2014, ihre Antwort vom 19. Januar 2015 auf die Mündliche Anfrage Nr. 37 der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (FDP) „Gab es Informationsweiterleitungen aus dem niedersächsischen Behördenapparat im Fall Edathy?“ (Drs. 17/2715) und die Vorbemerkungen zur Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 1 der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling, Jörg Bode, Christian Dürr, Christian Grascha, Sylvia Bruns, Hillgriet Eilers, Hermann Gruppe, Dr. Gero Hocker, Gabriela König, Horst Kortlang und Almuth von Below-Neufeldt

(FDP) „Ausbrüche, Geheimnisverrat, umstrittene Ermittlungsverfahren - Zwei Jahre rot-grüne Justizpolitik“ (Drs. 17/3110) Bezug genommen.

Zu 2:

Insoweit wird auf die Antwort der Landesregierung vom 16. Juni 2014 (Drs. 17/1642) auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU) „190 offene Fragen im Fall Edathy“ (hier die Fragen Nr. 159, 160, 161 und 162) vom 12. Mai 2014 verwiesen.

Zu 3:

Eine Berichtspflicht der Polizeibehörden gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport ergibt sich aus dem RdErl. d. MI v. 01.08.2012 - LPPBK P 24-02041 - Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung von Verlaufsberichten - VORIS 21021 - (Nds. MBl. S. 581). Im Übrigen verweise ich auch hierzu auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU) „190 offene Fragen im Fall Edathy“ (Drs. 17/1642).

Zum Zeitpunkt der Mitteilung von Polizeipräsident Kruse an den Innenminister Boris Pistorius in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 2013 war noch unklar, welchen Status Herr Edathy im Verfahren hatte und ob es überhaupt zu weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit seiner Person kommen würde. Es handelte sich zum damaligen Zeitpunkt um kein wichtiges Ereignis im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport und war damit auch nicht meldepflichtig. Zudem bestand keine Dokumentationspflicht im Sinne des zuvor genannten Erlasses.

Vor dem Hintergrund der Sensibilität bezüglich der Personalie Sebastian Edathy und insbesondere aufgrund der zu erwartenden Öffentlichkeitswirkung möglicherweise später zu treffender polizeilicher Maßnahmen und der dann wahrscheinlichen Mitwirkung niedersächsischer Polizeikräfte bestand für Polizeipräsident Kruse das Erfordernis, die politische Führung des Innenministeriums hierüber in Kenntnis zu setzen.

Von dem konkreten Ermittlungsverfahren gegen Sebastian Edathy haben weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Polizei erst am 10. Februar 2014 erfahren.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu der Mündlichen Anfrage Nr. 30 des Abgeordneten Horst Schiesgeries „War die Meldung des Göttinger Polizeipräsidenten Kruse an Innenminister Pistorius über Sebastian Edathy ein wichtiges Ereignis?“ (Drs. 17/3110) verwiesen.

42. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Christian Dürr, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Wie scheu ist der Wolf wirklich noch?

In Wildeshausen (Landkreis Oldenburg) wurde Anfang März ein Wolf in einem Wohngebiet gesichtet, der zwischenzeitlich nach Großenkneten (Landkreis Oldenburg) weitergezogen ist. Als Konsequenz daraus erteilte das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz am 2. März die Genehmigung, „das Tier gegebenenfalls mit Gummigeschossen zu vergrämen, zu betäuben oder es in letzter Konsequenz zu töten“.

Gert Dittrich, Präsidiumsmitglied des Deutschen Jagdverbandes, meinte am 1. März gegenüber der *Welt am Sonntag*, dass der Wolf „die Scheu vor dem Menschen wieder lernen“ müsse. Weiter meinte Dittrich: „Niemand kann ausschließen, dass es zu Übergriffen auf Menschen kommen kann“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage von Gert Dittrich, dass der Wolf „die Scheu vor dem Menschen erst wieder lernen“ müsse?
2. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Sichtung von Wölfen in Wohngebieten in Wildeshausen und Großenkneten?
3. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „auffällig“ im Zusammenhang mit Wölfen genau?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Vorbemerkungen:

Wild lebende Wölfe verhalten sich gegenüber dem Menschen normalerweise scheu oder neutral. Im Einzelfall können Wölfe Verhalten aufweisen, die es erforderlich machen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen um dem Verhalten frühzeitig entgegen zu wirken. Die Wahl der Maßnahmen hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Grundlagen dazu liefern das Niedersächsische Wolfskonzept und das Skript 201 des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) „Leben mit Wölfen“.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wölfe verhalten sich gegenüber dem Menschen normalerweise scheu oder neutral. Es gibt jedoch individuelle Unterschiede, und besonders junge Wölfe können weniger scheu sein. Darauf verweist auch die Schrift des BfN. Die Aussage, dass „der Wolf die Scheu vor dem Menschen erst wieder lernen müsse“, kann im Einzelfall richtig sein, trifft aber aktuell nicht generell auf die Wölfe in Niedersachsen zu.

Zu 2:

Alle Sichtungen von Wölfen werden individuell bewertet, und gegebenenfalls werden geeignete Maßnahmen veranlasst. Der Wolf, der u. a. in Wildeshausen in einem Wohngebiet gesehen wurde und auch sonst mehrfach in der Nähe von Menschen und menschlichen Strukturen angetroffen wurde, soll möglichst eingefangen werden. Nach einer Untersuchung in einer geeigneten zoologischen Einrichtung soll er, sofern es sich um einen gesunden wilden Wolf handelt, gegebenenfalls wieder mit einem Sender freigelassen, und dabei anschließend gegebenenfalls vergrämt werden.

Zu 3:

Die Landesregierung bezieht sich bei der Definition und Einschätzung von Verhalten von Wölfen auf die Empfehlungen und Beschreibungen im Skript 201 des Bundesamtes für Naturschutz „Leben mit Wölfen“.

43. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers, Sylvia Bruns und Gabriela König (FDP)

Wie gestaltet sich das Angebot der Wegweiskurse für Flüchtlinge in Niedersachsen?

Die Aufnahme von Flüchtlingen stellt das Land Niedersachsen mit zunehmendem Ausmaß vor neue Aufgaben, die es zu bewältigen gilt.

Unter anderem gehört dazu, dass die Flüchtlinge auf ihr Leben in Deutschland vorbereitet werden. Zu diesem Zweck gibt es neben den Sprachkursen auch sogenannte Wegweiskurse, welche die Flüchtlinge mit grundlegenden Informationen über Deutschland versorgen sollen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie lange bleiben Flüchtlinge in Niedersachsen in der Regel in ihrer jeweiligen Erstaufnahmestelle?
2. Wie viele Wegweiskurse werden in Niedersachsen an dem jeweiligen Standort angeboten?
3. Wie viel Prozent der Flüchtlinge in Niedersachsen absolvieren einen solchen Wegweiskurs (bitte nach den einzelnen Standorten auflisten)?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Im Rahmen der Neuausrichtung der Landesaufnahmehbehörde in der Flüchtlingspolitik durch die Landesregierung soll für neu ankommende Flüchtlinge ein umfassendes, nachhaltiges und individualisiertes Integrationsmanagement angeboten werden. Ziel ist dabei die ganzheitliche, respektvolle Wahrnehmung und Wertschätzung des Einzelnen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Willkommenskultur ist das Angebot zur sprachlichen und kulturellen Erstorientierung an den Standorten der Landesaufnahmehbehörde Niedersachsen (LAB NI).

Im Mai 2012 wurde am Standort GDL Friedland das Kursangebot „Wegweiser für Deutschland“ mit den Modulen „Sprachatelier“ und „Erste Einblicke in die deutsche Gesellschaft“ eingerichtet. Die Teilnahme an dem von der LAB NI entwickelten 5-tägigen Kursangebot steht allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Standorte während ihres Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung unabhängig von ihrer Bleibeperspektive offen. Die Kurse werden seit März 2013 am Standort Braunschweig, seit August 2013 am Standort Bramsche und seit Januar 2015 auch in Osnabrück angeboten. Damit haben die Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI unabhängig von ihrer Bleibeperspektive bereits vor ihrer Verteilung auf die Kommunen die Möglichkeit, ein der sprachlichen und kulturellen Erstorientierung in Deutschland dienendes Kursangebot wahrzunehmen. Für Osnabrück ist zu erwähnen, dass es die guten Rahmenbedingungen vor Ort und das besondere Engagement des Betreibers ermöglicht haben, einen hohen Anteil der Bewohner mit dem Angebot zur Erstorientierung zu erreichen.

Aufgrund der sehr hohen Zugangszahlen musste die Anzahl der Kurse in der letzten Zeit heruntergefahren werden, da Unterrichtsräume für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden müssen. Die vorgesehenen Bildungsangebote können den Bewohnerinnen und Bewohnern deshalb derzeit nur eingeschränkt angeboten werden. Die Landesregierung ist bestrebt, diesen Zustand so schnell wie möglich zu verbessern und sucht daher neben dem Ausbau der oben genannten vierten Standortes in Osnabrück bereits mit Hochdruck nach weiteren Standorten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der LAB NI beträgt bedingt durch die hohen Zugänge erforderlich gewordenen straffes Verteilungsverfahren bis zur Verteilung auf die Kommunen derzeit rund drei Wochen.

Zu 2:

In den Monaten Januar und Februar 2015 fanden am Standort Braunschweig jeweils 12, am Standort Bramsche und in Osnabrück 30 und 32 und am Standort Friedland 12 und 8 Kurse statt.

Zu 3:

Auf der Grundlage der tatsächlich aufhältigen Personen in der LAB NI (einschließlich Kinder) ergibt sich für die einzelnen Standorte, Osnabrück zählt derzeit statistisch noch zum Standort Bramsche, folgender prozentualer Anteil:

Braunschweig: im Januar 13,8 %, im Februar 13,3 %,

Bramsche und Osnabrück: im Januar 33,3 %, im Februar 35,9 %,

Friedland: im Januar 15,5 %, im Februar 19,8 %.

44. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Welchen Stellenwert hat der Emdener Hafen unter der rot-grünen Landesregierung?

„Die ostfriesischen Sorgen sind unbegründet“ und „Die Emdener können erhobenen Hauptes durch die Lande gehen, sie haben einen sehr guten Hafen“ lässt der Friese und Hafenminister Olaf Lies nach der Absage des Ausbaus des Rysumer Nackens, nach dem Aus für die Reaktivierung der Bahnverbindung Emden–Aurich, vor dem Hintergrund der Gefährdung der Autobahnanbindung des Emdener Hafens, des Schwebezustands der Außenemsvortiefung, des Widerstands gegen den Masterplan Ems, der stagnierenden Umschlagsentwicklung des Emdener Hafens, steigender Kosten für dringende Bauvorhaben wie die Nesserlander Schleuse usw. verlautbaren.

Ausweislich der *Emder Zeitung* vom 17. Februar 2015 soll es ab jetzt regelmäßige Gespräche mit Vertretern der Landesregierung geben, denn viele „Missverständnisse“ und Gerüchte rührten auch daher, dass „es von unserer Seite zu wenige Informationen gab“; wird Minister Lies zitiert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie sieht der Zeit- und Investitionsplan der von Hafenminister Lies propagierten Modulbauweise für den Rysumer Nacken konkret aus?
2. Wie stellt sich die Landesregierung die angekündigte Perspektivplanung für den Emdener Hafen vor?
3. Hat der Masterplan Ems das Potenzial, die wirtschaftliche Entwicklung des Emdener Hafens zu beeinträchtigen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der Emdener Hafen und die gesamte Region Nordwestniedersachsens haben für das Land Niedersachsen eine herausragende Bedeutung. Um diesen hohen Stellenwert zu wahren und zu stärken, hat das Land bereits ein großes Maßnahmenpaket geschnürt, um die Emdener Hafeninfrastruktur zu sanieren und für die Zukunft zu rüsten.

Damit die Planungs- und Bauprozesse für die Emdener Projekte beschleunigt werden, wird die landeseigene Hafeninfrastrukturgesellschaft Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) hierfür auch zusätzliches technisches Personal einsetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die vorliegenden wirtschaftlichen Gutachten zeigen aktuell keine wirtschaftliche Begründung auf, das Projekt „Rysumer Nacken“ mit Nachdruck zu verfolgen. Die erarbeiteten technischen Konzepte sehen eine schrittweise Entwicklung des Rysumer Nackens vor. Die Entwicklung des Rysumer Nackens ist eng mit dem bestehenden Emdener Hafen verzahnt. Beide Bereiche müssen unter einer gemeinsamen Zielrichtung betrachtet werden.

Der vorhandene Anleger „Knock“ ist dabei eine Keimzelle der weiteren Entwicklung am Rysumer Nacken. Zur weiteren Entwicklung des Rysumer Nackens ist in einem ersten Schritt ein Grundstück in der Größe von 2,8 ha an ein Hafengewerkschaftsunternehmen verpachtet worden.

NPorts strebt in der Folge die Vermarktung weiterer Flächen für hafennahe Nutzung auf dem Rysumer Nacken an.

Zu 2:

In einer Perspektivplanung für den Emdener Hafen sollen mittel- und langfristige Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Hafenanlagen (Unterhaltung/Ausbau) und möglicher zusätzlicher Anlagen abgeschätzt werden. Die Planungen werden in Zusammenarbeit mit der Stadt Emden und den Akteuren der Hafengewerkschaft in diesem Jahr erfolgen. Die Erstellung der Perspektivplanung für den Emdener Hafen erfolgt durch NPorts unter Beteiligung externer Gutachter.

Bei der Erarbeitung des Perspektivpapiers werden die Stadt Emden sowie die Emdener Hafengewerkschaft eingebunden, um ein abgestimmtes und realistisches Konzept für die zukünftige Entwicklung des Gesamthafens zu erhalten.

Zu 3:

Der Masterplan Ems ist für die gesamte Ems-Region bedeutsam. Er wird auch für den Emdener Hafen positive Effekte haben.

45. Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Jörg Bode und Hillgriet Eilers (FDP)

Welche Umweltgefahren bestehen beim Rostschutz von Offshore-Windrädern?

Offshore-Windkraftanlagen werden durch sogenannte Opferanoden vor dem Verrosten ihrer Fundamente geschützt. Diese Opferanoden bestehen hauptsächlich aus Aluminium, aber auch aus Zink und Schwermetallen. Diese Korrosionsschutzteile lösen sich langfristig auf. Es wird vermutet, dass die Umwelt hierdurch belastet wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Gefahr der Verschmutzung der Nordsee durch Opferanoden an Offshore-Windrädern?
2. Welche Gefahren für die Umwelt gehen von diesen Opferanoden aus?
3. Welche Alternativen zu Opferanoden gibt es beim Rostschutz von Offshore-Windrädern?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Vorbemerkungen:

Grundsätzlich ist der Ausbau der Windenergie auf See nur in der ausschließlichen Wirtschaftszone vorgesehen. Zuständige Planfeststellungsbehörde für die Zulassung von Offshore-Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

In der 12-Seemeilen-Zone nördlich der ostfriesischen Küste sind darüber hinaus durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg auf der Grundlage einer bis zum 31. Dezember 2017 befristeten Regelung im Landes-Raumordnungsprogramm in den zur Erprobung der Windenergienutzung auf See festgelegten Eignungsgebieten Nordergründe und Riffgat zwei Offshore-Windparks genehmigt worden.

Im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG, MSRL) wurde der EU-Kommission im Jahr 2012 gemeinsam von Bund und Küstenländern eine Anfangsbewertung der Nord- und Ostsee berichtet. Die Anfangsbewertung des Umweltzustands der deutschen Nordsee umfasst die Bewertung der wesentlichen Merkmale und Belastungen sowie eine Analyse sozio-ökonomischer Aspekte. Diese Anfangsbewertung beruhte auf einer Zusammenfassung aller bestehenden geeigneten Analysen und Bewertungen. Jedoch decken die bestehenden Verfahren nicht alle Aspekte der von der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie geforderten Bewertung der Meeresökosysteme ab.

In der Anfangsbewertung von 2012 werden Opferanoden nur im Zusammenhang mit Pipelines benannt, allerdings heißt es zu den Offshore-Windenergieanlagen in diesem Zusammenhang: „Während gegenwärtig aufgrund der wenigen existierenden Anlagen kein Problem hinsichtlich Schadstoffeinträgen von OWEA in das deutsche Nordseegebiet besteht, muss für zukünftige Bewertungen gemäß Artikel 8 MSRL der starke Ausbau der Offshore-Windkraft berücksichtigt werden.“

Im Rahmen der Zulassung von Offshore-Windenergieanlagen wird auch der Korrosionsschutz überprüft und freigegeben. Das BSH wirkt darauf hin, dass bereits im Planungs- und Designprozess für die Windparks Korrosionsschutzmaßnahmen getroffen werden, die eine möglichst geringe Belastung für die Meeresumwelt zur Folge haben. Derzeit kommen Opferanoden zum Einsatz, zum Teil in Kombination mit Schutzbeschichtungen, wodurch der Eintrag von Aluminium deutlich reduziert wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt: gering.

Zu 2 und 3:

Spezifische Erkenntnisse liegen der Landesregierung hierzu nicht vor.

46. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Wie viele Tierheime stehen vor der Pleite?

Presseberichten zufolge stecken viele Tierheime in Deutschland aktuell in einer finanziellen Notlage. Gründe hierfür sind nach Angaben des Tierschutzbundes einerseits ein Rückgang von Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Sponsoren, andererseits aber auch eine rückgängige Finanzierung durch die Kommunen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Tierheime gibt es aktuell in Niedersachsen?
2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung, wie viele dieser Tierheime in einer existenzbedrohenden finanziellen Situation sind, und welche Gründe sieht die Landesregierung für diese finanziellen Probleme der Tierheime?
3. Wie hoch sind die finanziellen Zuschüsse niedersächsischer Kommunen an die jeweiligen Tierheime?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tierheime dienen vorrangig der Unterbringung und Betreuung von Fundtieren, Verzichttieren und herrenlosen Tieren entsprechend § 2 Tierschutzgesetz sowie deren Weitervermittlung an Privatpersonen. Viele Tierheime gewähren auch Pensionstieren Unterkunft. Betreiber von Tierheimen in Niedersachsen sind u. a. der Deutsche Tierschutzbund Landesverband Niedersachsen e. V. sowie der Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine e. V. (VNT). Die teilweise große Zahl aufgenommener Tiere kann zu einer Belastung der finanziellen und räumlichen Kapazitäten führen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Auskunft des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Niedersachsen e. V. betrieben im Jahr 2012 insgesamt 44 Vereine des Verbandes in Niedersachsen ein Tierheim mit Fundtieraufnahme; weitere 11 Tierschutzvereine unterhalten Pflegestellen für Fundtiere. In weiteren 6 Gemeinden werden Tierheime vom Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine e. V. betrieben. Neben diesen Tierheimen, die offiziell die Aufgaben für die Gemeinden wahrnehmen und Fundtiere unterbringen, gibt es Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, die andere Tiere als Fundtiere aufnehmen.

Zu 2:

Der Landesregierung liegen keine Informationen dazu vor, wie viele Tierheime in Niedersachsen sich in einer existenzbedrohenden finanziellen Situation befinden.

Zu 3:

Laut Mitteilung des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Niedersachsen e. V. und des VNT e. V. erhält kein Tierheim in Niedersachsen einen Zuschuss der jeweiligen Kommune. Zur Fundtierregelung siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage Nr. 1.

47. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Björn Försterling, Christian Dürr und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Masern

Masern gelten, medizinisch gesehen, als eine hochgefährliche ansteckende Krankheit. Masern haben stets einen zweiphasigen Verlauf. Zunächst klagt der Erkrankte über hohes Fieber, Mattheit, Husten, Schnupfen sowie Entzündungen im Nasen-Rachen-Raum und der Augenbindehaut. Erst in Phase zwei bildet sich, wiederum begleitet von hohem Fieber, der charakteristische Masernausschlag. Da das Masernvirus das Immunsystem schwächt, treten in vielen Fällen bakterielle Folge- oder Begleiterscheinungen wie Mittelohrentzündungen oder Durchfall auf.

Die akute postinfektiöse Enzephalitis - eine Entzündung des Gehirns, zu der es in ca. einem von tausend Fällen kommt - tritt etwa vier bis sieben Tage nach Auftreten des Ausschlags mit Kopfschmerzen, Fieber und Bewusstseinsstörungen bis zum Koma auf. Bei etwa 10 bis 20 % der Betroffenen endet sie tödlich, bei etwa 20 bis 30 % muss mit Schäden am zentralen Nervensystem gerechnet werden.

Die gefürchtetste Komplikation ist jedoch die subakute sklerosierende Panenzephalitis - eine weitere Entzündung des Gehirns, die noch Jahre nach der Infektion als Spätfolge auftreten kann und immer tödlich verläuft.

Diese oft schweren Komplikationen und die Ansteckungsgefahr sind bekannt, die vielleicht einfach anmutende, aber wirksame Lösung auch: Ein möglichst breiter Flächenimpfschutz zur Erreichung der sogenannten Herdenimmunität.

Die Europäische Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verfolgt das Ziel, die Masern zu eliminieren. Die Elimination in einem der Mitgliedstaaten wird von der WHO als die völlige Abwesenheit endemischer (also im Land zirkulierender) Masernfälle über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten definiert.

Im Nationalen Impfplan der Länder ist das Leitziel einer Senkung der Maserninzidenz unter 1 Fall/1 000 000 Einwohner festgeschrieben worden. Gleichzeitig wurde als eines der gegenwärtig wichtigsten Ziele definiert, die Impfquote für die erste und zweite Masern-, Mumps-, Röteln- (MMR-) Impfung bei Kindern und Jugendlichen in allen Regionen der Bundesrepublik auf mindestens 95 % anzuheben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Maserninfektionen in Niedersachsen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Rufe nach einer Impfpflicht?
3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Meldungen über Masernausbrüche in Berliner Flüchtlingsseinrichtungen für die niedersächsischen Einrichtungen, bzw. welche Vorbereitungen werden konkret getroffen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Bereich des Infektionsschutzes ist die Elimination von Masern und Röteln ein prioritäres Gesundheitsziel der Landesregierung. Sie unterstützt damit die internationalen Bemühungen des Europäischen Regionalbüros der Weltgesundheitsorganisation (WHO), Masern und Röteln auszulöschen.

Da Masern zu den ansteckendsten Krankheiten zählen, ist für die Zielerreichung eine sehr hohe Immunität der Bevölkerung erforderlich: 95 % der Kinder müssen daher zwei Mal gegen Masern (am besten in Kombination gegen Mumps und Röteln) geimpft sein. So lange es weltweit noch zu Masernfällen kommt, können Fälle aus anderen Ländern importiert werden, zu einzelnen Ansteckungen führen oder sich bei ungenügender Immunitätslage ausbreiten, wie dies derzeit in Berlin beobachtet wird.

International wird seit etwa einem Jahr in Bosnien-Herzegowina ein anhaltender Ausbruch mit bislang über 3 800 Fällen beobachtet, der zu importierten Fällen auch in Deutschland und Niedersachsen geführt hat.

Seit Beginn des Jahres sind in Niedersachsen 27 Masernfälle gemeldet worden. Zusätzlich befinden sich derzeit (Stand 11.03.2015) zwei Verdachtsfälle in der Abklärung. 20 Fälle können einem Ausbruchgeschehen in mehreren Familien zugeordnet werden, die in den vergangenen Monaten aus Bosnien-Herzegowina oder Serbien eingereist sind. Für zwei weitere Fälle, die in zeitlicher und räumlicher Nähe zu diesen Fällen stehen, konnte kein direkter Zusammenhang mit diesem Geschehen ermittelt werden. Die fünf weiteren Fälle aus Niedersachsen, die im Januar bekannt wurden, waren Einzelfälle ohne dass es zu einer Weiterverbreitung durch sie gekommen ist. Sie traten in unterschiedlichen Landkreisen auf und haben weder einen Zusammenhang untereinander noch zu dem oben genannten Geschehen. In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes sind keine Masernfälle bekannt geworden.

Seit 2007 wird in Niedersachsen ein konsequentes Masernmanagement durchgeführt. Von den örtlichen Gesundheitsbehörden werden im Falle des Auftretens von Masern unverzüglich Maßnahmen des Infektionsschutzes (u. a. Besuchsverbot von Kindergemeinschaftseinrichtungen für Erkrankte, Angebot von Impfungen) eingeleitet, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Dadurch konnten

größere Ausbrüche verhindert werden. Insbesondere kann damit auch erreicht werden, dass keine Masernfälle in andere Regionen exportiert werden.

Für die Bevölkerung in Niedersachsen ist das Risiko einer ausgedehnten Weiterverbreitung der Masernviren aufgrund der hohen Durchimpfung als gering einzuschätzen. So waren in der Schuleingangsuntersuchung 2013 96,7 % der Kinder mindestens ein Mal und 93,5 % der Kinder zwei Mal gegen Masern geimpft.

Gleichzeitig wird beobachtet, dass inzwischen ein hoher Anteil der Erkrankten in Deutschland erwachsen ist. Dies bestätigt die hohe Durchimpfungsquote im Kindesalter. Es wird aber auch deutlich, warum die Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln allen nach 1970 Geborenen von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut und damit in Niedersachsen öffentlich empfohlen ist.

Die Landesregierung empfiehlt daher allen Erwachsenen unter 45 Jahren, den Impfstatus zu überprüfen und sich gegebenenfalls ärztlich beraten zu lassen. Diese Empfehlung gilt unabhängig von dem aktuellen Geschehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

In den Jahren 2010 bis 11.03.2015 wurden in Niedersachsen folgende Masernfälle übermittelt:

2010:	17
2011:	57
2012:	7
2013:	30
2014:	9
2015:	27 - Erläuterungen s. Vorbemerkung.

Bei den öffentlich ausgewiesenen Statistiken zu Masernfällen kann es zu geringfügigen Unterschieden kommen. So werden gemeldete Fälle vom Robert Koch-Institut nicht in die Statistik aufgenommen, wenn nicht alle typischen Symptome für eine Masern-Erkrankung vorliegen. Für 2015 sind dies bislang vier Fälle. Da bei diesen Fällen jedoch ein Labornachweis vorliegt, werden sie hier mit aufgeführt.

Zu 2.:

Die Landesregierung lehnt die Einführung einer Pflicht zur Impfung gegen Masern ab. Wie bereits in der Antwort vom 30. August 2013 (Drs. 17/500) auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns u. a. (FDP) „Wie begründet die Landesregierung ihre Ablehnung der Impfpflicht?“ ausgeführt, wird durch eine Impfung in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen. Sie bedarf daher der Einwilligung des Impflings oder der Sorgeberechtigten. Eine gesetzliche Impfpflicht greift stark in das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht ein und bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung. Auch ist immer zuvor zu prüfen, ob die Abwendung der gesundheitlichen Gefahr für die Bevölkerung nicht durch andere, mildere Maßnahmen erreicht werden kann.

Die aktuell in Niedersachsen beobachteten Fälle, wie sie einleitend beschrieben sind, und der Umstand, dass seit 2003 kein größerer Masernausbruch in Niedersachsen mehr aufgetreten ist, zeigt, dass es einer Impfpflicht nicht bedarf. Angesichts des geringen Risikos der flächendeckenden Ausbreitung hält die Landesregierung eine flächendeckende Impfpflicht als staatliche Vorsorgemaßnahme für unverhältnismäßig; sie wäre mit dem Grundgesetz nach ihrer gegenwärtigen Einschätzung nicht vereinbar.

Schließlich kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass andere, wirksame Vorsorgemaßnahmen zur Verfügung stehen: Neben der Durchführung eines konsequenten Ausbruchsmanagements stehen als weitere zentrale Elemente die Information der Ärzteschaft, die Aufklärung der Bevölkerung und letztlich die Möglichkeit zur eigenen Vorsorge durch eine freiwillige Impfung zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird auch die aktuelle Initiative der Bundesregierung begrüßt, dem Impfschutz von Kindern in Tageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken, indem vor Aufnahme die Inanspruchnahme einer ärztlichen Impfberatung nachzuweisen ist.

Zu 3.:

Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, sind mitunter auch wegen der engen Wohnbedingungen grundsätzlich einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Aus diesem Grund besteht für diese Personen nach den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes die Pflicht, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Diese Gesundheitsuntersuchung dient letztlich dem Ziel, andere in der Einrichtung lebende Personen sowie die Betreuenden und Bediensteten vor Infektionen und den hierdurch drohenden Gefahren zu schützen.

Neben einer körperlichen Untersuchung zum Ausschluss von Infektionskrankheiten wird durch serologische Untersuchungen auch festgestellt, ob eine Immunität gegen die weitgehend verhaltensunabhängig und leicht übertragbaren Krankheiten Masern, Röteln und Varizellen gegeben ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen dienen dazu, im Falle des Auftretens der genannten ausbruchsrelevanten Erkrankungen schnell zu reagieren und im Rahmen des Ausbruchsmanagements die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen einzuleiten; dies schließt das Angebot von Schutzimpfungen ein.

Im Falle eines Masernausbruchs in einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge greifen darüber hinaus die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung und nach den konkreten Umständen vor Ort über die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. Dazu kann die zuständige Gesundheitsbehörde insbesondere Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige absondern und unter Beobachtung stellen. Die entsprechenden Maßnahmen werden jeweils in Zusammenarbeit mit der Leitung der Einrichtung vor Ort umgesetzt.

Gemeinschaftseinrichtungen, zu denen auch Asylbewerberunterkünfte gehören, sind nach dem Infektionsschutzgesetz überdies verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Hierfür stellt das Landesgesundheitsamt unterstützend Muster-Hygienepläne zur Verfügung. Gemeinschaftseinrichtungen obliegen der infektionshygienischen Überwachung durch die Landkreise und kreisfreien Städte.

48. Abgeordnete Sylvia Bruns, Christian Grascha, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Dr. Gero Hocker (FDP)

„Geschlechtsneutralisierung“ der Studentenwerke in NRW

Wie zahlreiche nordrhein-westfälische Medien berichten, wehren sich landesweit die Studentenwerke gegen die von Wissenschaftsministerin Schulze per Gesetz erzwungene Umbenennung in „Studierendenwerke“. Allein in Bielefeld werden die Kosten dafür auf etwa 40 000 Euro geschätzt, um sämtliche Schilder, Briefköpfe, Stempel, Geschirr, Handtücher und sonstige Markenträger zu erneuern. Auch das Dortmunder Studentenwerk geht von erheblichen Kosten aus. Dessen Verwaltungsrat hat sich daher für die Beibehaltung seines Namens entschieden. Das Essener Studentenwerk hat sich bereits in Studierendenwerk umbenannt und möchte noch im Laufe des Jahres 2015 diesen Namen wieder ändern, da er sich nicht als alltagstauglich erwiesen hat.

Der Kommentar „Sprachlicher Unsinn“ der *Neuen Westfälischen* vom 11. Februar 2015 bringt es wie folgt auf den Punkt: „Ein Student (oder eine Studentin) ist dabei ein Angehöriger einer Gruppe. Dagegen bezieht sich das Wort ‚Studierender‘ nicht auf den Status. Es beschreibt allein eine Handlung in der Gegenwart. Kurzum: Der Begriff Studierender ist mit Blick auf die Umbenennung sprachlicher Unsinn.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung in Niedersachsen ebenfalls eine solche Umbenennung von Institutionen?
2. Wenn ja, welche Einrichtungen mit Landesbezug plant die Landesregierung bis zum Ende dieser Legislaturperiode ebenfalls geschlechtssensibel umzubenennen?

3. Welche Kosten würden, sofern Umbenennungen geplant sind, insgesamt bzw. für die einzelnen Institutionen entstehen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Sowohl nach dem Grundgesetz² als auch nach der Niedersächsischen Verfassung³ hat das Land Niedersachsen die Verpflichtung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern aktiv durchzusetzen. Diese Verpflichtung betrifft alle Landeseinrichtungen. Dazu gehört es, im staatlichen Handeln überholte Rollenbilder nicht zu verstärken, sondern auf eine Änderung hinzuwirken. Dabei spielt Sprache eine wichtige Rolle: durch die Formulierung in gesprochener und geschriebener Sprache entstehen Bilder im Kopf, die unser Denken prägen. Geschlechtergerechte Sprache dient deswegen dazu, Rollenklischees zu vermeiden, Frauen wie Männer gleichermaßen anzusprechen und ihnen eine größere Vielfalt an Chancen zu eröffnen.

Das Land Niedersachsen hat diesen Bezug schon frühzeitig erkannt. Bereits am 27. Februar 1989 ist das Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache verkündet worden⁴. Danach sind in allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes und den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Bezeichnungen so zu wählen, dass sie Frauen nicht diskriminieren, sondern dem Grundsatz der Gleichberechtigung entsprechen.

Das Niedersächsische Landesministerium hat dazu am 09.07.1991 einen „Beschluss über Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache“⁵ gefasst. Beide Bestimmungen sind unverändert gültig und von den Landeseinrichtungen anzuwenden. Sie regeln die Modalitäten der Umstellung auf eine geschlechtergerechte Sprache bei Beibehaltung der Allgemeinverständlichkeit und Lesbarkeit.

Der Beschluss des Landesministeriums führt in Ziffer 2.5 Folgendes aus:

„Zusammengesetzte Wörter, in denen das vorangestellte Bestimmungswort eine maskuline Personenbezeichnung ist, *Beispiele: Schülervvertretung, Ärztekammer, Ausländerverein*, sind in der bisherigen Form beizubehalten, soweit ihre Benutzung nicht vermieden werden kann.“

Zur Umbenennung von Studentenwerken ist festzustellen, dass bundesweit in vier Bundesländern aufgrund gesetzlicher Regelungen die Bezeichnung Studierendenwerk verwendet wird (Rheinland-Pfalz seit 2003, Hamburg seit 2005, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen seit 2014). In Nordrhein-Westfalen ist die Umsetzung der Umbenennung in den zwölf Studentenwerken unterschiedlich weit fortgeschritten und wird voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein. Eine Umbenennung von Institutionen des Landes aus dem alleinigen Grund, eine geschlechtergerechte Sprachform herbeizuführen, ist nicht geplant.

Zu 2:

Entfällt.

Zu 3:

Entfällt.

² Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG

³ Artikel 3 Abs. 2 NV

⁴ Nds. GVBl. S. 50

⁵ Nds. MBl. S. 911

49. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers, Gabriela König und Sylvia Bruns (FDP)

Kosten für Krankheitsbehandlungen bei Flüchtlingen

Die Kosten für die Behandlung von erkrankten Flüchtlingen müssen von der jeweiligen Kommune übernommen werden. Als Entschädigung für die der Kommune durch die Versorgung von Flüchtlingen entstehenden Kosten zahlt das Land einer Kommune einen Pauschalbeitrag pro Flüchtling. Von diesem sollen dann auch Kosten für die Behandlung von Krankheiten abgedeckt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für Behandlung von erkrankten Flüchtlingen, die den Kommunen jährlich entstehen?
2. Inwiefern kann die Landesregierung sich vorstellen, die Behandlungskosten für Flüchtlinge komplett zu übernehmen?
3. Inwiefern hat sich die Landesregierung auf dem Flüchtlingsgipfel der Bundesregierung für eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes eingesetzt?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Landkreise, die Region und die kreisfreien Städte sind nach dem derzeit geltenden Aufnahmegesetz für die Unterbringung und Versorgung der von ihnen aufzunehmenden Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Dies beinhaltet auch die medizinische Versorgung.

Zur Abgeltung aller Kosten, die den Kommunen durch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen, zahlt das Land den Landkreisen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten eine jährliche Pauschale. Diese Pauschale beträgt ab Januar 2015 6 195 Euro pro tatsächlicher Leistungsempfängerin/tatsächlichem Leistungsempfänger.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die durchschnittlichen Ausgaben für Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) betragen nach der jüngsten vorliegenden Asylbewerberleistungsstatistik für das Jahr 2013 je Grundleistungsempfängerin/-empfänger (§ 3 AsylbLG) 1 295 Euro. Für das Jahr 2012 betragen diese 1 323 Euro je Grundleistungsempfängerin/-empfänger.

Die durchschnittlichen Ausgaben für Empfänger analoger Leistungen nach § 2 AsylbLG (entsprechende Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs - SGB XII -) im Bereich der Kapitel 5 bis 9 SGB XII (Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen) betragen nach der jüngsten vorliegenden Asylbewerberleistungsstatistik für das Jahr 2013 je Empfängerin/Empfänger analoger Leistungen 2 241 Euro. Für das Jahr 2012 betragen diese 2 291 Euro je Empfängerin/Empfänger analoger Leistungen.

Eine Trennung allein nach Kosten für Krankheit, Schwangerschaft und Geburt erfolgt innerhalb der Asylbewerberleistungsstatistik nicht.

Unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Grundleistungsempfängern nach § 3 AsylbLG (77,52 %) und Empfängern analoger Leistungen nach § 2 AsylbLG (22,48 %) betragen die durchschnittlichen Ausgaben je Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger für das Jahr 2013 1 507,89 Euro

Zu 2:

Gerade bei den Leistungen für Krankheit und Hilfe zur Pflege setzt sich die Landesregierung weiterhin für eine strukturelle - insbesondere dauerhafte - finanzielle Beteiligung des Bundes ein. Dies würde insbesondere für die Kommunen eine finanzielle Entlastung bedeuten. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

Zu 3:

Die Forderung nach Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes wurde bereits in der Koalitionsvereinbarung der die Regierungskoalition tragenden Parteien von SPD und Bündnis 90/Die Grünen formuliert. Zuletzt ist die Bundesregierung anlässlich der Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Änderungen in Kraft getreten zum 1. März 2015) aufgefordert worden, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen.

50. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Kirchenasyl in Niedersachsen

Das niedersächsische Innenministerium hat sich eindeutig festgelegt, Kirchenasyl zu achten und nicht als „Untertauchen“ zu werten. Dessen ungeachtet soll die Sinnhaftigkeit des Kirchenasyls in jedem Einzelfall gut geprüft werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie vielen Personen wurde seit dem Jahr 2004 in Niedersachsen Kirchenasyl gewährt?
2. Inwieweit besteht aus Sicht der Landesregierung gesetzlicher Handlungsbedarf im Hinblick auf die Gewährung von Kirchenasyl?
3. Hält die Landesregierung es für vertretbar, gegenüber einem ausreisepflichtigen Ausländer, der sich im Kirchenasyl befindet, Abschiebungshaft anzuordnen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

In der rechtlichen Bewertung des Kirchenasyls gibt es bereits seit mehr als 20 Jahren zwischen den jeweiligen Landesregierungen und den beiden großen christlichen Kirchen einen Konsens in der Feststellung, dass es ein Recht auf Kirchenasyl als eigenes Rechtsinstitut nicht gibt und die Kirchen ein solches Recht für sich auch nicht in Anspruch nehmen. So hat die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover bereits im Jahr 1994 mit einer Rundverfügung ihre Mitgliedsgemeinden darauf hingewiesen, dass Einzelpersonen oder Kirchenvorstände, die Kirchenasyl gewähren, sich weder auf ein theologisches noch auf ein juristisches Recht auf Kirchenasyl berufen können. Gleichzeitig ist mit der Rundverfügung auf die strafrechtlichen Risiken und Folgen hingewiesen, die mit der Gewährung eines Kirchenasyls verbunden sein können.

Wenn in Einzelfällen Kirchengemeinden aus Gewissensgründen in ihren kirchlichen Räumen Ausreisepflichtigen vorübergehend Unterkunft gewähren, so verzichten die zuständigen Behörden aus Respekt vor den geschützten und der Glaubensausübung dienenden Räumen der Kirchen, Klöster und Pfarrhäuser darauf, in diesen Räumen Verwaltungszwangsmaßnahmen zu vollziehen. Diese Haltung hat sich in den vergangenen zwanzig Jahren als konfliktlösend bewährt. Die Landesregierung sieht deshalb keine Veranlassung, ihre grundsätzliche Haltung zum Umgang mit Kirchenasylfällen zu ändern und bleibt weiterhin im engen Dialog mit den Kirchen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es gibt in Niedersachsen keine Meldepflicht für sogenannte Kirchenasylfälle. Zwischen der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche einerseits und dem Ministerium für Inneres und Sport und den niedersächsischen Ausländerbehörden andererseits gibt es allerdings eine Absprache, sich gegenseitig über bekanntgewordene neue sogenannte Kirchenasylfälle zu unterrichten. Soweit die Fälle im Ministerium für Inneres und Sport bekannt werden, erfolgt hier eine formlose Erfassung. Danach sind seit dem 18. Mai 2004 insgesamt 67 Kirchenasylfälle mit 123 Personen bekannt geworden.

Zu 2:

Unter Hinweis auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen sieht die Landesregierung keinen gesetzlichen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Gewährung von Kirchenasyl.

Zu 3:

Ausreisepflichtige Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG für die Aussetzung der Abschiebung nicht oder nicht mehr vorliegen und die sich in ein Kirchenasyl begeben, halten sich unerlaubt im Bundesgebiet auf und erfüllen den Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 2 c) AufenthG. Dieser Sachverhalt rechtfertigt auch ohne Vorliegen eines Abschiebungshaftbeschlusses eine Ausschreibung zur Festnahme in den Fahndungsregistern der Polizei. Ausreisepflichtige, die außerhalb der o. g. geschützten Räumlichkeiten des Kirchenasyls angetroffen werden, können aufgrund der bestehenden Fahndungsausschreibung festgehalten bzw. in Gewahrsam genommen werden. Die zuständige Ausländerbehörde hat unverzüglich zu entscheiden, ob die Ausländerin oder der Ausländer dem zuständigen Amtsgericht zur Anhörung für die Anordnung eines Abschiebungshaftbeschlusses vorgeführt wird oder ob aufgrund der Einlassung der betroffenen Person eine Aufenthaltsbeendigung auch ohne eine Inhaftnahme zur Durchführung der Abschiebung möglich ist. Bisher ist der Landesregierung kein Fall bekannt geworden, in dem niedersächsische Ausländerbehörden einen Abschiebungshaftbeschluss erwirkt haben, während die oder der Ausreisepflichtige sich im Kirchenasyl aufgehalten hat.

51. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

Dürfen Beamte gemeinsame Erklärungen mit Fraktionen des Landtages abgeben?

Am 18. Februar 2015 veröffentlichten die SPD-Landtagsfraktion und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft mit der Schulleiterin des Gymnasiums Tellkampfschule einen gemeinsamen Aufruf zur Unterstützung der Schulgesetznovelle.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Lag seitens der Schulbehörde bzw. des Kultusministeriums eine Genehmigung gegenüber der Schulleiterin vor, diesen Aufruf unter Verwendung ihrer Dienstbezeichnung zu unterstützen und zu veröffentlichen?
2. Sieht die Landesregierung das Neutralitätsgebot, welches für Beamte in Ausübung ihres Dienstes und bei Verwendung der Dienstbezeichnung gilt, gewahrt? Falls ja, dürfen künftig alle Bediensteten des Landes unter Verwendung ihrer Dienst- und Amtsbezeichnung gemeinsame Erklärungen mit Fraktionen des Landtags veröffentlichen? Falls nein, warum war es in diesem Fall gestattet?
3. Falls das Neutralitätsgebot nicht verletzt ist, gilt das für alle Fraktionen oder nur für die Regierungsfaktionen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Grundsätzlich steht auch Beamtinnen und Beamten das Recht auf persönliche politische Betätigung zu, denn die grundrechtlich geschützte Freiheit der Meinungsäußerung, die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit können auch sie für sich beanspruchen. Artikel 33 Abs. 5 GG schränkt diesen Grundsatz jedoch ein durch die gesonderten Pflichten der Beamtinnen und Beamten, die sich aus dem Dienst- und Treueverhältnis zum Dienstherrn ergeben. Insoweit haben Beamtinnen und Beamte bei politischer Betätigung gemäß § 33 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Aus dieser Pflicht zur achtungs- und vertrauensgerechten Mäßigung und Zurückhaltung ergeben sich Grenzen der zulässigen politischen Betätigung von Beamtinnen und Beamten, die u. a. bei einer Inanspruchnahme der Autorität des Amtes zu beachten sind. So darf eine Beamtin oder ein Beamter nicht die Autorität des Amtes in Anspruch nehmen und einsetzen, um ihrer oder seiner persönlichen politischen Auffassung größere Beachtung und Überzeugungskraft zu verschaffen. Dies geschieht regelmäßig aber nicht schon dadurch, dass die Beamtin oder der Beamte in üblicher Form seine Amtsbezeichnung verwendet, denn nach § 57 Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) darf die Beamtin oder der Beamte die Amtsbezeichnung auch außerhalb des Dienstes führen. Lediglich eine darüber wesentlich hinausgehende, insbesondere plakative Hervorhebung des Amtes überschreitet dagegen

die Grenze zur unzulässigen Inanspruchnahme. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass den Beamtinnen und Beamten bei ihrer politischen Betätigung die Grenzen bewusst sind, die sich für sie aus ihren Beamtenpflichten zur Mäßigung und Zurückhaltung ergeben.

Die Schulleiterin hat den in Rede stehenden Aufruf nicht unter Verwendung ihrer Amtsbezeichnung oder dienstlichen Position unterzeichnet, sondern nur mit ihrem Namen. Lediglich im Rahmen der Veröffentlichung des Aufrufs wird sie als Schulleiterin bzw. Leiterin des Gymnasiums Tellkampfschule bezeichnet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Weder der Landesschulbehörde noch dem Kultusministerium war bekannt, dass die Schulleiterin einen entsprechenden Aufruf unterzeichnet hat. Eine Rücksprache oder Genehmigung hat es im Vorfeld nicht gegeben, ist jedoch auch nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen keine Voraussetzung für eine politische Betätigung. Wie bereits dargelegt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass den Beamtinnen und Beamten die Grenzen der zulässigen politischen Betätigung bewusst sind und sie von ihnen eingehalten werden.

Zu 2:

Wann und in welchen Fällen die Grenze der zulässigen politischen Betätigung von Beamtinnen und Beamten überschritten wird, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern muss unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls anhand der dargelegten Grundsätze entschieden werden. Eine erste summarische Prüfung lässt den Schluss zu, dass im vorliegenden Fall diese Grenze aber nicht überschritten sein dürfte; denn die Beamtin hat den Aufruf nur mit ihrem Namen unterzeichnet. Erst im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Aufrufs wurde auf ihre Position als Schulleiterin der Tellkampfschule hingewiesen.

Zu 3:

Bei der Prüfung, ob das Neutralitätsgebot verletzt ist, ist es unerheblich, ob das Verhalten der Beamtin oder des Beamten im Zusammenhang mit Äußerungen der Regierungs- oder der Oppositionsfraktionen steht.

52. Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode, Dr. Gero Hocker, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP)

„Wo ein Weil ist, ist ein Weg“ - Wie hält es Ministerpräsident Weil mit der Subsidiarität und dem Artenschutz?

In der HAZ vom 23. Februar 2015 und der NP vom 24. Februar 2015 wird berichtet, wie sich Ministerpräsident Stephan Weil kurzfristig in eine bestehende und juristisch einwandfreie Genehmigungslage für langfristig geplante Gehölzschnittarbeiten in Form einer „kurzfristigen Anregung“ einbrachte. Die erforderliche Vollsperrung des Messeschnellweges zwischen dem Seelhorster Kreuz und der AS Messe Nord für den 22. Februar 2015 wurde quasi von oben nach unten - Kritiker sprechen laut NP von Gutsherrenart - aufgehoben. Laut Presseberichterstattung reichten wenige Telefonate aus, um die Vollsperrung aufzuheben, die Stadt Hannover zu brüskieren und die Arbeits- und Maschineneinsatzplanungen der Forstverwaltung durcheinanderzubringen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie war der genaue Hergang der Entscheidungsfindung und anschließenden Ausführung bei der Landesregierung, insbesondere zwischen Ministerpräsident Weil, Verkehrsminister Lies und Umweltminister Wenzel, und der anschließenden Kommunikation mit der Landesstraßenbauverwaltung und der Stadt Hannover, sodass binnen weniger Stunden die langfristig geplante Vollsperrung des Messeschnellweges zum Zwecke von wichtigen Baumschnittarbeiten aufgehoben werden konnte?

2. Vor dem Hintergrund, dass das Bundesamt für Naturschutz ausführt, dass Gehölzschnittarbeiten im Sinne des Artenschutzes im Zeitraum vom 1. März bis 30. September (www.bfn.de/0320_gehoelzschnitt.html) verboten sind: Wie beurteilt die Landesregierung das Vorgehen der Landesregierung, die im Sinne der Verkehrssicherheit erforderlichen Gehölzschnittarbeiten in den Verbotszeitraum des Artenschutzes zu ziehen?
3. Vor dem Hintergrund, dass die An- und Abreise der erwarteten Besucher der betroffenen Veranstaltung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde verkehrsplanerische Berücksichtigung gefunden hatte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forstverwaltung sich auf die Sonntagsarbeit am letzten Februar-Wochenende langfristig eingestellt haben und die Landesregierung hier keine Zuständigkeiten hat: Wie beurteilt die Landesregierung das Vorgehen der Landesregierung mit Bezug auf ihr Auftreten gegenüber nachgelagerten Behörden, der Kommune, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forstverwaltung und in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Für die drei Veranstaltungen in der TUI-Arena am 22. Februar 2015 waren mehrere zehntausend Besucher, vorwiegend Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern, erwartet worden. Bereits am Vortag hatten ähnliche Veranstaltungen zu einer erheblichen Verkehrsdichte geführt, obwohl nur eine Fahrbahn wegen Gehölzschnittarbeiten gesperrt war. Aufgrund der großen Besucherströme hätte eine Vollsperrung zu erheblichen Verkehrsbehinderungen führen können, zumal es zu zeitgleichen An- und Abfahrten gekommen wäre, die einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung nicht mehr gewährleisten hätten.

Die unteren Verkehrsbehörden, im vorliegenden Fall die Landeshauptstadt Hannover, sind in Niedersachsen zuständig für straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Es handelt sich um eine Aufgabe, die die Kommunen im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen. Sie erfüllen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach Weisung der Fachaufsichtsbehörden (§ 6 Abs. 2 NKomVG), d. h. der obersten Straßenverkehrsbehörde, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Bei Verkehrsbeschränkungen, wie beispielsweise der hier in Rede stehenden Vollsperrung des Messeschnellwegs, ist zu prüfen, ob diese Maßnahme zwingend erforderlich ist und ob es kein milderes Mittel gibt. Im Vordergrund der Prüfung stehen dabei die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Gerade Verkehrsgefährdungen z. B. durch Stauereignisse sind wegen der hohen Unfallhäufigkeiten im Staubereich soweit möglich zu vermeiden. Die Straßenverkehrsordnung ist ein Gefahrenabwehrrecht, andere Belange, wie etwa Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit u. ä. stehen dahinter grundsätzlich zurück. Daher ist auch die Frage, zu welchem Zeitpunkt Gehölzschnitt aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes geboten ist, grundsätzlich bei der Prüfung zur Rechtmäßigkeit von verkehrsbehördlichen Anordnungen unbeachtlich. Bei einem so starken Eingriff wie einer Vollsperrung des Messeschnellwegs sind darüber hinaus auch sämtliche Auswirkungen auf mögliche Ausweichstrecken besonders sorgfältig zu prüfen und in die Abwägung einzubeziehen. Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Am 21. Februar 2015 hat sich Ministerpräsident Weil telefonisch an Minister Lies mit der Bitte um Prüfung gewandt, ob die für den 22. Februar 2015 geplante Vollsperrung des Messeschnellweges im o. g. Abschnitt aufgrund der zu erwartenden erheblichen An- und Abreiseverkehre im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Klasse - wir singen!“ mit drei Veranstaltungen in der TUI-Arena und Gästen aus ganz Niedersachsen nicht verschoben werden könne. Minister Lies hat diese Bitte aufgenommen und in Form einer Weisung an die Leitung der NStBV weitergeleitet, die entsprechend Kontakt mit der Landeshauptstadt Hannover aufnahm. Diese hat die Weisung umgesetzt.

Zu 2:

§ 39 Abs. 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) enthält Regelungen zum Schutz bestimmter Strukturen, die regelmäßig wichtige Lebensstätten gefährdeter Tierarten beinhalten. Dazu gehören u. a. auch Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune und andere Gehölze. Es ist

grundsätzlich unzulässig, diese Strukturen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese dienen dem allgemeinen Schutz aller Arten, um das Blütenangebot für Insekten während des Sommerhalbjahres sicherzustellen, brütende Vogelarten zu schützen sowie Gehölze als Brutplatz in der Saison zu erhalten.

Darüber hinaus gelten diese gesetzlichen Regelungen u. a. nicht für behördlich angeordnete Maßnahmen sowie für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Art und Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt oder zugelassen werden oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.

Zu 3:

Der Landesregierung obliegt die Fachaufsicht bei den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, d. h. hier insbesondere bei der verkehrsbehördlichen Anordnung. Es handelt sich nicht um einen Eingriff in eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommune. Da die Verkehrssicherheit hohe Priorität hat, müssen gegebenenfalls anderweitige Planungen dahinter zurück stehen.

53. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

Wie steht die Landesregierung zu Flussvertiefungen an Ems, Weser und Elbe?

In der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird ausgeführt, dass sich die Regierungskoalition unter dem Blickwinkel der Wertschöpfung für den weiteren Ausbau von Binnenwasserstraßen ausspricht (Seite 67). Sie will mehr Güterverkehr auf die Binnenwasserstraßen verlagern und auch bei der laufenden Neuaufstellung des BVWP darauf achten, dass der umweltverträgliche Verkehrsträger Wasserstraße einen entsprechenden Schwerpunkt bekommt (Seite 63). SPD und Bündnis 90/Die Grünen sprechen sich auch für das Ende „immer neuer Flussvertiefungen“ (Seite 67 und 83) im Sinne des Gewässerschutzes aus.

Bei einem Besuch am 10. Februar 2015 in Bremen hat Ministerpräsident Weil sich allerdings erneut für die Vertiefung der Weser ausgesprochen. „Unter Berücksichtigung aller umweltpolitischen Belange ist die Vertiefung von Außen- und Unterweser der nächste notwendige Schritt für den Ausbau dieser unverzichtbaren Infrastruktur“, wird Ministerpräsident Weil im *Weser-Kurier* vom 11. Februar 2015 zitiert. Er hoffe, dass der EuGH die Flussvertiefung billigt war den Medien am 10. und 11. Februar zu entnehmen. Von dieser Entscheidung gehen auch juristische Signale für die geplante Elbvertiefung aus, die aus Sicht der SPD in Hamburg von großer Bedeutung ist. In einer Regierungserklärung führte Bürgermeister Scholz (SPD) aus, dass Hamburg die Fahrrinnenanpassung für seinen Wohlstand brauche (<http://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Scholz-betont-Bedeutung-der-Elbvertiefung,elbvertiefung446.html>). Teile der Landesregierung, z. B. Umweltminister Wenzel (*Hamburger Abendblatt*, 5. August 2014), sprechen sich gegen die Elbvertiefung aus, und auch in der Koalitionsvereinbarung finden sich entsprechende Hinweise. Minister Wenzel hofft auf ein Nein des Bundesverwaltungsgerichts, welches das Verfahren bis zur Rechtsprechung des EuGH in Sachen Weservertiefung ausgesetzt hat (<http://www.altona.info/2014/10/06/elbvertiefung-gericht-will-eugh-einschaetzung-zur-weservertiefung-abwarten/>). Auch für die Ems stehen permanent Baggerarbeiten und weitere Vertiefungen um bis zu 1 m an, um die Konkurrenzfähigkeit der Häfen zu gewährleisten. Der Masterplan Ems beschreibt in Artikel 1 das Ziel, die Ems als leistungsfähigen Verkehrsweg für die Emshäfen sowie die für hafenauffine und wasserstraßenauffine Wirtschaft zu erhalten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Koalitionsvereinbarung: Warum sind die erforderlichen Baggerarbeiten und die geplanten Flussvertiefungen an Ems, Weser und Elbe im Sinne der Landesregierung?
2. Vor dem Hintergrund der Aussage der verkehrs-, hafen- und schiffahrtspolitischen Sprecherin von Bündnis 90/Die Grünen, Frau Menge (MdL), „Wir sind davon überzeugt, die Schiffe an die Flüsse anzupassen und nicht die Flüsse an die Schiffe“: Macht die Landesregierung sich diese Haltung zu eigen, und welche Auswirkungen hätte diese Aussage auf künftige Container-

und Tankschiffe, die niedersächsische Häfen anlaufen oder verlassen (Stichwort „Papenburg“) wollen?

3. Für welche Flussabschnitte (Ober, Mittel, Unter, Außen) von Ems, Weser und Elbe hält die Landesregierung Anpassungen und/oder Vertiefungen weiterhin für erforderlich respektive für nicht erforderlich?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Vorbemerkungen:

Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen auf der Grundlage des Artikels 89 Grundgesetz in eigener Zuständigkeit. Nach § 12 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind der Ausbau und der Neubau von Bundeswasserstraßen als Verkehrswege Hoheitsaufgaben des Bundes. Über die Fragen von Ersatzinvestitionen oder Ausbaumaßnahmen entscheidet der Bund demzufolge in eigener Zuständigkeit. Grundlage dieser Entscheidung ist i. d. R. die eigene Erkenntnis des Bundes für einen Anpassungsbedarf aufgrund der Verkehrsentwicklung oder besonderer Rahmenbedingungen.

Die Länder haben das Recht, beim Bund einen Antrag auf Ausbau von Wasserstraßen oder Teilen davon zu stellen. Von diesem Recht hat das Land Niedersachsen im Bereich der seewärtigen Zufahrten zu den Seehäfen bei der Beantragung der Unterweseranpassung im Jahr 2000 sowie der Außenemsvertiefung im Jahr 2002 Gebrauch gemacht. Im gleichen Jahr haben auch die Länder Bremen und Hamburg die Anpassung der jeweiligen seewärtigen Zufahrten beim Bund beantragt.

Für den Ausbau der Binnenwasserstraßen gelten vergleichbare Regelungen.

Die rechtliche Einordnung des Ausbauvorhabens wird durch den Träger des Vorhabens (Bund/Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) auf der Grundlage eines Planfeststellungsverfahrens nach dem WaStrG vorgenommen. Hierbei werden im Rahmen der Planrechtfertigung die Wirtschaftlichkeit im Detail sowie die Beachtung des europäischen und des nationalen Rechtsrahmens überprüft. Der sich hieraus ergebende Planfeststellungsbeschluss unterliegt grundsätzlich einer gerichtlichen Überprüfbarkeit.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hält an den beantragten und derzeit im Verfahren befindlichen Vorhaben fest. Ansonsten wird auf die klare Aussage im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen verwiesen. Da heißt es: „Niedersachsen strebt eine nationale Hafenkooperation an, um den Wettlauf der Häfen um öffentliche Subventionen, Hafengebühren und immer neue Flussvertiefungen zu beenden. Die Deutsche Bucht verfügt mit Hamburg und Bremen und vor allem dem neuen Tiefwasserhafen in Wilhelmshaven über eine sehr leistungsfähige Hafenstruktur. Weitere Vorhaben zur Vertiefung der Flüsse sind auch deshalb nicht notwendig, weil der JadeWeserPort als Tiefwasserhafen auch für größte und voll abgeladene Containerschiffe zur Verfügung steht“.

Die geplanten Fahrrinnenanpassungen im Bereich der Unter- und Außenweser sowie der Tideelbe werden beklagt. Für die geplanten Fahrrinnenanpassungen an der Weser ist ein Vorabentscheidungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof anhängig. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem das Verfahren zur Fahrrinnenanpassung der Tideelbe ausgesetzt, um zunächst die Entscheidung des EUGH zur Weser abzuwarten. Es ist derzeit nicht absehbar, wie das Gericht entscheidet.

Die Außenemsvertiefung befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Ein Planfeststellungsbeschluss wurde noch nicht erlassen. Der Träger des Ausbauvorhabens und die zuständige Planfeststellungsbehörde werden auch bei diesem Vorhaben den Ausgang des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof zu beachten haben.

Zu 2:

Zu der Frage der Prüfung der Ausbaunotwendigkeit wird auf die Vorbemerkungen und das dort beschriebene Verfahren verwiesen. Im Übrigen bewertet die Landesregierung keine Aussagen von Abgeordneten.

Zu 3:

Solange eine Entscheidung in den anhängigen Rechtsverfahren nicht ergangen ist, wird die Landesregierung hierzu keine Einschätzung abgeben.

54. Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode, Christian Grascha, Almuth von Below-Neufeldt, Horst Kortlang und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Welche Rolle spielt der Abbau der Bürokratie bei KMUs für die Landesregierung?

In der Koalitionsvereinbarung findet der Begriff „Bürokratieabbau“ kaum, im Zusammenhang mit der Wirtschaft gar keine Erwähnung. Lediglich für die „Zukunftssicherungen der Wohlfahrtspflege“, bei Selbsthilfegruppen und den Dokumentationspflichten im Bereich der Pflege scheint die Landesregierung einen Bürokratieabbau anzustreben. Zahlreiche wirtschaftsnahe Verbände fordern aber auch im Wirtschaftsbereich eine bürokratische Entlastung. So hat z. B. der BDA im März 2014 eine Vorschlagsliste für einen nachhaltigen Bürokratieabbau vorgelegt, und auch der DIHK, der BDI und der ZDH bringen sich immer wieder mit eigenen Vorschlägen und Stellungnahmen auf dem Feld bürokratischer Erleichterungen und einer verbesserten Rechtssetzung ein.

In einer Pressemitteilung des BMWi vom 6. Oktober 2014 hat Bundeswirtschaftsminister Gabriel unter der Überschrift „Neue Impulse beim Bürokratieabbau setzen“ dieses Thema aufgegriffen, und bereits am 11. Dezember 2014 hat die Bundesregierung den Kabinettsbeschluss „Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ gefasst.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie schätzt sie den Eckpunktebeschluss der Bundesregierung vom 11. Dezember 2014 ein, und kann sie sich Vergleichbares auch für Niedersachsen, also im eigenen Wirkungskreis, vorstellen?
2. In welchen Bereichen oder Teilbereichen will die Landesregierung eigene Ambitionen für den Abbau der Bürokratie für die Wirtschaft in Niedersachsen entwickeln bzw. voranbringen?
3. Vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Koalitionsvereinbarung: Warum erkennt die Regierungskoalition ein Handlungserfordernis beim Bürokratieabbau in den Bereichen Pflege, Wohlfahrt und Selbsthilfe, aber nicht bei der klein- und mittelständischen Wirtschaft?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bürokratieabbau und Bürokratievermeidung sind keine zeitlich begrenzten Aufgaben, sondern bei allen Maßnahmen der Landesregierung zu beachtende Anforderungen. Ihnen gegenüber stehen Informations- und Kontrollerfordernisse oder auch das Bestreben nach differenzierten und den wirtschaftlichen Entwicklungen angepassten Regelungen, was häufig einer weitgehenden Vereinfachung von Vorschriften oder dem Abbau von Mitwirkungs- und Handlungspflichten Dritter entgegensteht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Eckpunktebeschluss der Bundesregierung vom 11. Dezember 2014 wird grundsätzlich begrüßt und unterstützt, da kleine und mittlere Unternehmen durch bürokratische Hürden vielfach in der Wirkung intensiver belastet werden als Großunternehmen. Dieser Beschluss zeigt Ansätze auf, wie Unternehmen und Bürger sinnvoll von bisher geregelten Pflichten entlastet werden können. Mit dem Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes der Bundesregierung vom 27. Februar 2015 sollen erste Punkte des Eckpunktepapiers umgesetzt werden, dieses Gesetz befindet sich in der Ländereinstimmung. Es bleibt abzuwarten, wie welche Vorschläge in das weitere Gesetzgebungsverfahren Eingang finden. Die Landesregierung wird die konkreten Regelungsvorschläge in der Gesamtschau aller betroffenen Positionen prüfen und unterstützend begleiten.

Zudem bringt sich die Landesregierung bei den Bemühungen des Bundes zum Bürokratieabbau aktiv durch die Mitarbeit über die Bund-Länder-Kommunen-Runde im Bundeskanzleramt ein. In diesem Zusammenhang wurde z. B. durch den Beschluss des IT-Planungsrates vom 4. März 2015 eine Mithilfe aller niedersächsischen Ressorts an dem vom Bundesministerium des Innern gestarte-

ten Normenscreening zum Abbau von Formerfordernissen (wie Schriftform oder persönliches Erscheinen) initiiert.

Die Notwendigkeit für eine eigene niedersächsische Initiative nach dem Vorbild des Bundes zeichnet sich nach der Einschätzung der Landesregierung aktuell nicht ab. Dies vor dem Hintergrund, dass der von den Unternehmen beklagte bürokratische Aufwand auf das Europa- und Bundesrecht zurückzuführen ist. Besonders deutlich wird das im wesentlichen Bereich der Informationspflichten, die den Unternehmen durch gesetzliche Verpflichtungen auferlegt werden. Dieser weist kaum Belastungen auf, die durch das Landesrecht bestimmt werden.

Zu 2:

Mittelständische Unternehmen stehen im Fokus der niedersächsischen Wirtschaftspolitik. Einer der Schwerpunkte der Politik ist daher die Schaffung und Sicherung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen. Dazu gehören u. a. positive steuerliche Rahmenbedingungen (wie z. B. die Einführung der steuerlichen Absetzbarkeit der energetischen Gebäudesanierung), bezahlbare Energiekosten für KMU und Handwerksbetriebe sowie Bürokratieabbau bzw. Vermeidung neuer bürokratischer Belastungen.

Der Abbau bürokratischer Hemmnisse für die mittelständische Wirtschaft steht ebenfalls ganz oben auf der politischen Agenda von mittelstandsrelevanten Kammern und Verbänden. Die Landesregierung diskutiert diese Belange regelmäßig mit deren Vertretern und bietet Unterstützung dort an, wo sie die rechtlichen und politischen Möglichkeiten dazu hat. Bürokratieabbau kann jedoch in der Regel nur dort ansetzen, wo eine rechtliche Grundlage Hürden schafft, die es dann abzubauen gilt. Daher sind auch die Kammern und Verbände gefragt, für ihre Mitglieder diese Sachverhalte zu benennen. Soweit hier Landesregelungen betroffen sind, wird die Landesregierung versuchen, im Sinne des Bürokratieabbaus Änderungen herbeizuführen, soweit noch nicht geschehen.

Aufgrund der heutzutage weitgehend durch das Europa- und Bundesrecht geprägten Lebensbereiche ist allerdings das weitere Potenzial zum Bürokratieabbau nur vereinzelt gegeben. Soweit gerade im Bereich der Wirtschaftsförderung - aber auch auf anderen Gebieten - eigene Regelungen getroffen werden können, wird schon bei der Erarbeitung von Vorschriften darauf geachtet, dass nicht mehr Pflichten als sachlich erforderlich festgesetzt werden.

Im Bereich der direkten Förderung niedersächsischer Unternehmen ist die stetige Überprüfung der Verfahren und die Nutzung möglicher Vereinfachungen ein wichtiges Thema für die Landesregierung. Diese Wirtschaftsförderung ist bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) konzentriert. Die NBank selber ist ständig u. a. mit Unternehmen, Wirtschaftsförderern und Kammern im Gespräch. Auch im Beirat der NBank, dem eine Vielzahl von Wirtschafts- und Sozialpartnern angehört, wird dieses Thema regelmäßig angesprochen. Aktuell bereitet die NBank eine Umstellung der Kommunikation bei der Abwicklung der Förderung auf eine verstärkte Nutzung elektronischer Kommunikation vor, dies bedeutet u. a., dass grundsätzlich Mittelabrufe etc. inklusive Vorlage der erforderlichen Nachweise elektronisch erfolgen können.

Zudem hat die Erfahrung mit der sogenannten sunset legislation, d. h. der Befristung von Gesetzen und Verordnungen, gezeigt, dass dieses Instrument nur in eingeschränkter Form sinnvoll angewendet werden kann. Grundsätzlich durch Rechtsform dauerhaft regelungsbedürftige Lebenssachverhalte, wie sie der überwiegenden Mehrzahl aller Gesetze und Verordnungen zugrunde liegen, sind von dem Anwendungsbereich einer Befristung ausgeschlossen. In ausgewählten Fällen, denen ein nur temporär zu regelnder Sachverhalt oder eine beabsichtigte Impulssetzung zugrunde liegt, kann nach genauer Prüfung die Anwendung des Instrumentes zweckmäßig sein.

Zu 3:

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

55. Abgeordnete Hermann Grupe, Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antrag auf Agrarförderung 2015

Im Juni 2013 wurde durch den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament der Finanzrahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union für die Jahre 2014 bis 2020 beschlossen. Infolge der GAP-Reformen gilt ab 2015 in Deutschland das Greening. Den Landwirten werden 30 % der Zahlungen der ersten Säule für die Erbringung konkreter Umweltleistungen gewährt. Außerdem sind die bisherigen Zahlungsansprüche ab 2015 nicht mehr gültig und müssen im Antrag auf Agrarförderung 2015 neu beantragt werden.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen und weiterer neuer Regelungen ist es problematisch, dass die CDs zur Stellung des Antrages auf Agrarförderung statt wie bisher Mitte März in diesem Jahr erst Mitte April an die Landwirte verschickt werden. So haben diese weniger Zeit, die für sie relevanten Änderungen im Antragsverfahren ausreichend zu berücksichtigen und den Antrag bis zum 15. Mai 2015 korrekt zu stellen. Zur Bewältigung des zusätzlichen Arbeitsaufwandes, der durch die GAP-Reform entsteht, wurden bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) 60 neue Stellen geschaffen. Entgegen vorherigen Aussagen des niedersächsischen Landwirtschaftsministers werden diese allerdings nicht der Beratung der Landwirte im Rahmen der Antragsstellung dienen, sondern der Antragsbearbeitung und -kontrolle. 23 der 60 Stellen sollen aus dem Bestand der bereits bei der LWK beschäftigten Mitarbeiter besetzt werden. Bereits jetzt haben sich mehrere Mitarbeiter aus der Beratung auf die neu geschaffenen Bearbeitungs- und Kontrollstellen beworben. Dadurch wird die beratende Tätigkeit der LWK auch im Rahmen der Antragsstellung auf Agrarförderung geschwächt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Mitarbeiter der LWK werden aus der Beratung der Landwirte zum Zweck Bearbeitung und Kontrolle der Anträge auf Agrarförderung abgezogen?
2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um den ausdrücklich vom Landwirtschaftsminister anerkannten verstärkten Beratungsbedarf der Landwirte im Rahmen der Stellung des Antrages auf Agrarförderung zu gewährleisten?
3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um eine möglichst frühzeitige Versendung der Antrags-CDs an die Landwirte zu gewährleisten bzw. die Frist für die Antragsstellung über den 15. Mai 2015 hinaus auszudehnen und so die Machbarkeit einer vollumfänglich korrekten Antragsstellung für die Landwirte zu erhöhen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Am 1.1.2015 ist die jüngste Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union in Kraft getreten. Damit verbunden sind verschiedenen Neuerungen, die im Agrarantragsverfahren 2015 erstmals berücksichtigt werden müssen. Diese Neuerungen betreffen sowohl die Antragsteller, d. h. die Landwirte, als auch die Verwaltungen der Länder. In Niedersachsen sind die Aufgaben zur Umsetzung der gesamten Agrarförderung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragen worden. Die Beratung der Landwirte wird durch die Ringberatung, die LWK, private Beratungsunternehmen und sonstige Institutionen vorgenommen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für den administrativen Mehraufwand, der infolge der Agrarreform für die Umsetzung der neuen EU-Förderperiode von 2015 bis 2020 zu veranschlagen ist, wurde im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2015 und der MiPla 2014-2018 ein personeller Mehrbedarf bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Umfang von 62,5 Vollzeiteinheiten (für das Haushaltsjahr 2015) kalkuliert und vom Haushaltsgesetzgeber im Zuge der Festsetzung des Budgets, das die Landwirtschaftskammer für die Erfüllung von Pflicht- und Auftragsangelegenheiten insgesamt vom Land erhält, anerkannt und berücksichtigt.

Die Landwirtschaftskammer hat in eigener personalwirtschaftlicher Zuständigkeit darüber zu entscheiden, wie der personelle Mehrbedarf gedeckt wird. Maßgebend ist, dass im Ergebnis die für die

Aufgabenwahrnehmung maßgebenden (EU-) rechtlichen Bestimmungen für die neue Förderperiode eingehalten und die mit den Aufgaben (hier: Auftragsangelegenheiten) verbundenen Zielvorgaben erreicht werden.

Nach aktuellen Angaben der Landwirtschaftskammer wurden die Bereiche Förderung und Prüf-dienste zu diesem Zweck bisher mit 18 Vollzeitkräften vornehmlich aus dem Geschäftsbereich Landwirtschaft verstärkt.

Zu 2:

Die Landesregierung und der Haushaltsgesetzgeber haben im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplans 2015 und der MiPla 2014 bis 2018 die finanzielle Grundlage dafür geschaffen, dass die aus der Agrarreform folgenden erhöhten Anforderungen von der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden können. Flankierend wird mit dem Programm PFEIL und den an die EU-Vorgaben angepassten neuen Förderrichtlinien der rechtliche Rahmen für die Umsetzung der neuen Förderperiode geschaffen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen trägt den Anforderungen Rechnung, indem sie sich intensiv auf mögliche Fragestellungen, die im Rahmen der Beratung von Antragstellern auftreten können, vorbereitet. Dazu zählen insbesondere intensive Schulungen der oben genannten Beratungsorganisationen. Beratungsinhalte, die schon im Vorfeld der eigentlichen Antragstellung erledigt werden können, werden entsprechend aufgegriffen und bearbeitet (beispielsweise Fragestellungen im Zusammenhang mit Hofübergaben).

Zu 3:

Die Landesregierung wird unter den gegebenen Voraussetzungen für eine möglichst frühzeitige Versendung der Antrags-CDs sorgen.

Möglichkeiten für eine Verlängerung der Antragsfrist bestehen auf Bundes- und Landesebene nicht. Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 ist der letztmögliche Termin für die Antragstellung der 15.05. eines Jahres, wobei die Anträge gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 noch bis zu 25 Kalendertage später eingereicht werden können. Für diesen Fall erfolgt jedoch eine Kürzung der zu gewährenden Direktzahlungen um 1 % je verspätet eingereichten Arbeitstag.

Zu weiteren Einzelheiten siehe die Antworten auf die Landtagsanfrage der Abgeordneten Björn Thümmler, Frank Oesterhelweg und Jens Nacke (CDU) Nr. 51 zur mündlichen Beantwortung, Drucksache 17/2500.

56. Abgeordnete Christian Grascha und Gabriela König (FDP)

Vollzug des Gewerbesteuerrechts in der Tourismuswirtschaft

Die Gewerbesteuer wird auf die objektive Ertragskraft von Unternehmen erhoben. Bemessungsgrundlage ist der für gewerbesteuerliche Zwecke adjustierte Gewinn. Seit 2008 müssen Finanzämter auch gezahlte Mieten und Pachten für sogenanntes fiktives Anlagevermögen hinzurechnen. Zwecks Gleichbehandlung bei der Gewerbesteuer ist es damit gleichgültig, ob beispielsweise ein Hotelier seine Leistungen in einem eigenen oder einem gemieteten Haus erbringt.

In jüngster Vergangenheit mehren sich die Beschwerden in einigen Bundesländern, dass die Finanzverwaltung neuerdings darauf pocht, dass Reiseveranstalter für den Einkauf von Hotelleistungen Gewerbesteuer entrichten sollen. Dieses Projekt könnte zweifelhaft sein, da Reiseveranstalter wie Händler agieren, die unterschiedliche Reiseleistungen wie Beförderung und Übernachtung zu neuen Reiseprodukten zusammenstellen. Zahlungen hierfür stellen ein Pendant zum Wareneinkauf dar, der als Umlaufvermögen gilt und nicht als fiktives Anlagevermögen bewertet werden kann. Zudem belastet das Gewerbesteuerrecht nur im Inland ansässige Veranstalter. Zu dieser Einschätzung ist auch die Konferenz der Wirtschaftsminister des Bundes und der Länder gekommen (siehe Beschluss vom 10./11. Dezember 2014 in Stralsund).

Die Reiseunternehmen sollen allerdings auf ihre weltweiten Hotelbuchungen Steuern zahlen. Diese werden rückwirkend ab dem Jahr 2008 verlangt. Bei bundesweiter Anwendung dieser Regelung

würde die Reisebranche mit jährlich 230 Millionen Euro belastet und müsste außerdem insgesamt 1,4 Milliarden Euro nachzahlen. Dies würde entweder zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher gehen oder - wenn der erhöhte Preis am Markt nicht erzielt werden kann - durch Preisdruck an die Leistungserbringer weitergegeben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird diese Regelung - gegebenenfalls auch rückwirkend - von niedersächsischen Finanzbehörden angewendet?
2. Wie beurteilt die Landesregierung den Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz zu TOP 12 vom 10./11. Dezember 2014 in Stralsund?
3. Welche Handlungsoptionen kommen für die Landesregierung infrage, um eine Schlechterstellung inländischer Reiseveranstalter zu verhindern?

Niedersächsisches Finanzministerium

Wie ich bereits in meiner Antwort vom 03.02.2015 auf die kleine schriftliche Anfrage „Auswirkungen der Gewerbesteuerhinzurechnung auf die Touristikindustrie“ - Drs. 17/2866 - ausführte, erfolgte die Erweiterung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände des § 8 GewStG im Rahmen der umfassenden Unternehmensteuerreform 2008. Im Zuge der Reform wurde u. a. der Körperschaftsteuersatz von 25 % auf 15 % gesenkt. Es gab also eine deutliche Entlastung für die Unternehmen und mit der Erweiterung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände eine gewisse Belastung. Per Saldo überwog jedoch die Entlastung. In den Hinzurechnungen des § 8 GewStG kommt der Objekt- bzw. Realsteuercharakter der Gewerbesteuer zum Ausdruck. Als solche knüpft die Gewerbesteuer nicht an persönliche Merkmale (z. B. persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen), sondern an die objektivierte Ertragskraft des stehenden Gewerbebetriebs an. Die Hinzurechnungen dienen insoweit auch der Verstetigung der Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen.

Aufgrund der Neuausrichtung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 hat sich - wie oftmals bei gesetzlichen Neuregelungen - eine Vielzahl neuer steuerlicher Zweifelsfragen ergeben, die zwischen Bund und Ländern abzustimmen waren. Dazu gehörten auch diverse Rechtsfragen, die maßgeblich dafür sind, ob und inwieweit Aufwendungen eines Reiseveranstalters für gebuchte Hotelunterkünfte im In- und Ausland der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG unterliegen. Nach dieser Vorschrift sind bei Nutzung von unbeweglichem Anlagevermögen, welches im Eigentum eines anderen steht, 12,5 % der (vom Gewinn abgesetzten) Miet- und Pachtzinsen als pauschalierter Finanzierungsanteil wieder hinzuzurechnen (soweit dieser zusammen mit anderen Finanzierungsanteilen den Freibetrag von 100 000 Euro übersteigt).

Nach der bundeseinheitlich abgestimmten Verwaltungsauffassung (niedergelegt in den Rz. 29 ff. der gleich lautenden Ländererlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2. Juli 2012 - BStBl. I 2012, Seite 654) unterliegen die Aufwendungen eines Reiseveranstalters für gebuchte Hotelunterkünfte im In- und Ausland der Hinzurechnung, soweit das Entgelt mit der Überlassung der Hotelunterkunft im Zusammenhang steht. Das Entgelt für mit der Hotelunterkunft üblicherweise zusammenhängende Nebenleistungen gehört dazu und wird daher grundsätzlich mit hinzugerechnet. Das Entgelt unterliegt nur insoweit keiner Hinzurechnung, als es auf Leistungskomponenten entfällt, denen ein eigener wirtschaftlicher Gehalt beizumessen ist (insbesondere Verpflegung, spezielle Wellnessleistungen, Animation, Unterhaltung der Gäste etc.).

Beim Finanzgericht Münster ist ein Musterklageverfahren zu der Frage anhängig, ob der Hoteleinkauf eines Reiseveranstalters der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG unterliegt. Die Finanzämter lassen entsprechende Einspruchsverfahren von Reiseveranstaltern derzeit mit Zustimmung der Reiseveranstalter ruhen und gewähren auf Antrag Aussetzung der Vollziehung. Je nach Ausgang des Verfahrens werden die Verwaltungsanweisungen gegebenenfalls zu überprüfen sein.

Reiseveranstalter unterliegen wie andere gewerbliche Unternehmen der Gewerbesteuer, soweit sie im Inland einen Gewerbebetrieb unterhalten (§ 2 Abs. 1 GewStG). Die Gewerbesteuer ergibt sich unter Berücksichtigung der Kürzungs- und Hinzurechnungsvorschriften.

Die Regelungen zur Hinzurechnung pauschalierter Finanzierungsanteile in Mieten und Pachten (§ 8 Nr. 1 Buchst. e und d GewStG) unterscheiden - wie auch die übrigen Regelungen in § 8 Nr. 1 GewStG - nicht nach der Belegenheit des Mietgegenstandes. In die Hinzurechnung sind demnach sowohl Entgelte für Hotelunterkünfte im Inland als auch im Ausland einzubeziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 28. März 1985, BStBl. II 1985, Seite 405) begründen die Reiseveranstalter mit den Unterkunftsleistungen auch keine Betriebsstätten am Belegenheitsort der Hotels. Und deswegen kommt auch nicht in Betracht, den Gewerbeertrag gemäß § 9 Nr. 3 GewStG um den Teil zu kürzen, der auf die ausländischen Betriebsstätten entfiel.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die niedersächsischen Finanzbehörden sind an die bundeseinheitlich abgestimmte Verwaltungsauffassung gebunden. Die Regelungen zur Gewerbebesteuerung einschließlich der Hinzurechnungen und Kürzungen gelten für alle im Bundesgebiet ansässigen Reiseveranstalter gleichermaßen.

Zu 2:

Die teilweise Hinzurechnung der Aufwendungen eines Reiseveranstalters für gebuchte Hotelunterkünfte im In- und Ausland ist das Ergebnis einer Abstimmung der für diese Frage zuständige obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, an die die niedersächsische Steuerverwaltung im Sinne eines bundeseinheitlichen Steuervollzuges gebunden ist.

Zu 3:

Nach der auf Bund/Länder-Ebene abgestimmten Vorgehensweise ist zunächst der Ausgang des beim Finanzgericht Münster anhängigen Musterverfahrens abzuwarten.

Die Finanzämter lassen entsprechende Einspruchsverfahren von Reiseveranstaltern derzeit mit Zustimmung der Reiseveranstalter ruhen und gewähren auf Antrag Aussetzung der Vollziehung. Weitere Regelungen zur Vermeidung eventueller Schlechterstellungen der Reiseveranstalter durch die Hinzurechnung hält die Landesregierung daher derzeit nicht für geboten.

57. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Gabriela König (FDP)

Schülerhöchstzahl in der Grundschule und sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

Mit Einführung der Inklusion wurde der Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ dahin gehend verändert, dass „zur Ermittlung der Anzahl der Klassen (...) die Schülerzahl eines Schuljahrgangs unter Berücksichtigung von möglichen Doppelzählungen der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen durch die betreffende Schülerhöchstzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet“ wird. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden folglich bei der Klassenbildung doppelt gezählt. Darüber hinaus wurde die Schülerhöchstzahl in der Grundschule auf 26 Schüler abgesenkt. Im Rahmen von derzeit laufenden Fortbildungen wurde Lehrkräften gegenüber berichtet, dass sowohl die Doppelzählung als auch die Schülerhöchstgrenze zur Disposition stehen sollen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Beabsichtigt sie, innerhalb dieser Legislaturperiode die Doppelzählung für Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu verändern bzw. zu streichen?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, innerhalb dieser Legislaturperiode die Schülerhöchstzahl in der Grundschule zu verändern?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, innerhalb dieser Legislaturperiode den o. g. Erlass zu verändern, und, falls ja, in welchen Punkten?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Senkung der Schülerhöchstzahl von 28 auf 26 in den Grundschulen wurde bereits durch den Klassenbildungserlass vom 31. Juli 2012 zum Schuljahr 2012/2013 in den Klassen 1 und 3 begonnen. Durch die aufsteigende Fortführung dieser Regelung profitieren mittlerweile alle Schuljahrgänge der Grundschule von dieser Änderung.

Im Klassenbildungserlass vom 7. Mai 2013 wurde die Doppelzählung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wie folgt geregelt: Zur Ermittlung der Anzahl der Klassen wird die Schülerzahl eines Schuljahrgangs unter Berücksichtigung von möglichen Doppelzählungen der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen durch die betreffende Schülerhöchstzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die mögliche Doppelzählung erfolgt aufsteigend, beginnend in den Schuljahrgängen 1 und 5 ab dem Schuljahr 2013/2014.

Da auch diese Änderung aufsteigend erfolgt, kann die o. g. Doppelzählung im aktuellen Schuljahr 2014/2015 in den Schuljahrgängen 1, 2, 5 und 6 angewandt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, die Doppelzählung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu streichen.

Zu 2:

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, die Schülerhöchstzahl an Grundschulen zu verändern.

Zu 3:

Im Zuge der Veränderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und der damit einhergehenden notwendigen untergesetzlichen Regelungen wird auch der Erlass Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen entsprechend angepasst. Hierzu ist anzumerken, dass der o. g. Erlass immer wieder angepasst wird, wie zuletzt am 7. Mai 2013 und am 5. Mai 2014 geschehen.

58. Abgeordnete Christian Dürr, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt und Björn Försterling (FDP)

Wird mit der Änderung des Staatsvertrags die Staatsferne des ZDF-Fernsehrrats erreicht?

Der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) hat sich in einem Brief an die 16 Ministerpräsidenten der Bundesländer darüber beklagt, dass, nach dem neuesten Entwurf des ZDF-Staatsvertrags, Homo- und Transsexuelle erneut nicht im Fernsehrrat des Senders vertreten sein sollen.

Laut LSVD hätten ursprünglich auch Homo- und Transsexuelle im neuen Fernsehrrat vertreten sein sollen. Gleiches gelte für Vertreter des Aspekts „Bürger- und Menschenrechte“, die nun ebenfalls nicht mehr im Entwurf stehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche „Vereinigungen“ sollen nach dem aktuellen Entwurf im Fernsehrrat des ZDF vertreten sein, und wie viele Mitglieder haben diese jeweils (soweit bekannt)?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussagen der Vorsitzenden der Ständigen Publikumskonferenz, dass „der neue Entwurf des Rundfunkstaatsvertrages leider keine signifikanten Änderungen in Richtung der grundgesetzlichen Vorgaben eines staatsfernen Rundfunks vorsieht“?
3. Trifft es zu, dass der LSVD ursprünglich hätte vertreten sein sollen, und, wenn ja, warum ist er es nun nicht mehr?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG garantiert eine Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. März 2014 daher verlangt, die Kollegialorgane des ZDF sollten Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens umfassen. Zugleich hat das Gericht dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Rundfunkordnung einen weiten Gestaltungsspielraum zugebilligt. Denn bei einer begrenzten Anzahl von zur Verfügung stehenden Sitzen in einem Gremium können nie alle geeigneten Interessengruppen und Verbände berücksichtigt werden. Daher haben die Länder in einem frühen Stadium der Beratungen zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag), mit dessen Artikel 1 der ZDF-Staatsvertrag geändert werden soll, über eine größere Anzahl von potenziell geeigneten Organisationen und Verbänden diskutiert. Angesichts der Verkleinerung des Fernsehrats zur Steigerung der Effektivität der Gremienarbeit war aber von vornherein klar, dass nicht alle Genannten berücksichtigt werden können. Daraus haben sich dann in einem längeren und komplexen politischen Abwägungs- und Auswahlprozess die nunmehr in den Staatsvertragsentwurf aufgenommenen Lebensbereiche ergeben.

Die Bereiche „LSBTTIQ“ (homosexuell-bisexuell-transsexuell-transgender-intersexuell und queer) sowie „Bürger- und Menschenrechte“ waren in einem frühen Stadium der Beratungen unter denjenigen, über die diskutiert worden ist. Sie haben aber zu keiner Zeit Eingang gefunden in eine der Staatsvertragsentwurfsversionen, die bis zur heutigen Fassung stetig weiterentwickelt worden sind.

Um einer möglichst großen Zahl von Organisationen und Verbänden eine Chance auf Mitwirkung in den Gremien zu geben, haben die Länder bei der Überarbeitung des Staatsvertrags bewusst nicht wie in § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d) bis p) geltender Fassung einzelne Verbände neu aufgenommen, sondern in der neuen „q-Gruppe“ nur allgemein abgegrenzte Lebensbereiche benannt. Dadurch können die Länder für den ihrer Gesetzgebung unterfallenden Lebensbereich jeweils mehrere Verbände auswählen, die an der Entscheidung über das jeweilige Fernsehratsmitglied mitwirken. So ist es etwa nicht ausgeschlossen, dass mit Fragen der Bürger- und Menschenrechte befasste Organisationen unter dem im Staatsvertragsentwurf vorgesehenen Bereich „Bürgerschaftliches Engagement“ im Fernsehrat mitwirken können.

Bei der großen Vielzahl gesellschaftlich aktiver Gruppen und der dagegen kleinen Anzahl an Gremiensitzen kann der Gesetzgeber nie allen Wünschen gerecht werden. Daher ist in § 21 Abs. 7 StV-Entwurf vorgesehen, dass die Landesregierungen in regelmäßigen Abständen die Zusammensetzung des Fernsehrats überprüfen. Somit erhalten auch bisher nicht berücksichtigte Verbände und Organisationen eine Chance auf Mitwirkung in der Zukunft.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach dem aktuellen Entwurf des Artikels 1 des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags sind für die Gremienzusammensetzung folgende Änderungen in § 21 Absatz 1 ZDF-StV vorgesehen:

- a) Die Zahl „siebenundsiebzig“ wird durch die Zahl „sechzig“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.
- c) Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
 - „c) einem Vertreter des Landkreistages und einem Vertreter des Deutschen Städtetages und des deutschen Städte- und Gemeindebundes“.
- d) Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:
 - „d) zwei Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland,“
- e) Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:
 - „e) zwei Vertretern der Katholischen Kirche in Deutschland,“

- f) Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:
„f) einem Vertreter des Zentralrates der Juden in Deutschland,“
- g) In Buchstabe g werden die Wörter „Deutschen Beamtenbundes“ durch die Wörter „dbb Beamtenbundes und Tarifunion“ ersetzt.
- h) Buchstabe h wird wie folgt neu gefasst:
„h) je einem Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V., des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e. V.,“
- i) In Buchstabe i werden die Wörter „zwei Vertretern“ durch die Wörter „einem Vertreter“ ersetzt und nach den Wörtern „Bundesverbandes deutscher Zeitungsverleger“ wird die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- j) Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst:
„j) einem Vertreter des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.,“
- k) In Buchstabe k werden die Wörter „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „der Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.“ ersetzt und nach den Wörtern „Deutschen Roten Kreuzes“ wird die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- l) Der bisherige Buchstabe l wird gestrichen.
- m) Die bisherigen Buchstaben m bis q werden die neuen Buchstaben l bis p.
- n) Im neuen Buchstaben n wird nach den Wörtern „Naturschutzbundes Deutschland“ die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- o) Im neuen Buchstaben o werden nach den Wörtern „Bundes der Vertriebenen“ das Zeichen „-“ sowie die Wörter „Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e. V.“ eingefügt.
- p) Im neuen Buchstaben p wird nach den Wörtern „Vereinigung der Opfer des Stalinismus“ die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- q) Es wird folgender neuer Buchstabe q angefügt:
„q) 16 Vertretern aus folgenden Bereichen:
aa) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Jugend‘ aus dem Land Baden-Württemberg,
bb) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Digitales‘ aus dem Land Bayern,
cc) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Internet‘ aus dem Land Berlin,
dd) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Senioren, Familie und Frauen‘ aus dem Land Brandenburg,
ee) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Wissenschaft und Forschung‘ aus der Freien und Hansestadt Bremen,
ff) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Musik‘ aus der Freien und Hansestadt Hamburg,
gg) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Migranten‘ aus dem Land Hessen,
hh) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Bürgerschaftliches Engagement‘ aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
ii) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Muslime‘ aus dem Land Niedersachsen,
jj) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Medienwirtschaft und Film‘ aus dem Land Nordrhein-Westfalen,
kk) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Menschen mit Behinderungen‘ aus dem Land Rheinland-Pfalz,

- ll) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Kunst und Kultur‘ aus dem Saarland,
- mm) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz‘ aus dem Freistaat Sachsen,
- nn) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Heimat und Brauchtum‘ aus dem Land Sachsen-Anhalt,
- oo) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Regional- und Minderheitensprachen‘ aus dem Land Schleswig-Holstein und
- pp) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Verbraucherschutz‘ aus dem Freistaat Thüringen.

Das Nähere wird durch Landesgesetz geregelt.“

- r) Buchstabe r wird gestrichen.“

Da die landesgesetzlich zu regelnden Verfahrensfragen derzeit in den Ländern erst beraten werden, kann es noch keine Entscheidungen darüber geben, welche Vereinigungen nach der neuen q-Gruppe einen Sitz im Fernsehrat erhalten.

Zu 2:

Die dargestellten Aussagen sind unzutreffend. Die Länder haben im vorliegenden Entwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Zentrale Punkte sind: Die Anzahl der vom Gericht als staatsnah angesehenen Mitglieder in den Gremien wurde auf das zulässige Maß reduziert, das als unzulässig angesehene Besetzungsverfahren der sogenannten r-Gruppe wurde gestrichen und im Sinne der Vielfaltssicherung wurden im neuen § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q) ZDF-StV-Entwurf 16 Lebensbereiche aufgenommen, die überdies in der Besetzung nach ländereigenen Verfahrensregelungen einer föderalen Brechung unterliegen.

Zu 3:

Nein. Über die Vertretung einzelner Verbände in der neuen q-Gruppe ist zwischen den Ländern nicht verhandelt worden, diese haben nur über bestimmte Lebensbereiche beraten, die für den Fernsehrat infrage kommen könnten.

59. Abgeordnete Christian Dürr, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Björn Försterling und Gabriela König (FDP)

Kostenübernahme für das Mittagessen in niedersächsischen Hortgruppen

Das Mittagessen in niedersächsischen Hortgruppen wird mit verschiedenen öffentlichen Mitteln gefördert. Dabei ist für den Bürger vor Ort nicht immer ersichtlich, welche Spielräume die einzelnen Kostenträger haben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Zuschüsse für das Mittagessen in niedersächsischen Hortgruppen existieren, und wie können diese abgerufen werden?
2. Welche Spielräume haben jeweils das Land und die Kommunen bei der Zuweisung von Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Zuschüsse zum Mittagessen in Hortgruppen?
3. Wie hoch sind die Kosten für das Mittagessen in den Hortgruppen pro Schüler, und wie hoch ist der Anteil, der jeweils durch das Bildungs- und Teilhabepaket und öffentliche Stellen finanziert wird?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Bei der Hortbetreuung von Kindern handelt es sich um eine Leistung der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), deren Inanspruchnahme freiwillig ist. Zuständig für das Vorhalten geeigneter Betreuungsangebote ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, d. h. die kommu-

nale Ebene (vgl. § 86 SGB VIII i. V. m. § 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII)).

Das Land beteiligt sich an der Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder durch eine Finanzhilfe für Personalausgaben nach den §§ 15 f. des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Ferner können die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des § 90 SGB VIII u. a. zu Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Förderung in Horten herangezogen werden. Ist die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zumutbar, soll gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden (sogenannte wirtschaftliche Jugendhilfe). Da die Förderung in Schülerhorten regelmäßig die Mittagsverpflegung umfasst, ist über die Zumutbarkeit der Belastung mit den dafür anfallenden Kosten ebenfalls im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII zu entscheiden (OVG Lüneburg Beschluss vom 11.06.1998 - 12 L 2301/98).

Mit dem Inkrafttreten des Bildungs- und Teilhabepaketes ist eine gegenüber den Regelungen der Jugendhilfe vorrangige Kostenregelung für das Mittagessen wirksam geworden. Danach werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen für Schulkinder berücksichtigt, soweit die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (§§ 28 Abs. 6 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II), 34 Abs. 6 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII)).

Durch Übergangsregelungen des § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II und des § 131 Abs. 4 Satz 4 SGB XII ist der Anwendungsbereich dieser Vorschriften in den Jahren 2011 bis 2013 auf den Fall ausgedehnt worden, dass Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen. Hierfür sowie für nicht näher definierte Maßnahmen der Schulsozialarbeit hat der Bund befristet für die Jahre 2011 bis 2013 Mittel zur Verfügung gestellt, die Niedersachsen in vollem Umfang in Höhe von rund 34 Millionen Euro jährlich an die Kommunen weitergeleitet hat. Die Übergangsregelungen sind Ende des Jahres 2013 weggefallen. Mithin kommen nunmehr wieder die Regelungen über die wirtschaftliche Jugendhilfe zum Tragen.

Niedersachsen hat sich im Jahr 2013 gemeinsam mit anderen Bundesländern dafür eingesetzt, dass auch über das Jahr 2013 hinaus Mittel für das Hortmittagessen von Schulkindern und Maßnahmen der Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen. Der vom Bundesrat am 03.05.2013 beschlossene Gesetzentwurf zur Weiterfinanzierung der Leistungen für Schulsozialarbeit und Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern hat zwar nach der Einbringung in den Deutschen Bundestag noch die Ausschussüberweisung am 13.06.2013 erreicht, ist dann jedoch wegen Ablaufs der Legislaturperiode nicht weiter behandelt worden. Eine weitere diesbezügliche Initiative des Bundes ist derzeit nicht erkennbar.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen von Schülerinnen und Schülern in Horten gibt es keine Zuschüsse. Nach dem Außerkrafttreten der vorrangigen Ansprüche auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes besteht die Möglichkeit, die Übernahme dieser Kosten im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen. Es liegt in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe, gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII darüber zu entscheiden, ob den Eltern und dem Kind die Kostentragung für die Förderung im Hort einschließlich der dort erbrachten Verpflegungsleistungen zugemutet werden kann. Hierbei haben die Träger der Jugendhilfe die Maßstäbe entsprechend anzuwenden, die für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in Fällen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem SGB XII gelten. Das schließt die Möglichkeit ein, eine Eigenleistung in Höhe ersparter Aufwendungen zu verlangen. Da es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt, steht dem Land hier lediglich eine Rechtsaufsicht zu.

Zu 2:

Keine.

Zu 3:

Die Höhe der Kosten des Mittagessens und der Anteil der Finanzierung durch öffentliche Stellen sind der Landesregierung nicht bekannt, weil es sich um eine Aufgabe der örtlichen Träger der Jugendhilfe innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches handelt. Eine Finanzierung über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt seit 2014 nicht mehr.

60. Abgeordnete Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Hermann Grupe, Christian Dürr und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Wann gibt es aktuelle Formulare zur Beantragung finanzieller Mittel für die Dorferneuerung?

„Die Dorferneuerung dient der Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum.“ So heißt es auf der Internetseite des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Um Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung umzusetzen, hätten sich in Niedersachsen eine „intensive Bürgerbeteiligung“ und eine „fachliche Betreuung der Antragsteller“ bewährt. Die Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltung mit den Akteuren vor Ort ist somit von zentraler Wichtigkeit für die Umsetzung von Dorferneuerungsprojekten.

Vor diesem Hintergrund ist es problematisch, dass es derzeit keine Möglichkeit gibt, Fördermittel zu beantragen. Auf Anfrage, welchen Grund es dafür gebe, wurde beispielsweise der Gemeinde Jade vom zuständigen Ministerium mitgeteilt, man habe derzeit nur „alte Antragsformulare“ zur Verfügung. Anträge könnten erst wieder bearbeitet werden, wenn „neue Antragsformulare“ zur Verfügung stünden.

Durch solche Aussagen wird das Vertrauen der Akteure vor Ort enttäuscht. Diese haben im Vorhinein Prioritätenlisten für Maßnahmen erarbeitet und finanzielle Mittel in die Haushalte eingestellt. Nun verlieren sie wertvolle Zeit, bis es zu einer Umsetzung geplanter Projekte kommt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund stehen derzeit keine aktuellen Antragsformulare zur Beantragung finanzieller Mittel für die Dorferneuerung zur Verfügung?
2. Wie bewertet die Landesregierung ihre Verantwortung im Rahmen der Dorferneuerung gegenüber kommunalen Vertretern, die einen Zeitplan zur Umsetzung von Projekten einhalten müssen?
3. Wann stehen wieder aktuelle Antragsformulare zur Beantragung finanzieller Mittel für die Dorferneuerung zur Verfügung, und wie kann dann verhindert werden, dass es durch eine vermehrte Einreichung aufgestauter Anträge zu einer verzögerten Bearbeitung kommt?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Grundlage für eine Förderung von Dorferneuerungsprojekten ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) i. S. von § 44 Landeshaushaltsordnung.

Die gegenwärtige ZILE-Richtlinie tritt spätestens mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft, sofern sie nicht durch eine zuvor in Kraft tretende Neufassung aufgehoben wird.

Auf Grundlage der noch bestehenden ZILE-Richtlinie können Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes beantragt und auch bewilligt werden, soweit sie nicht zur Kofinanzierung von EU-Mitteln des ELER-Fonds 2014 bis 2020 eingesetzt werden.

Für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 erstellt die Landesregierung derzeit eine neu gefasste ZILE-Richtlinie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO). Die Mittel dieser Förderperiode dürfen nicht mehr auf Grundlage der bestehenden ZILE-Richtlinie beantragt und bewilligt werden. Die Inhalte der neuen ELER-VO werden für Niedersachsen über das Programm PFEIL umgesetzt. Das Programm befindet sich derzeit noch im Genehmigungsverfahren bei der EU-Kommission.

Mit der neuen ZILE-Richtlinie wird PFEIL für die integrierte ländliche Entwicklung und damit u. a. die Dorfentwicklung verwirklicht werden. Die ZILE-Richtlinie befindet sich gegenwärtig im Mitzeichnungsverfahren der Ressorts, das zeitnah abgeschlossen sein wird.

Sowohl im Rahmen des EU-Genehmigungsverfahrens für das PFEIL-Programm als auch in der anstehenden Verbandsanhörung können sich Änderungen an der ZILE-Richtlinie ergeben, die sich auf die Förderung bzw. einzelne Fördertatbestände auswirken. Voraussetzung für eine verlässliche Förderung nach der ZILE-Richtlinie ist, dass die potenziellen Antragsteller und die Bewilligungsbehörden die Rahmenbedingungen für die Förderung kennen. Deshalb ist vor einem Inkrafttreten der ZILE-Richtlinie eine formelle Antragstellung nicht möglich. Parallel zur Richtlinienerstellung müssen alle Vorgaben der EU-Kommission, die Erklärungen und Pflichten des Antragstellers betreffen, in die zukünftig zu verwendenden Antragsunterlagen aufgenommen werden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Die in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes aufgenommenen Orte erarbeiten einen Dorfentwicklungsplan, der u. a. die öffentlichen Vorhaben der Kommune enthält. Zur Umsetzung der Dorferneuerung in diesen Orten wird eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Bewilligungsbehörde unter Beteiligung des Arbeitskreises zur Erarbeitung des DE-Planes und des DE-Planers geschlossen. Diese Vereinbarung priorisiert unter Berücksichtigung der kommunalen Finanzlage die öffentlichen Vorhaben, die in den folgenden Jahren umgesetzt werden sollen. Dies steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel. Sofern es bei wichtigen Vorhaben im Umsetzungsprozess zu Verzögerungen kommen sollte, können die Bewilligungsbehörden den Zeitraum für den Verbleib im Dorfentwicklungsprogramm verlängern. Diese Möglichkeit wird auch mit den Orten besprochen werden, deren Ausscheiden aus dem Dorfentwicklungsprogramm für 2015 vorgesehen ist.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

Die ZILE-Richtlinie wird einen Antragsstichtag vorsehen, zu dem die Anträge vorliegen müssen. Nach den Erfahrungen der beiden vorangegangenen EU-Förderperioden geht die Landesregierung nicht von einem deutlich vermehrten Antragsvolumen in der Anfangsphase der EU-Förderperiode aus, da viele potenzielle Antragsteller erst die neuen Regelungen abwarten, ehe sie ihre konkreten Projekte planen und beantragen.

61. Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Verletzen Resolutionen zu internationalen Freihandelsabkommen die Befassungs- und Beschlusskompetenz der Kommunalvertretungen?

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Celle hat am 9. März 2015 eine Resolution zu TTIP, CETA und TISA verfasst, in der sie ihre Standpunkte zu den Abkommen dargelegt hat. In der besagten Resolution soll der Rat der Stadt Celle erklären, dass die Nichteinhaltung der dort aufgeführten Bedingungen die Ablehnung der Abkommen zur Folge haben muss.

Dagegen hatte der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages in seinem Gutachten „Befassungs- und Beschlusskompetenz der Kommunalvertretungen im Hinblick auf internationale Freihandelsabkommen“ vom 11. Februar 2015 festgestellt, dass weder den Gemeinderäten noch den Kreistagen Befassungs- oder Beschlusskompetenzen im Hinblick auf eine politische Erörterung oder Bewertung der geplanten Freihandelsabkommen zustehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist es nach Ansicht der Landesregierung vor dem Hintergrund des angesprochenen Gutachtens rechtens, eine Beratung der Resolution der SPD-Fraktion der Stadt Celle im Rat der Stadt Celle durchzuführen?
2. Teilt die Landesregierung den Inhalt der besagten Resolution der SPD-Fraktion der Stadt Celle?
3. Teilt die Landesregierung vor dem Hintergrund der SPD-Resolution im Stadtrat Celle den Inhalt des oben erwähnten Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Im Infobrief der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 11.02.2015 - WD 3 - 3000 - 035/15 - wird die Auffassung vertreten, dass den Gemeinden keine Kompetenz zur Befassung mit allgemeinpolitischen Angelegenheiten zukomme, sondern sie auf Angelegenheiten mit spezifisch örtlichem Bezug beschränkt seien. Da ein Freihandelsabkommen keine auf einzelne Kommunen bezogenen Inhalte habe, verneint das Gutachten grundsätzlich eine Befassungskompetenz für die Kommunen. Allerdings wären für „Entscheidungen“ zu den möglichen örtlichen Folgewirkungen des Freihandelsabkommens ein hinreichender örtlicher Bezug und damit eine Befassungskompetenz gegeben.

Den Kommunen steht es im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsrechte frei, sich zu Angelegenheiten zu äußern, die ihre örtliche Gemeinschaft betreffen. Dabei ist ihnen eine Einschätzungsprärogative zuzugestehen, welche Angelegenheiten hiervon erfasst werden. Verfahrensmäßig ist diese Einschätzungsprärogative in Niedersachsen auch dadurch abgesichert, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nach § 59 Abs. 3 i.V.m. § 56 NKomVG Anträge unabhängig davon auf die Tagesordnung einer Vertretungssitzung nehmen muss, ob sie einen zulässigen, insbesondere in die Verbandskompetenz der Kommune fallenden Beratungsgegenstand darstellen. Zu unzulässigen Beratungsgegenständen dürfen dann allerdings keine inhaltlichen Beschlüsse gefasst werden.

Nach Auskunft der Stadt Celle soll nach der Osterpause ein Entschließungsantrag der SPD-Fraktion „Resolution zu den Freihandelsabkommen TTIP und CETA sowie zum Dienstleistungsabkommen TISA“ im Rat behandelt werden. Inwieweit es danach zu einer Beschlussfassung im Rat kommen wird, ist zurzeit noch offen. Nach einer Darstellung des Deutschen Städtetages zur Zulässigkeit der Kommunalbefassung mit Freihandelsabkommen bei Vorhandensein eines örtlichen Bezugs wird zunächst in den Fraktionen des Rates der Stadt Celle, ein Resolutionsentwurf abgestimmt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 2:

Die Landesregierung nimmt aus Respekt vor der Verfassungsgarantie kommunaler Selbstverwaltung grundsätzlich keine Stellung zu dem Inhalt von Entschließungsanträgen, die in kommunalen Selbstverwaltungsorganen noch nicht beraten worden sind.

Zu 3:

Die im Infobrief der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (siehe Vorbemerkung) vertretene Auffassung wird von der Landesregierung nicht in jeder Hinsicht geteilt.

Kommunen können sich mit Themen befassen und entsprechende Beschlüsse fassen, soweit wie diese einen Bezug zu ihren Aufgaben aufweisen. Dementsprechend ist es insbesondere Gemeinden auch möglich, sich mit einer etwaigen Beschränkung ihrer Aufgaben oder möglichen Einschränkungen bzw. Erschwerungen ihrer Aufgabenerfüllung zu befassen. Zutreffend ist, dass eine Befassungskompetenz nicht für allgemeinpolitische Fragen besteht, weil Gemeinden nur ein kommunalpolitisches und kein allgemeinpolitisches Mandat haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.1990

- 7 C 40/89). Ob ein Zusammenhang mit gemeindlichen Aufgaben bzw. deren Erfüllung vorliegt oder ob es sich lediglich um eine Angelegenheit mit allgemeinpolitischem Inhalt handelt, kann jeweils nur anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden.

Die Verfahren zu den internationalen Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA weisen nach Auffassung der Landesregierung eine größere Zahl möglicher Bezugspunkte auf, die im Einzelfall eine Befassungskompetenz von Kommunen begründen können.

62. Abgeordnete Jörg Bode, Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen, Horst Kortlang, Hermann Grupe, Gabriela König und Dr. Gero Hocker (FDP)

Ritterhude - Verlorenes Vertrauen in Minister Wenzel? (Teil 1)

Am 9. September 2014 ereignete sich eine Explosion auf dem Gelände der Chemiefabrik Organo Fluid GmbH in Ritterhude, bei der ein Mitarbeiter tödlich verletzt wurde, große Teile der Fabrik und angrenzende Privatgebäude zerstört wurden. Am 3. März 2015 berichtete der NDR, dass Umweltminister Stefan Wenzel (GRÜNE) Ärger mit den zehn Gewerbeaufsichtsämtern des Landes habe. In einem Brief beschwerten sich die Chefs der Ämter darüber, dass Wenzel sie nicht gegen politische Angriffe in Schutz nehme. Die Wortbeiträge einiger Abgeordneter in der vergangenen Landtagsitzung hätten den Eindruck erweckt, dass die Gewerbeaufsichtsämter „pauschal in Misskredit“ gebracht würden. Diesem Eindruck habe Minister Wenzel nicht widersprochen, hieße es in dem zweiseitigen Brief.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie lautet der Wortlaut des Briefes, mit dem sich die Leiter der Gewerbeaufsichtsämter an Minister Wenzel gewandt haben?
2. Wie bewertet der Minister die Kritik der Leiter der Gewerbeaufsichtsämter?
3. Wie beabsichtigt Minister Wenzel, das Vertrauen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht zurückzugewinnen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nachfolgend wird der Wortlaut des Briefes der Behördenleitungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an Herrn Minister Wenzel vom 2. März 2015 wiedergegeben:

„Sehr geehrter Herr Minister Wenzel,

der Landtag befasste sich am 18. Februar, 19. Februar und 20. Februar 2015 zum wiederholten Male mit der Frage, welche Rolle die Niedersächsische Gewerbeaufsicht bei dem Unternehmen Organo Fluid in Ritterhude spielte. Die Wortbeiträge einiger Landtagsabgeordneter haben nach unserer Auffassung den Eindruck erweckt, dass hier ein gesamter Geschäftsbereich des Umwelt- und Sozialministeriums, nämlich die Niedersächsische Gewerbeaufsicht, pauschal in Misskredit gebracht wird. Herr MdL Bajus stellte konkret heraus, die in den Jahren 2003 bis 2013 amtierende Landesregierung habe durch ihre Prägung in der Gewerbeaufsicht eine Kultur geschaffen, die die Missstände bei dem Unternehmen Organo Fluid und das vermeintliche Versagen der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht erst ermöglicht hat. Dies blieb bislang unwidersprochen.

Die Behördenleiter der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsämter stellen hierzu fest:

Die Kolleginnen und Kollegen der zehn staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer technischen Verwaltungsbehörde ihr Handeln allein auf der Grundlage der herrschenden Rechtsnormen und der einschlägigen technischen Standards auszurichten. Es gibt nach unserer Auffassung keinen Beleg dafür, dass seitens der Staatlichen Gewerbeaufsicht im Zusammenhang mit dem Unternehmen Organo Fluid oder sonst einem Unternehmen in Niedersachsen aufgrund einer konkreten politischen Einflussnahme oder Kultur gegen geltendes Recht

verstoßen wurde. Die behördlichen Entscheidungen wurden so getroffen, dass die Schutzgüter der durch uns zu vollziehenden Gesetze unangetastet bleiben.

In der Vergangenheit hat es auch unter der Ägide anderer Landesregierungen zu geplanten Investitionsvorhaben oder unserer Überwachungspraxis in Anlagen und Unternehmen regelmäßig politische Positionierungen unterschiedlichster Art gegeben. Wenn es aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange geboten war, hat die Niedersächsische Gewerbeaufsicht auch in solchen Fällen stets eine zuverlässige, auf rechtlichen Grundlagen fußende Haltung eingenommen und diese auch vertreten. Maßstab für eine Entscheidung im Einzelfall war auch in derartigen Fällen immer die jeweilige Rechtslage. Eine einseitige, den Interessen der niedersächsischen Wirtschaft gehorchende Entscheidungskultur hat es in der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung nie gegeben. Dies beweisen unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tagtäglich bei Entscheidungen, die die Interessen von Arbeitnehmern, Nachbarn von Unternehmen und Verbrauchern wahren. Diese Entscheidungen schränken das Handeln von Unternehmen ein. In Einzelfällen sind sie konkret gegen die Interessen von Unternehmen gerichtet. Die Gewerbeaufsichtsämter waren und sind rechtlich verankerte Aufsichtsbehörden. Nach unseren Erfahrungen in den Handlungsfeldern Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz muss es auch so bleiben.

Dass es in technischen Behörden wie bei der Gewerbeaufsicht zu Fehlern kommen kann, räumen wir ein. Die komplexe Aufgabe, technische Sachverhalte in einen juristischen Kontext zu stellen, ist vor dem Hintergrund des mittlerweile seit 20 Jahren andauernden Personalabbaus immer schwerer zu bewältigen. Hinzu kommen eine immens hohe Regelungsdichte sowie eine sehr große Zuständigkeitsbreite. Dass einzelne Fehler jedoch als symptomatische Eigenschaft für die ganze Gewerbeaufsicht verallgemeinert werden, weisen wir auch mit Blick auf die Fürsorgepflicht für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurück.

Frau Ministerin Rundt hat in ihrer Erklärung vor dem Landtag für die Landesregierung erklärt, dass eine Schuldzuweisung an den Landkreis Rotenburg, der in der Angelegenheit Organo Fluid ebenfalls beteiligt ist, derzeit nicht statthaft sei, da die staatsanwaltlichen Ermittlungen laufen und noch nicht abgeschlossen sind. Frau Rundt führte weiter aus, dass hier die Unschuldsvermutung gelte. Dieses teilen wir ausdrücklich und erbitten, diese Haltung auch für die niedersächsische Gewerbeaufsicht einzunehmen.

Sehr geehrter Herr Minister Wenzel,

wir bitten Sie darum, uns offensiv in unserem Begehren zu unterstützen, die seit Jahrzehnten geleistete Arbeit der Gewerbeaufsicht in Niedersachsen nicht pauschal diskreditieren zu lassen. Eine eindeutige Positionierung im politischen Raum Ihrerseits ist in diesem Zusammenhang sicherlich hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen“

Zu 2:

Herr Minister Wenzel bewertet das Schreiben der Behördenleitungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter vom 2. März 2015 als Ausdruck einer praktizierten offenen Dialogkultur und hat daher am 4. März 2015 einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Behördenleitungen in dieser Sache geführt.

Zu 3:

Neben dem Gespräch mit den Behördenleitungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter hat Herr Minister Wenzel am 4. März 2015 auch mit dem Arbeitskreis der örtlichen Personalräte einen intensiven Meinungsaustausch geführt. Der damit eingeleitete Dialogprozess wird auch für die in den kommenden Wochen anstehenden Bereisungen aller Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter durch Herrn Minister Wenzel oder Frau Staatssekretärin Kottwitz, die diesen Prozess einleitend das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg bereits am 11. März 2015 besucht hat, prägend sein. Auch bietet die im Jahr 2014 begonnene Erarbeitung eines neuen Leitbilds der Gewerbeaufsichtsverwaltung, wie auf der Großen Dienstbesprechung am 27. Januar 2015 mit den Teilnehmenden der Gewerbeaufsichtsverwaltung vereinbart, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zahlreiche Anknüpfungspunkte, sich aktiv in den Kommunikationsprozess einzubringen.

63. Abgeordnete Jörg Bode, Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen, Horst Kortlang, Hermann Grupe, Gabriela König und Dr. Gero Hocker (FDP)

Ritterhude - Verlorenes Vertrauen in Minister Wenzel? (Teil 2)

Am 9. September 2014 ereignete sich eine Explosion auf dem Gelände der Chemiefabrik Organo Fluid GmbH in Ritterhude, bei der ein Mitarbeiter tödlich verletzt wurde, große Teile der Fabrik und angrenzende Privatgebäude zerstört wurden. Am 3. März 2015 berichtete der NDR, dass Umweltminister Stefan Wenzel (GRÜNE) Ärger mit den zehn Gewerbeaufsichtsämtern des Landes habe. In einem Brief, beschwerten sich die Chefs der Ämter darüber, dass Wenzel sie nicht gegen politische Angriffe in Schutz nehme. Die Wortbeiträge einiger Abgeordneter in der vergangenen Landtagsitzung hätten den Eindruck erweckt, dass die Gewerbeaufsichtsämter „pauschal in Misskredit“ gebracht würden. Diesem Eindruck habe Minister Wenzel nicht widersprochen, hieße es in dem zweiseitigen Brief.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gibt es weitere kritische Äußerungen seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsichtsämter?
2. Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Äußerungen?
3. Wenn ja, wie bewertet der Umweltminister diese weiteren kritischen Äußerungen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit Schreiben vom 25. Februar 2015 hat sich auch der Arbeitskreis der örtlichen Personalräte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an Herrn Minister Wenzel gewandt.

Zur besseren Einordnung werden auch Passagen eines Schreibens vom 20. April 2005 der örtlichen Personalräte der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an Herrn Minister Sander in dieser Antwort zitiert.

Zu 2:

Nachfolgend wird der Wortlaut des Schreibens des Arbeitskreises der örtlichen Personalräte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an Herrn Minister Wenzel vom 25. Februar 2015 wiedergegeben:

„Berichterstattung ‚Ritterhude‘

Sehr geehrter Herr Minister Wenzel,

leider sorgt der Vorfall ‚Ritterhude‘ in der niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung weiterhin für Diskussionen.

Wir möchten mit diesem Schreiben nicht auf Details oder Mutmaßungen zur Ursache des Unglücks eingehen, das ist nicht unsere Aufgabe. Für uns, die Vertretungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsichtsverwaltung, steht im Fokus, wie unsere Arbeit nach außen dargestellt wird und welchen Rückhalt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GAV durch ihren obersten Dienstherrn erhalten.

Dass bei einem derartig brisanten Vorfall mit Personen- und Sachschaden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und auch des obersten Dienstherrn veranlasst und durchgeführt werden, steht hier außer Frage. Wir hätten uns einen anderen Umgang mit den erhaltenen Fakten bezogen auf die Information der Politik und Öffentlichkeit gewünscht.

Seitens der Betroffenen möchten wir anmerken, dass das Bundes-Immissionsschutzgesetz in § 5 den Betreiber in die Pflicht nimmt, auch bzw. gerade dieser hat seine Anlage so zu betreiben, dass... schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können ...‘

Auch eine erteilte Genehmigung durch die zuständige Behörde entbindet den Betreiber nicht von dieser Pflicht. Bedauerlicherweise hat bis dato weder der Dienstherr noch die Berichterstattung in den Medien auf diese gesetzliche Regelung hingewiesen.

Im Verlauf der großen Dienstbesprechung der GAV am 27. Januar 2015 im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat Frau Staatssekretärin Kottwitz die Aussage (Zitat) ‚Wir stellen uns vor die Mitarbeiter‘ getätigt. Wir bedanken uns für diese deutliche Aussage, leider hatten die Vorgänge zu diesem Zeitpunkt jedoch schon für eine erhebliche Unruhe in den Dienststellen gesorgt, da die Berichterstattung im niedersächsischen Landtag bereits am 22. Januar 2015 erfolgte.

Auch Sie, sehr geehrter Herr Minister, haben mit Ihrer Information an die Presse leider erst nach der Berichterstattung im Landtag mitgeteilt, dass Sie darauf vertrauen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Gesetz arbeiten.

Wir sind uns im Klaren darüber, dass uns in derartigen Fällen kein Mitspracherecht oder dergleichen nach dem niedersächsischen Personalvertretungsrecht obliegt. Da jedoch auch in Zukunft ähnlich gelagerte Fälle nicht ausgeschlossen werden können, sind wir als örtliche Personalvertretungen miteinander zu dem Entschluss gelangt, Ihnen, sehr geehrter Herr Minister, folgenden Wunsch vorzutragen:

Wir, die örtlichen Personalräte der GAV, bitten Sie darum, in Ihrer Berichterstattung an die Vertreter der Politik und Medien den Schutz und Rückhalt für die betroffenen Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung deutlicher darzustellen.

Die Aussage von Frau Staatssekretärin Kottwitz ‚Wir stellen uns vor die Mitarbeiter‘ sollte gelebt werden.

Mit freundlichen Grüßen“

Nachfolgend wird der Wortlaut von Passagen eines Schreibens vom 20. April 2005 der örtlichen Personalräte der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an Herrn Minister Sander wiedergegeben:

„1. Die Verwaltungsreform führt infolge von Stelleneinsparungen und Kürzungen im Personalkostenbudget zu einer Situation, die geprägt ist von Kennzeichen einer Mangelverwaltung. Dieses gilt verstärkt für die kleinen und mittleren Besoldungs- und Einkommensgruppen.

Den Kolleginnen und Kollegen wird schon seit Jahren keine Perspektive in Bezug auf eine berufliche Entwicklung aufgezeigt. Beides führt zu Demotivation.

An den Ministerien scheint die Entwicklung vollständig vorbeigegangen zu sein. Fakt ist, dass gerade nach der verwaltungsreformbedingten Umorganisation der Gewerbeaufsichtsverwaltung die Hauptlast und somit eine erhebliche Arbeitsverdichtung bei den Gewerbeaufsichtsämtern liegt.

Diese Schieflage gilt es zu erkennen und zu korrigieren.

2. Seit Ende der 90er-Jahre werden für die GAV umfassende DV-Gestützte Instrumente erarbeitet, die als interne Statistiken zu bezeichnen sind. Zu nennen sind LOHN, AIS-I, IFAS sowie das Reisekostenmodul und einige fachspezifische Anwendungen. Allein für das Führen der Statistik werden ca. 10 % der Arbeitszeit verwendet. Darüber hinaus bringt diese Statistik Notwendigkeiten im technischen Arbeitsablauf mit sich, die den Arbeitsablauf nicht erleichtern, sondern behindern. Reibungsverluste sind die Folge.

Weiterhin muss angemerkt werden, dass die o. g. DV-Instrumente weder dem Kunden noch dem Mitarbeiter Vorteile verschaffen, welche der Forderung, effektiver und effizienter zu werden gerecht wird. Die Statistiken dienen allein der Arbeiterleichterung der Führungsebene in den Ministerien und den Ämtern, um die so genannte Steuerung des Amtes zu ermöglichen.

Diesbezüglich wird ein unverhältnismäßig hoher Aufwand betrieben.

Nach erster überschlägiger Einschätzung werden ca. 50 % bis 60 % der Arbeitszeit zur Abwicklung interner Dienstgeschäfte aufgewendet. Dieses erheblich zu hohe Zeitkontingent wird leider erreicht, trotz des Wunsches der Kolleginnen und Kollegen, stärker am Kunden arbeiten zu wollen.

Sollte die Absicht bestehen, diesen Zeiteinsatz zu reduzieren, so ist es zwingend erforderlich, den Kolleginnen und Kollegen den Rücken frei zu halten, sie von Statistiken und Verwaltungsaufgaben zu entlasten und das Backoffice zu stärken.

Ziel muss es darüber hinaus sein, zu einer Kultur des Miteinanders von Führung und Kollegenschaft zu kommen. In Zeiten massiver Arbeitsverdichtung ist es falsch, mit Druck und Kontrolle zu agieren. Gemeinsame Ziele und ein einheitliches Verständnis der Aufgabe sind erheblich wirkungsvoller.

3. Es mangelt an einer fundierten fachlichen Orientierung. Die immer massiver geäußerten Erwartungen der Kunden divergieren stark von denen, welche die Leitung der GAV für die zentralen Kundenerwartungen hält. So wird beispielsweise das Thema „TEHG, Mobbing, Gesundheitsmanagement und psychische Belastung“ in den Fokus der zukünftigen Arbeit gestellt.

Tatsächlich stellen diese nur einen Randbereich der Tätigkeit am Kunden dar. Hinzutreten statistische Berichtspflichten wie 11. BImSchV, 31. BImSchV, 2. BImSchV und dergleichen mehr.

Wichtig wäre es im Sinne einer Kundenorientierung vor dem Hintergrund einer stark deregulierten Normensetzung (BetrSichV, ArbStättV, GefStoffV), die Kolleginnen und Kollegen so aus- und fortzubilden, dass diese den veränderten Rahmenbedingungen vor Ort besser gerecht werden können. Die Beratungskompetenz muss gezielt gestärkt werden

4. Aufgaben und Personalbestand stehen in einem ungesunden Verhältnis zueinander. Dieses führt zu einer unakzeptablen Arbeitsverdichtung, welche die Kolleginnen und Kollegen erheblich belastet. Diese Belastung ist auch bedingt durch die Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgebiete, welche vor Ort zu vollziehen sind. Der Kunde erwartet mit Recht eine Antwort auf seine den Arbeits- und Umweltschutz betreffenden Fragen. Die Leistungsfähigkeit der Kolleginnen und Kollegen ist hier außerordentlich hoch. Aber auch dieser sind Grenzen gesetzt. Die erwartete Wissensdichte ist so hoch, dass dieser kaum noch entsprochen werden kann. Das Problem der Kolleginnen und Kollegen ist insofern nicht die quantitative Darstellung ihrer Arbeit, sondern das Aufrechterhalten der gewünschten Unterstützungsleistung in Richtung Kunde.

Die Dienstanweisung entlastet die Kolleginnen und Kollegen nicht, weil die Verantwortung für den betriebsbezogenen Vollzug grundsätzlich beim Kollegen bleibt. Diese gilt insbesondere im Havariefall. Es muss Ziel sein, eine an den Aufgaben orientierte Personalbemessung vorzunehmen.

Das Modell des Prioritätenmanagements ist gescheitert, weil der Druck letztendlich nur von der Führungsebene auf die Sachbearbeiter verlagert wird.

Die benannten Punkte sind die Punkte, die die Kolleginnen und Kollegen im Besonderen interessieren. Die Auflistung ist nicht abschließend, sondern kann im Einzelfall ergänzt werden.“

Die Zitate aus dem Schreiben von 2005 machen deutlich, dass es nicht nur ein geübtes Verfahren im Austausch von fachlichen und inhaltlichen Stellungnahmen zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern und der Hausleitung des MU gibt, sondern dass es auch schon vor Jahren kritische Rückmeldungen aus den Gewerbeaufsichtsämtern gab. Zwischenzeitlich sind in den Haushalten 2014 und 2015 zusätzliche Stellen ausgewiesen worden. Im Zuge der Diskussion über die Arbeitssituation der GAV sollen auch kritische Rückmeldungen und gegebenenfalls Defizite durch die Umsetzung der Verwaltungsreform im Zuge der Abschaffung der Bezirksregierungen aufgegriffen werden. Dies wird MU zusammen mit den Gewerbeaufsichtsämtern im Zuge der Aufarbeitung des Falles Ritterhude tiefer gehend diskutieren und Initiativen zum Abbau dieser Probleme ergreifen.

Im Übrigen hat auch der Besuch von Frau Staatssekretärin Kottwitz am 11.03.2015 im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg sehr deutlich die gegenwärtige Stimmungslage in den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zum Ausdruck gebracht, wonach angesichts der Vorfälle in Ritterhude eine breite Verunsicherung herrscht und man deshalb erleichtert ist, dass die Hausleitung sich ausdrücklich schützend vor die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter stellt, wobei insbesondere auf die gesetzliche Pflicht des Betreibers, für einen sicheren Anlagenbetrieb zu sorgen, hingewiesen wurde.

Zu 3:

Herr Minister Wenzel bewertet auch das Schreiben des Arbeitskreises der örtlichen Personalräte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Ausdruck einer praktizierten offenen Dialogkultur und hat daher am 04.03.2015 einen konstruktiven Meinungsaustausch mit Vertretern der örtlichen Personalräte geführt. Hierbei hat Herr Minister Wenzel keine Zweifel aufkommen lassen, dass er als oberster Dienstherr volles Vertrauen zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter hat und sich selbstverständlich gegenüber unangemessener Kritik von außen schützend vor die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt hat und weiterhin stellen wird.

64. Abgeordnete Hermann Grupe, Jörg Bode, Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen, Horst Kortlang, Gabriela König und Dr. Gero Hocker (FDP)

Ritterhude - Umsetzung der Ankündigungen von Minister Wenzel (Teil 1)

Am 9. September 2014 ereignete sich eine Explosion auf dem Gelände der Chemiefabrik Organo Fluid GmbH in Ritterhude, bei der ein Mitarbeiter tödlich verletzt wurde, große Teile der Fabrik und angrenzende Privatgebäude zerstört wurden.

Herr Minister Wenzel unterrichtete den Landtag am 22. Januar und am 2. Februar 2015 persönlich über die Versäumnisse der ihm unterstehenden Gewerbeaufsichtsverwaltung. Dabei führte er am 22. Januar im Hinblick auf konkrete Konsequenz u. a. aus:

„(...) Die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter werden per Erlass aufgefordert, dass zukünftig Entscheidungen, ob eine Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Anzeige nach § 15 BImSchG oder einer Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf, zwischen dem zuständigen Betriebsfachbearbeiter und der Genehmigungsstelle des Amtes abzustimmen sind.

(...) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter werden aufgefordert, für die Überwachung von sogenannten IED-Anlagen, also von Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie, eine aktualisierte Dokumentation des Genehmigungs-, Anzeigen- und Erlaubnisstatus mit einer aktuellen Auflistung der zu erfüllenden Nebenbestimmungen für die Anlagen zu erstellen.

(...) Vom Anlagenbetreiber vorgelegte Kataster müssen anhand der eigenen Aktenlage geprüft, verifiziert und auf einen vollständigen Stand gebracht werden bzw. muss untersucht werden, ob das der Fall ist. Wir werden in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium auch die arbeitsschutzrechtliche Überwachungsmatrix überprüfen.

(...) Zudem wird geprüft, ob Anhaltspunkte für Dienstvergehen bestehen, die die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfordern.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum hat die Landesregierung gegenüber dem Landtag am 22. Januar und am 2. Februar 2015 lediglich das Verhalten der Gewerbeaufsicht thematisiert, ohne die Tätigkeiten bzw. Un-tätigkeit des Landkreises Osterholz zu berücksichtigen?
2. Wann ist der angekündigte Erlass ergangen, und welchen konkreten Inhalt hat er?
3. Wie weit ist die angekündigte Dokumentation der IED-Anlagen vorangeschritten?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Vorbemerkungen:

Gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, sofern nicht eine Genehmigung beantragt wird. Die Prüfung, ob durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können, und somit die Entscheidung, ob eine Anzeige nach § 15 BImSchG ausreichend oder eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich ist,

erfolgte in der Vergangenheit in der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsens ausschließlich durch den/die für die Überwachung des Betriebes zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Bei einem Kataster mit der Dokumentation des Genehmigungs-/Erlaubnisstatus einer IED-Anlage sowie einer aktuellen Auflistung der für die IED-Anlagenüberwachung maßgeblichen Nebenbestimmungen handelt es sich um eine Dokumentation, in der alle die Anlage betreffenden Anträge, Genehmigungen, Änderungsgenehmigungen, Anzeigen, Anordnungen sowie Widerspruchs- und Klagebescheide, Erlaubnisse und VAWS-Eignungsfeststellungen unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage und der entscheidenden Behörde sowie sämtliche für die IED-Anlagenüberwachung maßgeblichen Nebenbestimmungen - aus den Bereichen Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche, Lärm, sonstige Umwelteinwirkungen (wie Erschütterungen, Licht, Wärme etc.), Bodenschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS), Abfall und Anlagensicherheit - zu finden sind. Dabei handelt es sich - insbesondere bei bereits seit Jahrzehnten bestehenden und gegebenenfalls mehrfach geänderten Anlagen - um umfangreiche Dokumentationen, deren Erstellung bei fast 1 000 der Überwachung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen unterliegenden IED-Anlagen einen erheblichen Zeitaufwand erfordert.

Im Hinblick auf die der Überwachung durch die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbstständigen Städte unterliegenden IED-Anlagen wird eine entsprechende Erlassregelung angestrebt. Hierzu werden zeitnah Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden aufgenommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung ist bestrebt, den Unglücksfall die Organo-Fluid GmbH in Ritterhude betreffend umfassend aufzuklären. In diesem Zusammenhang gehört das Verhalten aller beteiligten Behörden auf den Prüfstand. Die gründliche Untersuchung benötigt angesichts der komplexen Aktenlage und nur eingeschränkt verfügbarer Akten allerdings Zeit. Vorrang genießen dabei die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Nach der Durchsicht der Genehmigungsunterlagen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz lag ein erstes vorläufiges Zwischenergebnis vor. Im Hinblick auf das besondere Interesse der Öffentlichkeit hat Herr Minister Wenzel den Landtag am 22. Januar 2015 und am 2. Februar 2015 im Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz über dieses erste vorläufige Zwischenergebnis informiert. Ein vergleichbares Zwischenergebnis in Bezug auf die Tätigkeiten des Landkreises Osterholz lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Ergänzend hat, nachdem sich der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration mit diesem Thema am 12. Februar 2015 befasst hat, Frau Ministerin Rundt den Landtag am 18., 19. und 20. Februar 2015 unterrichtet und dabei auf die Schwierigkeiten hingewiesen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesicherte Informationen zu bestimmten Einzelfragen zu geben.

Zu 2:

Der Erlass ist am 20.01.2015 ergangen. Er soll das Vier-Augen-Prinzip bei der Änderung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen sicherstellen. Der konkrete Inhalt ist folgender:

„Die Entscheidung nach § 15 (2) BImSchG, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf oder lediglich anzeigebedürftig ist nach § 15 BImSchG, ist zukünftig zwischen dem zuständigen Betriebs Sachbearbeiter/der zuständigen Betriebs Sachbearbeiterin und der Genehmigungsstelle des Amtes abzustimmen. Die Entscheidung ist schriftlich ausführlich zu begründen und in den Akten zu dokumentieren.“

Zu 3:

Eine Dokumentation des Genehmigungs-/Erlaubnisstatus der fast 1 000 einer Überwachung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen unterliegenden IED-Anlagen sowie eine aktuelle Auflistung der für die IED-Anlagenüberwachung maßgeblichen Nebenbestimmungen liegt für einen Teil der IED-Anlagen bereits vor. Ziel ist, dass diese Kataster für sämtliche nach Überwa-

chungsplan in jährlichem Turnus zu überwachenden IED-Anlagen bis zum 31.12.2015, für die nach Überwachungsplan alle 2 Jahre zu überwachenden IED-Anlagen bis zum 31.12.2016 und für die nach Überwachungsplan alle 3 Jahre zu überwachenden IED-Anlagen bis zum 31.12.2017 erstellt sind. Dabei gilt die Vorgabe, dass in den genannten Zeiträumen vom Anlagenbetreiber vorgelegte Kataster anhand der eigenen Aktenlage geprüft, verifiziert und auf einen vollständigen Stand gebracht werden müssen.

65. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen, Horst Kortlang, Gabriela König und Hermann Grupe (FDP)

Ritterhude - Umsetzung der Ankündigungen von Minister Wenzel (Teil 2)

Am 9. September 2014 ereignete sich eine Explosion auf dem Gelände der Chemiefabrik Organo Fluid GmbH in Ritterhude, bei der ein Mitarbeiter tödlich verletzt wurde, große Teile der Fabrik und angrenzende Privatgebäude zerstört wurden.

Herr Minister Wenzel unterrichtete den Landtag am 22. Januar und am 2. Februar 2015 persönlich über die Versäumnisse der ihm unterstehenden Gewerbeaufsichtsverwaltung. Dabei führte er am 22. Januar im Hinblick auf konkrete Konsequenz u. a. aus:

„(...) Die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter werden per Erlass aufgefordert, dass zukünftig Entscheidungen, ob eine Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Anzeige nach § 15 BImSchG oder einer Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf, zwischen dem zuständigen Betriebsfachbearbeiter und der Genehmigungsstelle des Amtes abzustimmen sind.

(...) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter werden aufgefordert, für die Überwachung von sogenannten IED-Anlagen, also von Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie, eine aktualisierte Dokumentation des Genehmigungs-, Anzeigen- und Erlaubnisstatus mit einer aktuellen Auflistung der zu erfüllenden Nebenbestimmungen für die Anlagen zu erstellen.

(...) Vom Anlagenbetreiber vorgelegte Kataster müssen anhand der eigenen Aktenlage geprüft, verifiziert und auf einen vollständigen Stand gebracht werden bzw. muss untersucht werden, ob das der Fall ist. Wir werden in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium auch die arbeitsschutzrechtliche Überwachungsmatrix überprüfen.

(...) Zudem wird geprüft, ob Anhaltspunkte für Dienstvergehen bestehen, die die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfordern.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Zu welchem Ergebnis hat die angekündigte Katasterüberprüfung geführt?
2. Zu welchem Ergebnis hat angekündigte Überprüfung der arbeitsschutzrechtlichen Überwachungsmatrix geführt?
3. Zu welchem Ergebnis haben die angekündigten disziplinarrechtlichen Prüfungen geführt?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Vorbemerkungen:

Im Hinblick auf die zu erstellende Dokumentation sind die vom Anlagenbetreiber vorgelegten Kataster zu prüfen. Bei einem Kataster mit der Dokumentation des Genehmigungs-/Erlaubnisstatus einer IED-Anlage sowie einer aktuellen Auflistung der für die IED-Anlagenüberwachung maßgeblichen Nebenbestimmungen handelt es sich um eine Dokumentation, in der alle die Anlage betreffenden Anträge, Genehmigungen, Änderungsgenehmigungen, Anzeigen, Anordnungen sowie Widerspruchs- und Klagebescheide, Erlaubnisse und VAWS-Eignungsfeststellungen unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage und der entscheidenden Behörde sowie sämtliche für die IED-Anlagenüberwachung maßgeblichen Nebenbestimmungen - aus den Bereichen Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche, Lärm, sonstige Umwelteinwirkungen (wie Erschütterungen, Licht, Wärme etc.), Bodenschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS), Abfall und Anlagensicherheit - zu finden sind. Dabei handelt es sich - insbesondere bei bereits seit Jahrzehnten bestehenden und

gegebenenfalls mehrfach geänderten Anlagen - um umfangreiche Dokumentationen, deren Erstellung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine Dokumentation des Genehmigungs-/Erlaubnisstatus der fast 1 000 einer Überwachung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen unterliegenden IED-Anlagen sowie eine aktuelle Auflistung der für die IED-Anlagenüberwachung maßgeblichen Nebenbestimmungen liegt für einen Teil der IED-Anlagen bereits vor. Ziel ist, dass diese Kataster für sämtliche nach Überwachungsplan in jährlichem Turnus zu überwachenden IED-Anlagen bis zum 31.12.2015, für die nach Überwachungsplan alle 2 Jahre zu überwachenden IED-Anlagen bis zum 31.12.2016 und für die nach Überwachungsplan alle 3 Jahre zu überwachenden IED-Anlagen bis zum 31.12.2017 erstellt sind. Dabei gilt die Vorgabe, dass in den genannten Zeiträumen vom Anlagenbetreiber vorgelegte Kataster anhand der eigenen Aktenlage geprüft, verifiziert und auf einen vollständigen Stand gebracht werden müssen.

Zu 2:

Bezüglich der arbeitsschutzrechtlichen Überwachungsmatrix sind das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz übereingekommen, dass dies durch Konkretisierungen der Systemprüfung im Arbeitsschutz erfolgen soll. Um eine praxismgerechte Lösung zu erreichen, soll diese Konkretisierung federführend durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unter Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter erarbeitet werden. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 3:

Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

66. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Gero Hocker, Hermann Grupe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Wie unterstützt die Landesregierung die Wolfsberater bei ihrer Arbeit?

Die „Migration“ von Wölfen in unseren heimischen Wäldern stellt die Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber den „neuen Gästen“ in unserer Umgebung hängt zum Teil mit einer fachkundigen Beratung über die Risiken und den richtigen Umgang mit den Wölfen zusammen. Einen wesentlichen Teil dieser Arbeit leisten die Wolfsberater in Niedersachsen. Allerdings ist es fraglich, ob es im Land ausreichend Personal gibt und ob die jetzigen Arbeitsrahmenbedingungen es zulassen, dass die Wolfsberater ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Wolfsberater gibt es derzeit in Niedersachsen?
2. Wie erfolgt die Entlohnung der Wolfsberater?
3. Betrachtet die Landesregierung die Anzahl und die Bezahlung der Wolfsberater als ausreichend, damit diese ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen können?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater leisten einen wichtigen Beitrag, um ein möglichst konfliktfreies Miteinander von Wolf und Mensch in Niedersachsen zu ermöglichen. Die Koordination, Betreuung und Schulung der Wolfsberaterinnen und Wolfsberater erfolgt in Abstimmung mit dem Land durch die Landesjägerschaft Niedersachsen. Die ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater ergänzen die amtlichen Strukturen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es gibt aktuell 114 Wolfsberaterinnen und Wolfsberater.

Zu 2:

Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sind ehrenamtlich tätig, für die Protokollierung von Nutztierissen bekommen sie eine Aufwandsentschädigung.

Zu 3:

In jedem Landkreis sind mehrere Wolfsberaterinnen und Wolfsberater benannt worden, sodass die Arbeit effektiv und bedarfsgerecht aufgeteilt werden kann. Sollte im Einzelfall in bestimmten Landkreisen erhöhter Bedarf für die Arbeit der Wolfsberaterinnen und Wolfsberater bestehen, können gegebenenfalls weitere benannt werden. Die Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sind ehrenamtlich tätig, eine Bezahlung erfolgt nicht.